

nach der Angabe des Herrn Trüb nicht genügend begrüsst worden sind, die Verhandlungen gelaufen sind. Die Verbände sind nämlich gar nicht einig. Auch die Herren, die sich mit diesen Fragen in den Verbänden befasst haben, sind nicht einig. Es gibt solche, die durchaus der Meinung sind, dass der Erbauer von Stauanlagen bestimmte Verpflichtungen zum Schutz der Bevölkerung übernehmen müsse, während andere glauben, man brauche sich um diese Dinge nicht zu kümmern. Es sind also zum mindesten nicht nur die Beratungen in der Verwaltung, sondern auch die Auseinandersetzungen und Beratungen in den beteiligten Verbänden sicher sehr langwierig gewesen. Wenn neuerdings noch einmal ganz neue grundsätzliche Fragen in die Diskussion geworfen werden, dann kann es unter Umständen noch einmal länger dauern, bis wir zu einem Beschluss kommen. Ich möchte Sie bitten, nicht immer auf der Verwaltung herumzutrommeln. Viele unter Ihnen sind auch in der Verwaltung tätig, und auch dort wird es gelegentlich Umstände geben, die ausserhalb Ihres Machtbereiches liegen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adoptés

Art. 1, Abs. 1

Antrag der Kommission

Der Bundesratsbeschluss vom 7. September 1943 über den Schutz schweizerischer Stauanlagen bleibt anwendbar bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Ergänzung des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbaupolizei, längstens aber bis zum 31. Dezember 1953.

Für den Rest: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Article premier, al. 1

Proposition de la commission

L'arrêté du Conseil fédéral du 7 septembre 1943 concernant la protection des barrages hydrauliques suisses continuera d'exercer ses effets jusqu'à l'entrée en vigueur d'une loi fédérale révisée sur la police des eaux mais jusqu'au 31 décembre 1953 au plus tard.

Pour le reste: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusentwurfes 97 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Nachmittagsitzung vom 22. September 1952

Séance du 22 septembre 1952, après-midi

Vorsitz – Présidence: Hr. *Renold*

6187. Fähigkeitsausweis im Schuhmacher-, Coiffeur-, Sattler- und Wagnergewerbe. Bundesgesetz

Certificat de capacité dans les métiers de cor-donnier, coiffeur, sellier et charron. Loi

Botschaft und Gesetzentwurf vom 11. Juli 1952
(BBl II, 460)

Message et projet de loi du 11 juillet 1952 (FF II, 465)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Antrag Vontobel

Nichteintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Proposition Vontobel

Ne pas passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapports généraux

Furrer, Berichterstatter: Als unsere Kommission zur Beratung des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über den Fähigkeitsausweis im Schuhmacher-, Coiffeur-, Sattler- und Wagnergewerbe zusammentrat, hatte er – der Entwurf – bereits eine strenge und mehrfache Prüfung und Begutachtung durch eine Expertenkommission, die Kantonsregierungen und die Verbände passiert. Sowohl die rechtsformale Seite wie die materielle Substanz der Vorlage wurden peinlich genau auf Herz und Nieren und nach verfassungsrechtlichen, staatspolitischen, föderalistischen, gewerkschaftlichen und nach Gesichtspunkten der Zweckmässigkeit und der praktischen Auswirkung untersucht und durchleuchtet. Die Kommission hatte also bereits bei Beginn der Beratungen Kenntnis davon, dass der ganze zur Diskussion stehende Problembereich von wichtigen Instanzen unseres Volkes durchgearbeitet worden war und dass sich beinahe alle Vernehmlassungen in positivem Sinne zur Frage der Einführung des obligatorischen Fähigkeitsausweises in den genannten vier Gewerbebezügen ausgesprochen hatten.

Trotzdem waren die Beratungen durch keine grosse Begeisterung gekennzeichnet, und nahezu durch alle Voten hörte man so etwas wie gedämpften Trommelklang. Die kritische Einstellung der Kommission kommt übrigens deutlich genug in den vielen Abänderungsanträgen zum Ausdruck. Als der ruhende Pol in der reichlich benützten lebendigen Aussprache galt aber die erfreuliche Tatsache, dass die Verfassungsmässigkeit der Vorlage von keiner Seite ernsthaft angefochten wurde. Selbst der Sprecher des Landesringes, der einen Antrag auf Nichteintreten einbrachte und ihn im Plenum des Rates wieder aufnehmen wird, verteidigte seinen Standpunkt nicht mit Argumenten verfassungsrechtlicher Natur, sondern begründete seine ablehnende Haltung ausschliesslich mit wirtschaftlichen und sozialpolitischen Hinweisen. Ja, auch er betonte sogar ausdrücklich, dass die Verfassungsmässigkeit der Gesetzesvorlage in Ordnung gehe.

Halten wir also fest, dass die Verfassungsmässigkeit des Gesetzentwurfes von keiner Seite beanstandet wurde. Wer es aber als gegeben und zulässig erachtet, dass die Einführung des obligatorischen Fähigkeitsausweises im Schuhmacher-, Coiffeur-, Sattler- und Wagnergewerbe auf Grund der Wirtschaftsartikel erfolgen kann, gibt logischerweise auch zu, dass in diesen vier Berufsgruppen die Voraussetzungen für die Anwendung der Wirtschaftsartikel gemäss Artikel 31bis, Absatz 3, Litera a, BV vorhanden sind. Die erwähnten Verfassungsbestimmungen sehen vor, dass der Bund Vorschriften erlassen kann zur Erhaltung wichtiger, in ihren Existenzgrundlagen gefährdeter Wirtschaftszweige oder Berufe sowie zur Förderung der beruflichen Leistungsfähigkeit der Selbständigerwerbenden in solchen Wirtschaftszweigen.

Wie steht es nun mit diesen Voraussetzungen in den vier erwähnten Berufen? Der Nachweis darüber, dass die verfassungsmässigen Voraussetzungen in den vier Berufsgruppen tatsächlich erfüllt sind, wird in den ausführlichen und wohldokumentierten Darlegungen der Botschaft des Bundesrates vollauf und überzeugend erbracht. So haben die gründlichen Untersuchungen des Biga im Schuhmachergewerbe ergeben, dass aus 64% der kontrollierten Betriebe ein Einkommen bis zu 4900 Franken herausgewirtschaftet werden konnte. In vielen Fällen sieht sich der Schuhmacher genötigt, sein ungenügendes Berufseinkommen durch einen Nebenerwerb zu ergänzen. Dieser Tage wurde uns sogar mitgeteilt, die Existenzgrundlagen für Schuhmacher seien in vielen Gegenden des Kantons Bern so schlecht geworden, dass ausgelernte Schuhmacher es vorziehen, sich beim Ausbau von Strassen anwerben zu lassen. Es kommt auch verhältnismässig häufig vor, dass die Ehefrau als Putzfrau, Zeitungsausträgerin oder Wäscherin tätig sein muss, um die schmale Existenz des Mannes verbessern zu helfen. Eine objektive Beurteilung der Ergebnisse der durch das Biga vorgenommenen Umfrage kann daraus nur die Schlussfolgerung ziehen, dass die Beschäftigungsgrundlage im Schuhmachergewerbe ganz allgemein als unbefriedigend bezeichnet werden muss.

Etwas besser liegen die Verhältnisse im Coiffeurgewerbe. Von den vier in Frage stehenden Berufen war der Coiffeurberuf denn auch der einzige, bei dem die Notwendigkeit der vorgesehenen Massnahmen

von einzelnen Begutachtern in Zweifel gezogen wurde. Aber auch hier darf man sich nicht durch vereinzelte gutgehende Betriebe über die mehr als dürftige Lage in der Mehrheit der Geschäfte hinwegtäuschen lassen. Die Erhebungen des Biga sind nach dieser Richtung sehr aufschlussreich. Das Betriebsergebnis der grossen Mehrheit der erfassten Betriebe liegt unter 7400 Franken. Dabei ist aber zu beachten, dass diese Angaben die Erträge der gegenwärtigen wirtschaftlich guten Zeiten wiedergeben. Wie aber soll der Ertrag aus dem Betrieb eines Coiffeurgeschäftes in Zeiten des wirtschaftlichen Rückschlages zur Fristung der Existenz einer Familie ausreichen, wenn er schon in Zeiten der ausgesprochenen Hochkonjunktur weitgehend ungenügend ist! Diese Tendenz der Verschlechterung der Existenzgrundlage in wirtschaftlich rückläufigen Zeiten erhält noch einen besonderen Auftrieb von der Angebotsseite her. Es ist eine bekannte Erscheinung, dass in industriereichen Gegenden unseres Landes, wo in den Fabriken Hochkonjunktur herrscht und eine starke Nachfrage nach Arbeitskräften besteht, auch zahlreiche Coiffeure den Verlockungen erlagen, den Beruf vorübergehend aufgaben und in die Industrie hinüberwechselten. Ein solcher Berufswechsel ist bei uns im Gebiete der Uhrenindustrie eine beinahe alltägliche Erscheinung. Allein bei uns in Grenchen dürften mehr als 20 Coiffeure das Rasiermesser mit den Werkzeugen eines Uhrmachers vertauscht haben. Diese Tatsachen dürfen sicher weitgehend auch als Bestätigung der Angaben des Biga über die Verhältnisse im Coiffeurgewerbe angesehen werden. Eigentlich sollten wir uns über diese freiwillige Abwanderung aus einem übersetzten Beruf aufrichtig freuen, hat sie doch eine offensichtliche Sanierung des in Frage kommenden Gewerbestandes zur Folge. Leider wird aber diese Freude stark beeinträchtigt durch den Umstand, dass die meisten dieser abgewanderten Coiffeure wieder in ihren ursprünglichen Beruf zurückkehren wollen, sobald sich in der Uhrenindustrie die Anzeichen eines spürbaren Rückganges der Beschäftigungsmöglichkeiten bemerkbar machen. Diese Erhöhung des Angebotes der Leistungen der Coiffeure würde also zeitlich im gleichen Augenblick einsetzen, wo die Nachfrage nach dieser Leistung ohnehin im Abnehmen begriffen ist.

Die Umfrage des Biga bestätigt ferner die in eingeweihten Kreisen längst vertretene Ansicht, dass auch die Beschäftigungslage im Wagnergewerbe stark zu wünschen übrig lässt. Die Verschlechterung der Beschäftigungs- und Erwerbsverhältnisse findet ihren ganz augenfälligen Ausdruck im starken Rückgang dieses schönen Berufszweiges. Waren im Jahre 1905 in 3426 Betrieben noch 5838 Arbeitskräfte beschäftigt, so ist bis 1939 die Zahl der Betriebe und der darin Beschäftigten auf 2466 bzw. auf 3578 zurückgegangen. Mehr als die Hälfte der kontrollierten Betriebe blieb unter einem Ertrag von 5000 Franken. Abgesehen von der strukturellen Wandlung der Existenzgrundlage dieses Berufes ist der Niedergang dieses Gewerbes weniger auf die derzeitige Konkurrenz der bestehenden Betriebe zurückzuführen, als vielmehr auf die Wirksamkeit von üblen Pfüschern und auf die Schwarzarbeiter. Sehr zum Nachteil der Wagnerbetriebe wirkte sich auch die Tätigkeit jener Landwirte aus, die in Holz-

bearbeitungskursen in die spezifischen Arbeiten der Wagner eingeführt wurden und nun ihre Kenntnisse nicht nur für eigene Betriebe, sondern auch für Dritte verwenden.

Ganz ähnliche Verhältnisse trifft man auch im Sattlergewerbe an. Auch hier sind in den letzten Jahren die Umsätze und Ertragnisse auffallend stark zurückgegangen. Bezeichnend für die Arbeits- und Erwerbsaussichten in diesem Gewerbe ist der Umstand, dass bereits den Berufsberatern empfohlen wurde, möglichst wenig junge Leute zur Erlernung des Sattlerberufes anzuhalten. Viele Sattler vermochten ihre Situation insofern weitgehend zu verbessern, als sie ihrer Sattler- noch eine Tapezierwerkstätte angliederten. Auch in diesem Berufszweig des Sattlergewerbes vermag die Konkurrenz von Schwarz- und Gelegenheitsarbeitern den regulären Betrieben empfindlich zuzusetzen.

Die Existenzgefährdung dieser vier Gewerbebranchen hat sehr verschiedene Ursachen. Das Biga ist diesen Ursachen gewissenhaft nachgegangen. In der Botschaft finden Sie darüber recht aufschlussreiche Mitteilungen. Neben den dort festgestellten Ursachen, wie Übersetzung des Berufes, Motorisierung der Armee, Verwendung von Motoren in der Landwirtschaft, Änderung der Lebensgewohnheiten, Einführung der Gummisohle usw., müssen aber auch andere Kräfte und Einflüsse, wie das starke Hervortreten der Schwarzarbeit, scharfe Preisunterbietungen, unzulängliche berufliche Ausbildung und mangelhafte Betriebsorganisation für die unbestreitbar vorhandene Bedrohung und Gefährdung dieses Berufes verantwortlich gemacht werden.

Gerechterweise muss zugegeben werden, dass die Berufsverbände dieser unheilvollen Entwicklung nicht untätig, mit verschränkten Armen zusahen. Sie finden darüber interessante Aufschlüsse und Angaben in der Botschaft. Diese mannigfachen Selbsthilfemassnahmen gingen darauf aus, die Existenz der gefährdeten Berufe zu verbessern, so durch die Förderung der beruflichen Ausbildung, durch die Beratung der Berufstätigen in organisatorischen und kommerziellen Fragen, durch die Schaffung von gesunden preislichen Grundlagen und andern mehr oder weniger wirksamen Mitteln. Als es aber offensichtlich wurde, dass auch diese, von bester Absicht getragenen Anstrengungen und Bemühungen das gesteckte Ziel nicht zu erreichen vermochten, stellte sich je länger desto dringender die Frage, ob es sich nicht vor dem Gesamtinteresse des Volkes verantworten lasse, dass der Bund den bedrohten Berufsgruppen seine Hilfe angedeihen lasse. Diese Frage lässt sich nur dann mit gutem Gewissen und mit dem Anspruch auf Zuständigkeit beantworten, wenn wir uns über die Bedeutung dieser vier Gewerbebranchen die notwendige Rechenschaft gegeben haben. Auch in dieser Hinsicht vermag uns die Botschaft des Bundesrates erschöpfende und ausreichende Auskunft zu geben. Wir begnügen uns in unserem Referat mit zwei oder drei Feststellungen.

Welche Bedeutung und Wichtigkeit diesen vier Berufsgruppen an sich und im Rahmen der gesamten Volkswirtschaft zukommt, geht schon aus der ansehnlichen Zahl der Betriebe und der darin Beschäftigten hervor. Die Betriebszählung des Jahres 1939 macht uns darüber folgende Angaben: Im Schuhmachergewerbe betrug die Zahl der Betriebe

7555, der Beschäftigten 10 583, im Coiffeurgewerbe 7766 bzw. 18 399, im Sattlergewerbe 2744 und 7059 im Wagnergewerbe 2466 und 3578, total 20 531 Betriebe und 39 619 Beschäftigte.

Es dürfte sicher allen klar sein, dass man rund 40 000 Berufstätige nicht einfach ihrem Schicksal überlassen kann, dies um so weniger, als sie ja nicht zu den Begünstigten und Verwöhnten des Schicksals gehören. Überdies werden die Dienste und Leistungen dieser Berufe immer noch sehr stark nachgefragt. Die Hilfe des Bundes ist aber nicht nur vom Standpunkte der Arbeitsbeschaffung aus erwünscht und empfehlenswert, sondern ebenso sehr vom Standpunkt unserer Landesverteidigung aus. Unsere Armee kann auch im Zeitpunkt der Motorisierung und Modernisierung weder auf die Dienste und Leistungen der Wagner und Sattler, noch auf diejenigen der Schuhmacher verzichten.

Als Mittel zur Verbesserung der Verhältnisse in diesen vier Gewerbebranchen wird die Einführung des obligatorischen Fähigkeitsausweises vorgeschlagen. In der Bewertung und Beurteilung dieses Instrumentes im Hinblick auf die gesteckten Ziele gehen die Auffassungen sehr stark auseinander. Sehen die einen im Fähigkeitsausweis in der Form des Meisterdiploms ein sehr wirksames Radikalmittel, von dem man sich eine gründliche Sanierung der geschilderten Verhältnisse versprechen könne, so erwarten andere von ihm keine nennenswerte Wirkung und Besserung. In den Kommissionsberatungen sahen sich selbst prominente Gewerbevertreter veranlasst, zu betonen, dass man die Erwartungen nicht zu hoch spannen und dass man sich vor allem keinen Illusionen hingeben dürfe. In diesem Zusammenhang darf man doch darauf aufmerksam machen, dass man mit der Einführung des Fähigkeitsausweises kein Neuland betritt, sondern dass uns in dieser Beziehung bereits wertvolle Erfahrungen zur Verfügung stehen. Auch in der Botschaft wird auf Seite 23 darauf Bezug genommen, dass der Fähigkeitsausweis auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 16. Februar 1945 (Vollmachtenbeschluss) für kurze Zeit im Coiffeur- und Schuhmachergewerbe eingeführt wurde und seine Wirksamkeit unter Beweis stellen konnte. Es waren nicht zuletzt die damals gemachten guten Erfahrungen, die die verfassungsmässige Verankerung des Fähigkeitsausweises nahelegten. Zudem haben die schon oft angerufenen und im Blick auf die heutige Vorlage durchgeführten Erhebungen des Biga die bemerkenswerte Tatsache zutage gefördert, dass in den vier gefährdeten Berufen in der Regel die diplomierten Meister erfolgreicher sind, grössere Umsätze und bessere Ergebnisse zu erzielen vermögen. Es ist aber ein Hauptanliegen des Fähigkeitsausweises, durch bessere und gründlichere Ausbildung den ganzen Berufsstand zu heben, die Existenzbedingungen nach Möglichkeit zu verbessern. Man hofft damit vor allem auch, der Schwarzarbeit und dem Puschertum, die nach den Feststellungen des Biga in den genannten Berufen eine so grosse Rolle spielen, wirksam beizukommen. Die Hebung des Leistungsniveaus muss aber auch im Interesse des Nachwuchses angestrebt werden. Beim Gehenlassen der Dinge verschlechtert sich nicht nur das Existenz- und Berufsniveau dieser Berufe, sondern Hand in Hand damit geht auch eine Verkümmern der Voraussetzungen für eine gute

und tüchtige Ausbildung der kommenden Berufs-generation.

Es geht also nicht darum, wie man in gegnerischen Kreisen gerne behauptet, den Aufstieg der jungen Berufsanhänger zu erschweren oder gar zu verunmöglichen. Wir können nicht daran glauben, dass die Einführung des Meisterdiploms die jungen Leute, die Freude haben an ihrem Beruf und die diesem Beruf aus innerstem Antrieb zugetan sind, veranlassen könnte, dem freigewählten Handwerk den Rücken zu kehren. Das heisst doch sicherlich die gute Art und das gute Wesen unserer Jugend verkennen. In keinem Alter wie in dem der Jugend fühlen sich die Menschen gedrängt, ihr berufliches Können und Wissen unter Beweis zu stellen. Wir glauben deshalb, dass die Einführung des Fähigkeitsausweises von denjenigen Leuten, die ihren Beruf lieben und schätzen, begrüsst wird. Auch die Befürchtung, dass durch eine willkürliche Handhabung der Prüfungsvorschriften der Aufstieg der Jungen gedrosselt werden könnte, ist nicht am Platze. Die Lehrabschluss- und die Meisterprüfungen stehen unter der Aufsicht des Biga und nicht der Berufsverbände und erfolgen nach Reglementen, die von den Bundesinstanzen genehmigt wurden. Es kann also nicht bezweifelt werden, dass die Gewähr für eine gerechte, unparteiische Durchführung der Prüfungen vorhanden ist. Zudem sind, wie uns versichert wurde, die Kosten dieser Prüfungen so tief gehalten, dass die Anwärter aus ärmeren Kreisen darin kein Hindernis sehen sollten, um den Prüfungen fernzubleiben.

Die Kommission hat nach ausgiebig gewalteter Diskussion mit allen gegen eine Stimme beschlossen, auf die Vorlage einzutreten. Im Namen der Kommission möchte auch ich Ihnen beantragen, auf die Vorlage einzutreten. Was die Anträge der Kommission zu den einzelnen Artikeln anbetrifft, kommen wir auf dieselben in der Detailberatung zurück.

M. Philippe, rapporteur: Dans sa séance du 21 août, la commission du Conseil national a examiné le projet de loi qui vous est soumis. Ce projet tend à instituer, en application des articles 31 bis et 64 bis de la Constitution fédérale, le certificat de capacité dans les métiers de cordonnier, coiffeur, sellier et charron.

La Confédération répond ainsi à un ancien vœu de la Société suisse des arts et métiers, maintes fois renouvelé au cours de ces dernières décennies. Pendant les années de crise, certaines mesures avaient été prises pour protéger les cordonniers ainsi que les commerces de détail et cela spécialement par l'arrêt sur les grands magasins. Ces mesures se fondaient sur la clause dite du besoin. Par la suite, l'idée du certificat de capacité pour la protection des métiers s'imposa et c'est ainsi que l'arrêté fédéral du 16 février 1945 subordonna l'ouverture d'une exploitation dans les métiers de cordonnier et de coiffeur à la possession du certificat de capacité. Cet arrêté était limité à trois ans et ne fut pas renouvelé, attendu qu'il était basé sur les pouvoirs extraordinaires. A l'application, les mesures prises se montrèrent efficaces contre l'encombrement de ces professions; d'autre part elles stimulèrent le perfectionnement professionnel.

C'est à la suite de l'adoption par le peuple des articles constitutionnels dits économiques, en juillet 1947, que la Société suisse des arts et métiers demanda en juillet 1948 l'élaboration d'une loi fédérale prescrivant le certificat de capacité. Cette requête fut prise en considération par le Département de l'économie publique et le 25 mars 1950 une loi-cadre sortait des délibérations de la commission *ad hoc*. En général, les associations et les cantons ont approuvé le principe de l'institution du certificat de capacité dans les professions menacées. Toutefois, une forte opposition s'est manifestée contre le projet tel qu'il était conçu. On a jugé la réglementation trop étroite et difficile à appliquer dans des conditions très diverses, de sorte que, tout en maintenant le principe du certificat de capacité, on a estimé qu'il fallait en permettre l'application partielle, selon les besoins, et non pas l'imposer d'une manière générale pour toutes les professions. En mars 1951, l'U.S.A.M. demandait au Département de l'économie publique la protection des professions qui nous intéressent aujourd'hui par l'introduction du certificat de capacité.

Une vaste enquête fut organisée par l'O.F.I.A.M. dans plus de 300 exploitations des métiers incriminés. Cette enquête apporta la preuve qu'ils étaient menacés dans leur existence.

D'après les chiffres qui ressortent de l'enquête et qui concernent une période de haute conjoncture, on peut faire les constatations suivantes:

Le chiffre d'affaires des cordonniers ne possédant pas le diplôme de maîtrise est de 15 750 francs; celui de ceux possédant le diplôme de maîtrise est de 21 840 francs. Le revenu annuel des premiers est de 6080 francs; celui des seconds est de 9045 francs. Les causes du marasme qui règne dans le métier de cordonnier sont avant tout:

- La multiplicité des petites et très petites entreprises au rendement insuffisant;
- la concurrence faite par les ateliers mécaniques;
- le port de chaussures à semelles de caoutchouc, etc.

Le chiffre d'affaires des coiffeurs qui ne possèdent pas le diplôme de maîtrise est de 14 430 francs; celui de ceux qui possèdent le diplôme de maîtrise est de 18 579 francs. Le revenu annuel des premiers est de 5580 francs; celui des seconds de 7490 francs.

Il ressort que, dans les villes, plus du quart des coiffeurs consultés ont un revenu inférieur à 5000 francs. Cette proportion s'élève à un tiers environ dans les régions mi-urbaines et rurales.

Les principales causes du rendement insuffisant d'un grand nombre de salons de coiffure sont:

- l'offre de services considérable;
- la vente d'articles de toilette et de parfumerie dans presque tous les magasins de détail;
- la reprise du trafic frontalier qui a pour conséquence que les coiffeurs étrangers font une âpre concurrence aux coiffeurs établis dans les régions limitrophes;
- les prescriptions récentes, relatives aux heures de fermeture des magasins;
- la diminution de la demande résultant de la récente majoration des tarifs;
- l'utilisation des rasoirs électriques;
- la concurrence des salons à l'étagé.

Les selliers ne sont pas dans une situation meilleure. Le chiffre d'affaires de ceux dont l'exploitation comprend un service de vente important est de 58 703 francs; celui de ceux dont l'exploitation présente un caractère purement artisanal est de 20 359 francs. Le revenu des premiers est de 8903 francs par an, celui des seconds de 6377 francs.

Sur les 17 selliers consultés, dont l'atelier revêt un caractère essentiellement artisanal, sept ont un revenu inférieur à 5000 francs, six un revenu de 5000 à 5400 francs, quatre un revenu de 8000 francs et plus.

Les causes de cet état de choses sont les suivantes :

la motorisation de l'armée, de l'agriculture et des transports;

le fléchissement de la demande de travaux de cuir dans une plus grande mesure que celui de l'offre;

l'augmentation de prix des travaux de réparation;

l'avilissement général des prix, même pour les commandes militaires et autres commandes officielles.

Enfin les selliers se plaignent unanimement des «bousilleurs» et des «travailleurs noirs».

Quant au métier de charron, le chiffre d'affaires dans cette profession est en moyenne de 14 378 francs et le revenu de 5153 francs.

Les principales causes du marasme dans cette profession sont :

le développement de l'automobilisme;

le remplacement des roues de bois par des roues métalliques;

l'augmentation incessante de l'emploi du métal pour la fabrication de différentes parties de véhicules;

la concurrence accrue de personnes n'ayant pas reçu de formation professionnelle et «de travailleurs noirs».

Les charrons se plaignent moins de la concurrence qu'ils se font entre eux que de celle des paysans qui exécutent eux-mêmes des travaux de charronnage, des bousilleurs, des gâcheurs de prix et des «travailleurs noirs».

En général et en résumé, on peut dire que la situation difficile dans laquelle se trouvent ces métiers est surtout due au fléchissement de la demande, à l'offre excessive, à l'avilissement des prix, aux changements de mode et à l'encombrement dans la profession.

De plus et comme conséquence logique, ces métiers, comme nous l'avons vu, procurent souvent des revenus inférieurs au minimum vital. Les artisans qui les pratiquent sont dans une situation sans cesse précaire qui ne leur permet pas d'avoir le courage d'affronter les luttes de la vie et d'avoir foi dans leur profession et dans l'avenir. Ils sont soumis à des phénomènes d'ordre économique dont ils ne sont pas les maîtres.

Remarquons, en outre, que cette situation ne leur permet que très difficilement d'assurer à leurs ouvriers des salaires normaux et conformes aux contrats collectifs.

En conséquence, il est certain que l'existence de ces quatre métiers est menacée au sens de l'article 31bis, 3^e alinéa, de la Constitution fédérale.

D'autre part, en soumettant à la possession du certificat de capacité l'ouverture d'exploitations dans les métiers en question, on se conforme à l'esprit et à la lettre du paragraphe a de l'alinéa 3 de l'article 31bis qui prévoit que la sauvegarde des branches d'activités menacées va de pair avec la capacité professionnelle. D'ailleurs, d'après les résultats de l'enquête, qui vous ont été soumis, on constate que dans les professions en question les exploitants qui possèdent un certificat de capacité ont des revenus plus élevés que ceux qui ne sont pas en possession d'un titre professionnel.

L'introduction de mesures de protection ne peut avoir un caractère général. Elle ne peut s'appliquer que dans des cas où des professions importantes sont menacées dans leur existence. Le certificat de capacité doit avoir pour but d'éviter ou d'atténuer un danger, sinon l'exigence requise par le législateur ne se comprendrait pas.

Le certificat de capacité doit améliorer les conditions d'existence de l'artisan et empêcher qu'elles ne s'aggravent encore. Il doit donc assurer la protection de la profession. Il ne s'agit pas de *numerus clausus*; le certificat de capacité laissera jouer la concurrence et il éliminera les incapables. Il peut même renforcer la concurrence en la plaçant sur une base plus saine et plus stable. Le certificat de capacité est aussi un moyen d'assurer la sécurité sociale, dont on parle tant à l'heure actuelle, non seulement, à l'employeur mais aussi à l'employé et à tous ceux qui sont professionnellement capables et qui méritent de pouvoir remplir leur rôle dans la vie économique. Pour le consommateur, il constitue indiscutablement une garantie car une profession menacée dans son existence et sans protection légale est ouverte à tous ceux qui ne sont que peu ou pas qualifiés du tout.

La Constitution prévoit que, pour que des mesures puissent être prises, il faut que les professions menacées jouent un rôle économique important. Il est incontestable que c'est encore le cas maintenant pour ces quatre professions.

	Entreprises	Personnes occupées
Cordonniers	7555	10 583
Coiffeurs	7766	18 399
Selliers, articles en cuir	2744	7 059
Charrons	2466	3 578

Ces quatre professions rendent encore des services considérables. Elles fournissent leur gagne-pain à de nombreuses personnes et, le métier de coiffeur mis à part, jouent un rôle non négligeable dans la défense nationale. En outre, il est dans l'intérêt tant économique que politique et social de la collectivité de maintenir un artisanat sain et à la hauteur de sa mission. Un journal romand a écrit dernièrement que l'importance d'une profession ou d'une branche économique ne se mesure ni au nombre de ses adhérents ni à sa puissance matérielle et que l'importance d'une cause ou d'un homme est fonction de son utilité et de sa valeur.

En outre, aux termes de la Constitution fédérale, le régime du certificat de capacité ne peut être institué que dans les professions qui ont pris les mesures d'entraide qu'on peut équitablement exiger d'elles. Dans ce domaine, les associations professionnelles intéressées ont fait tout ce qui était en leur pouvoir pour améliorer la formation professionnelle de leurs

membres et leur sont venues en aide sous des formes multiples. Les quatre métiers ont organisé des cours de maîtrise et des cours de perfectionnement. Outre ces cours organisés sur le plan régional, il existe pour les cordonniers une école centrale qui s'occupe de leur perfectionnement professionnel. Les associations de coiffeurs, de selliers et de cordonniers ont créé des offices de comptabilité à l'intention de leurs membres. L'association des maîtres forgerons et charrons a organisé des cours de comptabilité et de calcul des prix.

Si l'on considère enfin les efforts faits par les artisans et leurs associations pour créer des activités nouvelles au sein de l'exploitation et de l'association, on peut affirmer que les quatre métiers ont pris toutes les mesures d'entraide qu'on peut équitablement exiger d'eux et que, par conséquent, la troisième condition posée par la Constitution est aussi remplie.

Cette disposition de la Constitution ne vise d'ailleurs que les mesures collectives et il est impossible d'être renseigné sur les mesures prises individuellement.

Quant au but et aux effets du certificat de capacité, nous constatons qu'il permet tout à la fois d'encourager les capacités professionnelles et de corriger certains effets d'une concurrence malsaine. Dans ces quatre métiers, l'offre est excessive par rapport à la demande, d'où une dispersion des chiffres d'affaires dont la moyenne par exploitation est devenue insuffisante, ce qui provoque une forte pression sur les prix et une diminution constante du revenu. Il y a donc un encombrement qui pourrait être résorbé dans une économie qui fonctionnerait sans heurts par le jeu de la loi de l'offre et de la demande. Toutefois, nos artisans n'ont pas de vue générale sur la situation économique comme pourrait l'avoir une grosse entreprise et, pour toutes sortes de motifs, il n'est pas possible de leur demander de changer d'activité et d'abandonner la profession à laquelle ils tiennent par goût de l'indépendance ou par l'attachement profond à un métier qui leur vient souvent de leurs ancêtres.

Rappelons, en outre, que l'efficacité du certificat de capacité a été prouvée par les expériences faites sous le régime de l'arrêté fédéral du 16 février 1945 et qu'il a donné un vigoureux essor aux examens de maîtrise.

Le projet qui vous est soumis ne donnera pas un monopole aux entreprises de ces quatre professions. L'accès à ces dernières restera ouvert à tous ceux qui ont les connaissances professionnelles requises. D'autre part, certaines dispositions de la loi prennent largement en considération les conditions spéciales qui pourraient se présenter, en particulier les conditions de famille. Les cantons seront chargés de l'application de la loi et il ne fait aucun doute qu'ils le feront d'une manière prudente et avec une attention toute spéciale dans le cas de circonstances particulières. Relevons, en outre, un passage du message qui dit :

« Il faut observer qu'il n'est question que de l'institution partielle du certificat de capacité obligatoire, c'est-à-dire que cette mesure n'affecte qu'un petit nombre de professions. Les hésitations que l'on pourrait peut-être éprouver à l'endroit du certificat de capacité obligatoire conçu comme mesure géné-

rale du fait, par exemple, de la nécessité de délimiter rigoureusement le champ d'activité de toutes les professions, n'ont plus ou presque plus de raison d'être, du moment qu'il ne s'agit que d'un régime partiel. »

Dans son cadre, c'est donc un projet d'esprit libéral qui vous est soumis. Comme l'a déclaré M. Rubattel, conseiller fédéral, à la commission, c'est un moyen que l'on peut mettre à l'épreuve en tentant l'application des articles économiques dans certaines branches menacées de l'artisanat.

La durée de validité de la loi est fixée à 12 ans, d'où le changement du titre en arrêté. Si la situation se modifie au cours des années, les Chambres auront toujours la possibilité de le modifier.

L'Etat a un intérêt supérieur au maintien d'une certaine structure démographique et sociale. Cette loi permettra aux professions menacées de redresser une situation compromise; elle ne sera pas un obstacle pour les jeunes. Tout en leur épargnant certains risques, elle leur permettra s'ils ont les capacités professionnelles requises, d'embrasser un métier qui leur assurera plus de sécurité et plus de satisfaction.

En séance de commission, le projet du Conseil fédéral n'a pas subi de modifications de principe; les changements apportés seront développés au cours de la discussion générale. La commission s'étant prononcée par 14 voix contre une, nous vous proposons, au nom de sa majorité, de voter l'entrée en matière.

Allgemeine Beratung – Discussion générale

Vontobel: Gestatten Sie mir ein persönliches Wort vor der Begründung meines Nichteintretensantrages. Es ist richtig, dass ich in der Kommission die Verfassungsmässigkeit dieser Vorlage *prima vista* nicht bestritten habe. Ich gestehe jedoch offen, dass mir inzwischen etwelche Zweifel aufgestiegen sind, besonders bezüglich der in der Verfassung vorgesehenen Selbsthilfemassnahmen, insbesondere im Coiffeurgewerbe. Allerdings betone ich gleichzeitig, dass diese Korrektur meiner in der Kommission geäusserten Auffassung mit der Begründung meines Antrages auf Nichteintreten nichts zu tun hat, sondern so wie in der Kommission werde ich mich in der Begründung auf die grundsätzlichen Bedenken beschränken, die uns zu diesem Antrage führen. Ich sage grundsätzlich, weil nach unserer Auffassung die Grundtendenz dieses Fähigkeitsausweises verbandspolitischer Natur ist. Vorderhand wird für einzelne Gruppen ein Schutz angestrebt, über den man füglich diskutieren muss. Der Beweis, dass diese Behauptung zutrifft, ist in der Vorgeschichte zu diesem Fähigkeitsausweis zu finden. Ich erinnere Sie an die viel weitergehenden Forderungen der Gewerbeverbände, die durch die bundesrätliche Botschaft skizziert sind. Sie wollten ein Rahmengesetz schaffen, auf Grund dessen jede extensive Auslegung und Legiferierung möglich gewesen wäre. Dank der Widerstände, die schon damals in der Expertenkommission und auch in der Presse auftauchten, haben sich die Verbände dann beschränkt und auf viel weitergehende Massnahmen für die Einführung des Fähigkeitsausweises verzichtet. So ist es zur Vorlage gekommen, die heute vor uns liegt. Es ist bezeichnend für das, was noch beabsichtigt wird, dass

die Schweizerische Gewerbekammer ihre weitergehenden Forderungen seinerzeit zurückzog und erklärte, man wolle sich vorläufig mit dem Erlass dieses Gesetzes zufrieden geben, betonte aber, das geschehe nur vorläufig. Damit ist erwiesen, dass noch irgend etwas folgen muss. Um dieses Weitere möglich zu machen, ist nun der erste Entwurf sehr harmlos gekleidet. Man sagt, es sei ein Versuch, eine Massnahme, die gar keine grosse Tragweite in sich schliesse, bei der es sogar fraglich sei, ob das Ziel überhaupt erreicht werde; also sei es gar nicht so wesentlich, ob wir nun diesem Versuch zustimmen oder nicht; es könnten aber, wenn er angenommen werde, Erfahrungen gesammelt werden. Sicher auch aus referendumpolitischen Gründen, um diesen Versuch auch nach aussen hin zu dokumentieren, hat die Kommission beschlossen, diesen Bundesbeschluss auf 12 Jahre zu befristen. Ursprünglich war eine Befristung nicht vorgesehen.

Es sind schon oft an sich sehr harmlose Versuche zu grossen Übeln ausgewachsen. Gestatten Sie, dass wir diese Bedenken im Zusammenhang mit dieser Vorlage äussern. Sicher ist, dass auch wir grundsätzlich gegen den Fähigkeitsausweis an sich nichts einzuwenden haben. Wir sind aber gegen die Verkoppelung des Fähigkeitsausweises mit der Bewilligungspflicht. Die Prüfung für den Erwerb des Meisterdiploms ist ja auf den verschiedensten Gebieten, allerdings nicht obligatorisch, sondern freiwillig, heute schon möglich. Nicht möglich ist aber die Verbindung dieses Fähigkeitsausweises mit der Bewilligungspflicht. Um das geht es schlussendlich. Deshalb habe ich diese Verkoppelung in der Kommission als den Pferdefuss der Vorlage bezeichnet und möchte dies auch heute tun. Sicher ist der Fähigkeitsausweis an sich ein ausgezeichnetes Mittel der Selbsthilfe, ist auch auf den verschiedensten Gebieten angewendet worden. Wir sind aber überzeugt, dass es den Initianten bei dieser Vorlage nicht um den Fähigkeitsausweis geht, sondern in erster Linie um die damit verbundene Bewilligungspflicht, um die Abschliessung neuer Konkurrenten und Aussen-seiter. Es wurde in der Kommission auch verschiedentlich offen zugegeben, dass der Fähigkeitsausweis ohne die Bewilligungspflicht gar nicht interessant wäre. Diese Absicht kam auch zum Ausdruck bei der Diskussion um den Antrag des Kollegen Bucher, wonach in Artikel 1 dieses Bundesbeschlusses ehrlicherweise nicht der Fähigkeitsausweis, sondern die Bewilligungspflicht aufgenommen werden solle, weil nämlich diese im Vordergrund des Gesetzes steht. Die nachfolgende Diskussion um den Antrag Bucher wird den Beweis dafür liefern.

Was soll nun erreicht werden? Nach der bundesrätlichen Botschaft soll eine Verbesserung der Existenzverhältnisse angestrebt, oder doch wenigstens verhindert werden, dass sich diese Verhältnisse weiter verschlechtern. Wird dieses Ziel durch diese Vorlage erreicht? Ich behaupte nein. Wir stützen uns auch hier auf die bundesrätliche Botschaft. Es wird davon ausgegangen, dass die Verhältnisse in diesen vier Gewerben drückend seien. Ich will das nicht bestreiten, frage mich aber, ob das Ziel, die Verbesserung dieser Verhältnisse, durch den obligatorischen Fähigkeitsausweis erreicht werde. Die Botschaft sagt, dass die Entwicklung in diesen vier Gewerben die heutige Situation nicht verhindern

konnte. Es wird bei jedem Gewerbe auch angeführt, weshalb. Beispielsweise sei es im Schuhmachergewerbe die Industrialisierung, das Aufkommen der mechanischen Reparaturwerkstätten. Sicher ist, dass Fortschritt und Technik hier die Nachfrage und den Beschäftigungsgrad in diesem Gewerbe bestimmen. Beim Coiffeur: der Rückgang auf Grund des Aufkommens der Selbstrasierer, der elektrischen Rasierapparate, nicht zuletzt auch der Wandel in der Mode überhaupt. Auch hier liegen die Gründe zur Entwicklung ausserhalb des Gewerbes und sind der Einflussphäre des Coiffeurgewerbes selbst entzogen.

Beim Wagnergewerbe, sagt die bundesrätliche Botschaft, sei das Aufkommen der Autos, die Umstellung vom Holzrad auf Pneurad, ferner die Verwendung von Metallteilen für Fahrzeuge am Rückgang schuld. Ich frage Sie: Kann diese Entwicklung zurückgeschraubt oder verhindert werden? Nehmen wir das Sattlergewerbe, wo die Motorisierung der Armee, der Landwirtschaft und der gewerblichen Transporte als Begründung des Rückganges angeführt wird. Alle diese Verhältnisse können weder durch den obligatorischen Fähigkeitsausweis, noch durch die damit verbundene Bewilligungspflicht geändert werden. Das gesteckte Ziel der Vorlage, das Ziel nämlich, die Verhältnisse für diese Gewerbe besser zu gestalten, wird durch diese Vorlage nicht erreicht.

Gestatten Sie, dass ich die statistischen Zahlen über die Einkommensverhältnisse in diesen vier Gewerben etwas skeptisch betrachte. Sicherlich behaupte ich nichts Neues, wenn ich erkläre, dass mit Statistiken alles bewiesen werden kann und dass es immer sehr darauf ankommt, welche Grundlagen verwendet werden. Wenn wir die Grundlagen, die das Biga hier zur Verfügung hatte, etwas anzweifeln, kommt das sicher nicht von ungefähr; beispielsweise die Frage: Sind Sie mit Ihrem Einkommen zufrieden? Ich frage Sie, wenn ich Ihnen die gleiche Frage stelle, so möchte ich jene zählen, die mit ihrem Einkommen zufrieden sind. Bekanntlich ist das Einkommen, mit dem man zufrieden wäre, immer etwa 10% höher als dasjenige, das man besitzt. Wenn die Einkommensverhältnisse, wie sie das Biga errechnet hat, tatsächlich für diese ganzen vier Gewerbebezüge anzuwenden sind, wäre es nicht besser, statt des Fähigkeitsausweises und der Bewilligungspflicht diese schlechten Einkommensverhältnisse periodisch zu veröffentlichen, damit durch diese Veröffentlichungen andere daran gehindert werden, in dieses Gewerbe einzusteigen? Herr Professor Küng, St. Gallen, schreibt im Zusammenhang mit diesem Fähigkeitsausweis: „Der Wille zur Selbständigkeit verdient an sich keine Abschreckung. Dagegen wäre durch eine systematische Aufklärung über die Einkommensverhältnisse durch die Veröffentlichung der Einkommen und Reinerträge in repräsentativen Betrieben der verschiedensten Branchen klarzumachen, welcher Preis im allgemeinen für diese Selbständigkeit bezahlt werden muss. Bei dieser Aufklärung hätte auch eine verallgemeinerte Berufsberatung und hätten die Verbände selbst nachdrücklich mitzuwirken.“ Also eine Art Selbsthilfe, die sicher erstrebenswerter wäre als der staatliche Schutz.

Was erreichen wir, wenn wir diese Vorlage verwirklichen? Wir erreichen die Erschwerung der

Selbständigmachung, die Schaffung neuer Bewilligungsbehörden, auch dann, wenn wir den Beschluss auf 12 Jahre befristen. Glauben Sie nicht, dass die Existenzgefährdung eines dieser Betriebe mit der Zeit wieder verschwinden kann? Vielleicht liesse sich die Verfassungsmässigkeit auch in dieser Beziehung – eben durch die Verkoppelung – anzweifeln. Wir erreichen also die Erschwerung des Sichselbständigmachens, wir verhindern oder behindern auch den freien Berufswechsel; denn ganz bestimmt ist der Übergang von einem übersetzten Gewerbe zu einem aufblühenden Gewerbe erschwert, wenn die Selbständigmachung mit diesen Schwierigkeiten verbunden wird. Dies aus rein psychologischen Gründen; wenn ich für den Fähigkeitsausweis, für die Bewilligung, kämpfen musste, dann warte ich bis zum Letzten, bis ich den Beruf aufgebe und auf ein anderes Gebiet umwechsle. Also liegt auch hier ein Grund, der gegen die staatliche Bewilligungspflicht spricht. Dazu kommt, dass nach unserer Auffassung der Leistungswettbewerb durch diese Vorlage behindert wird, der Leistungswettbewerb, der überall und in jedem Gewerbe notwendig ist. Wird derselbe nicht nur von den Verbänden, sondern auch vom Staate unterbunden, indem wir den Fähigkeitsausweis, verbunden mit der Bewilligungspflicht, einführen, erhalten dann die Alteingesessenen durch diese Massnahmen nicht das gewünschte Monopol? Die Qualität der Arbeit sinkt, der Preis steigt und der Konsument „berappt die Zeche“. Es wird gesagt, dass dieser Schutz auch notwendig sei als Schutz der Konsumenten vor Krauterern und Puschern. Nach meiner Auffassung scheidet in jedem Gewerbe der Unfähige von selbst aus. Nehmen wir das Coiffeurgewerbe, um dabei zu bleiben. Glauben Sie mir, dass mich ein Coiffeur nur einmal quält! Ich glaube, Sie auch. Eine Dame, die bei einem Puschler eine schlechte Dauerwelle erhält zu billigem Preis, wird diese Dauerwelle nur einmal an jenem Orte machen lassen. Sie wird zur Einsicht kommen, dass die bessere Qualität sich eben auch besser zahlen lässt. Ich möchte damit sagen, dass schlussendlich über die Leistungsfähigkeit des Betriebes nicht der Verband oder andere Organe entscheiden, sondern der Konsument entscheidet über die Leistungsfähigkeit, und das ist mitzuberückichtigen bei der Beurteilung der Frage.

Man muss sich überhaupt hüten, an Hand von Einzelfällen im Zusammenhang mit Puschern und Krauterern Schlüsse zu ziehen. Ich habe mit vielen Handwerkern, Coiffeuren, Schuhmachern usw. über diesen Fähigkeitsausweis gesprochen. Der fähige Gewerbetreibende will diesen Fähigkeitsausweis, verbunden mit der Bewilligungspflicht, selbst nicht. Es sind nur die Unfähigen, die nach diesem Schutz rufen, jene nämlich, die für ihre Existenz dank ihrer Unfähigkeit fürchten.

Zum Abschluss: Ich glaube, es wird hier in aller Bescheidenheit ein „Versuchsbömbeli“ gestartet, um dann, wenn die Sache gelingt, die andern Gewerbe, die darauf warten, nachfolgen zu lassen. Wir haben hier den Beginn einer Entwicklung, die wir bei Annahme nicht oder nur mit viel schwierigeren Mitteln verhindern können. Sicher ist, dass die andern ebenfalls kommen; Sie kennen ja den Spruch von jenen, die sagen: „Was der andere hat, will ich auch.“ Wir beginnen bei den Coiffeuren, Schuh-

machern usw., der Detailhandel folgt dann vielleicht nach und andere Gewerbebetriebe auch. Es ist dies ein bescheidener Anfang zur Rückkehr zur Verzunftung. Ich bin nicht allein in dieser Auffassung. Ich habe Kollegen, die nicht ganz mit mir verwandt, aber der gleichen Meinung sind. Die „Nationalzeitung“ betitelt ihren Artikel über diesen Fähigkeitsausweis: „Auf dem Wege zum Zunftstaat“. Auch der „Tagesanzeiger“ stösst ins gleiche Horn und viele andere Blätter. Wenn wir in den Wandelhallen verschiedene Herren hören, dann sind wir nicht ganz allein in dieser Beurteilung der Frage. Deshalb sind wir von der Landesringfraktion aus der Meinung, dass es auch hier gilt, den Anfängen zu wehren. So wie bei früheren Gelegenheiten – dies erkläre ich in aller Deutlichkeit – werden wir auch dieser Vorlage den Kampf ansagen. Ich bin überzeugt, dass Sie dieser Vorlage zustimmen werden. Ich habe etwelche Zweifel in die Einsicht des Rates in solchen Fragen, aber das Referendum wird eine sichere Folge Ihres annehmenden Entscheides sein. Immerhin möchte ich an Sie appellieren, dass wir unsere Zeit nicht mit der Behandlung solcher Vorlagen vergeuden, die die Mehrheit des Volkes nie finden werden. Ich erinnere Sie an die Ato, an das Hotelbauverbot. Sie werden am 5. Oktober mit der Tabakvorlage dasselbe erleben. Ich erinnere Sie an die Reaktion auf das Milchstatut. Dies sind alles Anzeichen dafür, dass die Mehrheit des Volkes diese Gesetze nicht will. Lasst es doch genug sein des grausamen Spieles und sorgen Sie durch Nichteintreten auf diese Vorlage, dass mit diesen Staatsgesetzen endlich Schluss gemacht wird.

Burgdorfer: Im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung zu den revidierten Wirtschaftsartikeln kommt dem heute zur Diskussion stehenden Fähigkeitsausweis sicher deshalb besondere Bedeutung zu, weil er einen neuen Weg beschreiten will. Diese Tatsache lässt sich nicht abstreiten, selbst wenn hier mit verbundenen Augen soeben das Gegenteil behauptet worden ist. Der Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit, der damit verbunden ist, unterscheidet sich grundsätzlich nämlich von den Eingriffen, die für andere Wirtschaftszweige – ich nenne die Landwirtschaft und die Uhrenindustrie – durchgeführt worden sind. Der Hauptunterschied liegt darin, dass es sich um eine Massnahme handelt, die sich den wirtschaftlichen Kräften anpasst und nicht, wie in den andern Fällen, einen direkten Eingriff in den Wirtschaftsablauf bedeutet. Mit dem Uhrenstatut wurde die Bewilligungspflicht für die Eröffnung und Vergrößerung der Betriebe ausgeprochen. Mit dem Landwirtschaftsgesetz ist die gesetzliche Grundlage für die Importbeschränkungen geschaffen worden. In beiden Fällen muss von der Bewilligungsinstanz entschieden werden, ob im Einzelfall ein Bedürfnis für die Zulassung eines neuen Unternehmens, bzw. zusätzlicher Importe vorhanden ist. Die Abklärung der Bedürfnisfrage lässt sich nicht oder nur in seltenen Fällen auf Grund objektiver Kriterien herbeiführen, vielmehr wird in einem gewissen Zeitpunkt das Ermessen der zuständigen Behörden einen wesentlichen Anteil an der Beschlussfassung haben. Dies lässt sich in diesen Sektoren nicht vermeiden und führt – ich gebe das zu – zu gelegentlich ungerechter Kritik in der Öffentlich-

keit gegenüber den zuständigen Amtsstellen, zu einer Kritik, die allerdings, bei Licht betrachtet, ohne weiteres in sich zusammenfällt, wenn die strukturellen Zusammenhänge gewürdigt werden.

Ich setze diese Verhältnisse deshalb etwas einlässlich auseinander, um zu zeigen, dass mit dem Fähigkeitsausweis nun wirklich ein neuer Weg beschritten werden soll. Massgebend für die Erteilung zur Betriebseröffnung ist nämlich nicht, wie zum Beispiel beim Uhrenstatut, das an sich nur schwer feststellbare Bedürfnis, sondern ein absolut objektives Kriterium, nämlich der Nachweis der beruflichen Fähigkeit. Wird dieser Ausweis erbracht, dann hat jeder Bürger einen unabdingbaren Rechtsanspruch, ein eigenes Geschäft zu eröffnen, selbst wenn in der gleichen Strasse beispielsweise schon zwei Schuhmacher, drei Sattler usw. arbeiten. Es ist also nicht eine Rückkehr in die Zunft Herrschaft, wie mein Herr Vorredner soeben behauptete, sondern es soll ein Rechtsanspruch verbrieft werden für denjenigen, der sich über seine Fähigkeiten ausgewiesen hat. Der Ermessensbereich der Bewilligungsinstanz beschränkt sich hier einzig auf die sogenannten Härtefälle, die Ausnahmen sein sollen und die deshalb eine sorgfältige Prüfung erfordern. Auch in diesen Ausnahmefällen geht es in erster Linie um die Abklärung, ob der betreffende Bewerber ein Minimum an beruflichen Voraussetzungen für die selbständige Berufsausübung besitzt.

In Abstimmungskampagnen über andere Vorlagen ist heute auch von dieser Warte aus behauptet worden, dass der Bürger durch die Bewilligungspflicht dem Staat oder seinen Beamten ausgeliefert werde. Diesen Vorwurf kann man mit gutem Gewissen der heutigen Vorlage auf keinen Fall machen, indem der Staat und seine Beamten lediglich formell festzustellen haben, ob der Gesuchsteller den fraglichen Ausweis besitzt oder ob er ihn nicht besitzt. Wenn man sich diese Besonderheit des Fähigkeitsausweises richtig vor Augen führt, wird man erstens feststellen können, dass es sich um eine im besten Sinne wirtschaftskonforme Massnahme handelt, zweitens erkennen, dass es weniger um eine staatliche Schutzmassnahme als um eine Förderungsmassnahme im besten Sinne des Wortes geht. Der Bund hat in anerkannter Weise durch das Berufsbildungsgesetz des Jahres 1930 die Grundlagen für die Förderung der beruflichen Ertüchtigung geschaffen. Durch die Einführung der Meisterprüfung soll mit der Zeit eine Hebung des beruflichen Niveaus der einzelnen Branchen erfolgen, die nicht nur im Interesse des Gewerbes selbst, sondern ebenso sehr im Interesse der Allgemeinheit liegt. Bekanntlich steht und fällt die schweizerische Wirtschaft mit der beruflichen Tüchtigkeit aller Wirtschaftenden, seien es Arbeitgeber oder Arbeitnehmer.

Nun wissen wir aber aus Erfahrung, dass in den Berufszweigen mit schlechten Existenzbedingungen die Gefahr der Verkümmern grösser ist als anderswo, und dass das Niveau der betreffenden Berufe absinkt. Die Beteiligten fallen leichter der Überlegung zum Opfer, dass sich die berufliche Weiterbildung in ihrer Sparte nicht mehr lohne. Dazu tritt eine allgemeine Resignation, eine Mutlosigkeit anstatt der Erkenntnis, dass just in diesen Berufen eine Leistungssteigerung am allernotwendigsten wäre. Man fällt also weiter zurück, statt sich aufzu-

richten. Durch die Einführung des Fähigkeitsausweises soll nun dieser Entwicklung entgegen gewirkt werden. Man will die Berufsangehörigen dazu veranlassen, sich wieder vermehrt der Weiterbildung zu widmen. Man erreicht dies, indem man ihnen den Besitz des Meisterdiploms zum erstrebenswerten Ziele macht, indem man dieses Diplom als Fähigkeitsausweis erklärt.

Wenn in der Kommission festgestellt worden ist, dass die Erlangung des Meisterdiploms heute nur ein relativ erstrebenswertes Ziel darstelle und zum mindesten keine finanziellen Vorteile biete, so entspricht das einer Tatsache, die nicht abzustreiten ist.

Der obligatorische Fähigkeitsausweis ist also ein Bestandteil des Gesamtkomplexes der Berufsbildung. Er soll ein Instrument sein, das die jungen Leute davon abhält, den Dingen einfach freien Lauf zu lassen. Er will diese vielmehr dazu bringen, sich zusätzlichen Anstrengungen der Weiterbildung zu unterziehen und ihnen gleichsam als Belohnung die Eröffnung eines eigenen Geschäftes bringen. Es ist ganz selbstverständlich, dass diejenigen Berufe, die nur selbständig ausgeübt werden dürfen, wenn der Inhaber sich vorher ausgewiesen hat, ein viel höheres Leistungsniveau aufweisen als die andern; denken wir an die Ärzte, die Apotheker, die Anwälte, aber auch an die Elektro- oder Sanitärinstallateure usw. In diesen Fällen wird es als selbstverständlich betrachtet, dass derjenige, der selbständig arbeitet, vorher Prüfungen zu absolvieren hat. Die Folge dieser Prüfungen ist einesteils der Schutz der Verbraucherkreise vor Puschern – ich wiederhole das, obwohl es hier soeben bestritten worden ist –, andererseits aber auch die Schaffung eines Niveaus von Berufsangehörigen, das in einem direkten Zusammenhang mit der Leistungsfähigkeit und mit der Leistungsfreude steht. Deshalb werden die Argumente, die heute hier gegen den Fähigkeitsausweis bereits ins Feld geführt worden sind, nämlich, dass dem betreffenden Berufe „ja doch nicht zu helfen sei“, ohne nähere Ergründung der innern Zusammenhänge verbreitet. Wenn es gelingt, persönliche Reserven in den bedrohten Berufen zu mobilisieren – und dies ist erwiesenermassen nur über die Leistungssteigerung möglich –, werden sich die Verhältnisse vielleicht langsam, aber doch sicherlich bessern.

Man bildet sich im Gewerbe nicht ein, dass der Fähigkeitsausweis die Bedrängnis auf einen Schlag beheben werde. Wir sind aber der Meinung, dass es sich um eine Förderungsmassnahme handelt, die niemanden schadet, dafür aber dem Tüchtigen und auch den Verbraucherkreisen nützt. Wenn wir bedenken, in welcher massiver Weise wir in diesem Saale Wirtschaftsgruppen schon Schutz zukommen lassen mussten, so sollte man eigentlich meinen, dass den Wünschen des Schuhmacher-, Coiffeur-, Sattler- und Wagnergewerbes, die wohl den bescheidensten wirtschaftlichen Eingriff, das heisst eine blosser Förderung der beruflichen Ertüchtigung auf Grund objektiver Kriterien verlangen, ohne grosse Diskussionen entsprochen werden dürfen.

Demgegenüber hat Herr Vontobel vorhin hier festgestellt, es müssten andere Mittel zur Anwendung gelangen; es müssten periodisch die Einkommenszahlen der betreffenden Berufe veröffentlicht werden. Er hat in diesem Zusammenhang die Statistik des Biga angezweifelt. Es ist eine alte

Tatsache, dass Statistiken immer von denen bezweifelt werden, denen sie unbequem sind. Wenn heute das Resultat dieser sachlichen Erhebung des Biga hier angezweifelt wird, dann habe ich die vollendete Überzeugung, Herr Vontobel, dass morgen durch Sie auch die Ihrerseits vorgeschlagene Veröffentlichung der betreffenden Einkommenszahlen bezweifelt würde!

Die in der Botschaft dargelegten geradezu katastrophalen Existenzgrundlagen in den vier genannten Berufen interessieren die Gegner eben nicht oder nur wenig. Es wird einfach destruktiv gegen alles aufgetreten, was dieser Gruppe von bedrängten Selbstständigerwerbenden Hilfe bringen könnte. Diese Einstellung gibt zu denken; denn sie ist nicht demokratisch. Sie ist aber auch kurzichtig, weil sie nicht an die Wandlung der öffentlichen Meinung in Zeiten anderer Konjunkturlage denkt. Man legt sich im Lager der Gegner des Fähigkeitsausweises einfach nicht Rechenschaft darüber ab, dass es von grösster Bedeutung ist, dass die Anrufung der Wirtschaftsartikel in Zeiten schlechter Konjunktur viel massiver sein wird, als dies heute der Fall ist, und dass in jenem Moment die Bereitschaft zur Hilfe der öffentlichen Meinung unvergleichlich grösser sein wird als heute. Wenn wir deshalb im Gewerbe darauf ausgehen, den eingangs erwähnten neuen Weg zu beschreiten, nämlich wirtschaftskonforme Massnahmen zu verlangen, die niemanden negativ treffen können, so sollte man diese Bestrebungen nicht leichtfertig von der Hand weisen, sondern sie unterstützen. Andererseits besteht zum mindesten die Gefahr, dass der Gedanke der Förderung der beruflichen Ertüchtigung anstatt ausgebaut, zurückgedrängt wird, und dass die Bestrebungen derjenigen Kreise, die massivere Schutzmassnahmen verlangen, Oberhand gewinnen.

Ich möchte mich zu den Ausführungen von Herrn Vontobel nicht weiter äussern, allein die Gelegenheit doch benützen, um hier mit aller Deutlichkeit festzustellen, dass es viel angebrachter gewesen wäre, seine Bedenken grundsätzlicher Natur beispielsweise bei der Behandlung des Uhrenstatutes anzubringen als hier, wo es darum geht, vier bedrängten Berufen aus ihrer Not zu helfen. Wenn behauptet wird, dass nur der Unfähige aus dem Berufsprozess ausgeschieden werde, dann habe ich hier ein Verzeichnis zur Hand, das die Namen von über 100 Wagnermeistern enthält, die aus dem Berufsprozess als Selbständigerwerbende haben ausscheiden müssen, weil es trotz anerkannter Tüchtigkeit einfach nicht möglich war, ein Auskommen zu finden.

Dies sind die Argumente, die mich veranlassen, Ihnen zu beantragen, den Nichteintretungsantrag von Herrn Vontobel kräftig zurückzuweisen und Sie zu bitten, für Eintreten zu stimmen.

Stadlin: Der Vorlage über die Einführung des obligatorischen Fähigkeitsausweises im Schuhmacher-, Coiffeur-, Sattler- und Wagnergewerbe kommt eine erhebliche prinzipielle Bedeutung zu, weil wir damit einen Anfang in der Einführung der gewerblichen Bewilligungspflicht machen. Die Bewilligungspflichten, die wir gegenwärtig in verschiedenen Gewerbebranchen besitzen, sind polizeilicher Natur. Gewiss: Die Vorlage ist in sachlicher

und nun auch in zeitlicher Hinsicht auf vier Gewerbebranchen und auf eine Zeitdauer von 12 Jahren beschränkt. Trotzdem wird damit unzweifelhaft ein Präjudiz geschaffen, indem weitere Gewerbebranchen, die den Nachweis zu erbringen vermögen, dass sie ebenfalls nicht auf Rosen gebettet seien, gemäss dem Grundsatz der Rechtsgleichheit diesen Schutz dann ebenfalls geltend machen werden. Beim sogenannten Fähigkeitsausweis hat man zu unterscheiden zwischen zwei ganz verschiedenen Funktionen, die ihnen je nach der Einstellung der Befürworter zugedacht werden: Soll der Fähigkeitsausweis der beruflichen Ertüchtigung des gewerblichen Nachwuchses dienen oder ist damit die Fernhaltung neuer und unerwünschter Konkurrenten in einem Gewerbebranchen beabsichtigt? Im ersteren Falle wird ihm auch der Anhänger der freien Wirtschaft keine Opposition machen. Eine Hebung der Leistungsfähigkeit und des beruflichen Könnens des gewerblichen Nachwuchses durch eine gute berufliche Schulung und durch die Ablegung einer Lehrabschluss- oder Meisterprüfung liegt bestimmt im allgemeinen Interesse. Sollte aber mit dem obligatorischen Fähigkeitsausweis die Einführung einer Bewilligungspflicht verstanden werden, die zuletzt zum *numerus clausus* führen würde, so wäre einem derartigen Unterfangen entschieden Opposition zu machen. Dass derartige Absichten zum Teil vorhanden sind, dürfte kaum bestritten werden. So wird zum Beispiel heute schon im Lebensmittelhandel nach einer Einführung des obligatorischen Fähigkeitsausweises gerufen, um einer Übersetzung dieses Gewerbebranchen einen Riegel vorzuschieben.

Der Fähigkeitsausweis darf kein Instrument sein, um natürliche Strukturwandlungen in der Wirtschaft, wie sie durch den technischen Fortschritt oder durch Geschmacks- und Modewandlungen immer wieder eintreten, hintanhalten zu können. Gewerbebranchen verschwinden und neue kommen wieder auf. Gegen diese Erscheinung kann keine staatliche, aber auch keine verbandliche Wirtschaftslenkungsmassnahme etwas unternehmen. Derartige Massnahmen können höchstens zu einer Erstarrung im Wirtschaftsleben führen, wie wir sie am Ende des Zunftstaates kannten.

Es kommt somit ganz darauf an, wie in der Praxis der Fähigkeitsausweis gehandhabt wird. Die obligatorische Lehrabschluss- und Meisterprüfungen dürfen nach meinem Dafürhalten nicht so ausgestaltet werden, dass sie dem Aufstieg der Jungen des Gewerbenachwuchses den Weg verlegen. Schliesslich darf auch nicht übersehen werden, dass mit der erfolgreichen Ablegung einer beruflichen Fachprüfung noch nicht alles gewonnen ist. Das praktische Leben stellt noch immer die beste Meisterprüfung dar, und manch einer, der vielleicht in der Jugend nicht die Möglichkeit hatte, einen streng reglementarischen Lehrgang zu absolvieren, hat sich dann später als tüchtiger Handwerker und Berufsmann doch bewährt.

Ich möchte hier keinen Antrag auf Nichteintreten auf die Vorlage stellen oder einen solchen Antrag unterstützen. Ich glaubte aber doch, gewisse Bedenken gegenüber dieser interessanten gewerbepolitischen Neuerung vorbringen zu müssen, Bedenken, die, wie ich weiss, auch von Leuten aus dem Gewerbebestand selbst geteilt werden. Insbesondere

möchte ich hier in der Eintretensdebatte dem Wunsche Ausdruck verleihen, dass die Vorlage so ausgestaltet wird, dass sie auch von den überzeugten Anhängern der freien Wirtschaft befürwortet werden kann.

M. Josi: Je ne pensais pas monter à cette tribune mais j'ai éprouvé le besoin de répondre à M. Vontobel; je respecte son opinion mais je ne puis la partager. En effet, le projet de loi instituant le régime du certificat de capacité dans les métiers de cordonnier, coiffeur, sellier et charron répond à un vœu exprimé par les arts et métiers. Il appartenait donc à l'Office fédéral des arts et métiers et du travail d'examiner, de rechercher en premier lieu si le projet en question constitue une menace et s'il répond aux exigences des dispositions de l'article 31bis, alinéa 3, lettre a de la Constitution fédérale, aux termes desquelles la Confédération peut édicter des dispositions pour sauvegarder d'importantes branches économiques ou professions menacées dans leur existence, ainsi que pour développer la capacité professionnelle des personnes exerçant une activité indépendante.

Au nombre de ces dispositions, ainsi définies, il y a lieu de compter celles qui visent à l'introduction du titre de capacité obligatoire. Il fallait donc laisser à l'enquête le soin de nous donner les renseignements nécessaires à établir une protection efficace. Cette enquête a porté sur 308 exploitations, dont 99 ateliers de cordonnerie, 124 salons de coiffure, 36 ateliers de charronnage et 49 ateliers de sellerie.

Ces diverses entreprises, réparties sur l'ensemble du territoire suisse, sont situées plus particulièrement dans les régions peuplées du plateau. En interrogeant les exploitants sur l'ouverture de leur entreprise, leur formation professionnelle, leur affiliation à une association, le nombre de personnes travaillant dans l'exploitation, l'équipement technique de cette dernière, les prix de la concurrence, de même qu'en leur demandant ce qu'ils pensaient de la situation actuelle, il fut possible de réunir une abondante documentation et de donner des indications permettant d'apprécier la valeur des renseignements recueillis, en particulier ceux ayant trait aux frais, au revenu et au chiffre d'affaires. Vous me dispenserez d'entrer dans le détail des résultats obtenus par cette enquête, qui se trouvent dans le message du 11 juillet, que vous avez tous reçu. Qu'il me suffise de vous dire qu'elle a permis d'admettre que ces quatre branches d'artisanat sont réellement menacées dans leur existence. Selon les statistiques établies, tous ces gens-là approchent de très près du minimum d'existence, quand ils ne sont pas en dessous.

La commission a admis, dans ses grandes lignes, l'idée générale qu'il fallait en quelque sorte soutenir l'économie suisse, qui souffrirait incontestablement d'un affaiblissement excessif des quatre métiers en question. Il faut considérer la place que le métier occupe dans la vie d'un peuple et l'intérêt qu'a le pays à ne pas voir disparaître certaines de ces professions.

Le facteur gain est sans doute un élément d'appréciation important mais il n'est cependant pas déterminant à lui seul. Il ne faut pas seulement, bien que l'on tende à admettre qu'il justifie l'interven-

tion de l'Etat, qu'il soit inférieur à un certain niveau. Il faut également prendre en considération l'intérêt que peut avoir l'Etat au maintien d'une certaine structure démographique et à la nécessité que le public a de disposer de certaines exploitations en nombre suffisant.

M. Vontobel a parlé de bombe d'essai. Je puis l'assurer que ceux qui parlent en faveur du projet de loi qui nous est soumis aujourd'hui n'ont jamais eu l'intention de lancer une bombe quelconque, même pas une bombe d'essai!

Le temps travaille contre ces métiers. Chez les coiffeurs, par exemple, la menace réside dans le nombre excessif des personnes qui ont ouvert boutique. Il en est de même pour les cordonniers. Pour les ateliers de sellerie et de charronnage, il convient de mentionner les changements survenus dans l'outillage agricole, la motorisation, etc.

Il convient d'examiner les mesures d'entraide que les métiers doivent avoir prises avant de solliciter une protection. Les possibilités, la nature, le degré de perfection de ces mesures sont différents pour chaque métier. Les mesures d'entraide, par exemple, dépendent aussi du nombre de personnes affiliées à la profession. Les charrons, par exemple, vivent souvent isolés dans des régions rurales. Il est normal - M. Vontobel ne me contredira pas - que ces personnes considèrent leur situation en fonction de circonstances locales. Or, les renseignements généraux obtenus permettent d'admettre que les conditions posées par la Constitution sont effectivement remplies.

On pourrait éventuellement se demander si l'intervention de l'Etat est nécessaire pour le métier de coiffeur. Malgré le rasoir électrique, on aura toujours besoin de coiffeurs! Cependant, il est certain qu'il existe un nombre excessif de personnes exerçant ce métier.

La commission a appris que le projet de loi a reçu un accueil compréhensif, qui ne fut cependant pas enthousiaste. D'aucuns reprennent l'objection maintes fois présentée qu'il faut laisser pleinement jouer la concurrence. Mais, entre la liberté absolue et le dirigisme, il existe un moyen terme, qu'ont prévu les articles économiques. D'ailleurs, il ne faut pas se faire d'illusions: le système préconisé peut faciliter l'assainissement des professions en cause mais n'est pas un remède à tous les maux.

Il est certain que le certificat de capacité n'exclut pas la concurrence mais l'établit simplement sur des bases plus saines et rentrant mieux dans les traditions des arts et métiers.

Le projet dont il est question ne porte aucunement atteinte à ces quatre métiers. Il subordonne simplement leur exercice à des conditions acceptables, auxquelles peuvent faire face des intelligences et des caractères moyens. L'effort demandé est normal et ne dépasse pas ce qu'on peut demander à des personnes qui entendent s'établir à leur compte.

Si la commission est entrée en matière c'est qu'elle a considéré que les Chambres fédérales ont en tout temps le droit et la possibilité de porter remède à la situation si les effets de la loi devaient un jour se révéler trop rigoureux. Au surplus, en assainissant la situation de ces métiers, on contribue à écarter des appels constants à l'Etat et on contribue à améliorer la situation des travailleurs. Il faut

reconnaître que le mouvement social ascendant – pour autant qu'il soit constant – aide une démocratie à vivre sainement. Or, c'est précisément à quoi veut aider le projet, sur lequel je vous prie de voter l'entrée en matière.

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

**Vormittagssitzung vom 23. September 1952
Séance du 23 septembre 1952, matin**

Vorsitz – Présidence: Hr. *Renold*

**6187. Fähigkeitsausweis im Schuhmacher-,
Coiffeur-, Sattler- und Wagnergewerbe.
Bundesgesetz**

**Certificat de capacité dans les métiers de
cordonnier, coiffeur, sellier, et charron. Loi**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 561 hiervor – Voir page 561 ci-devant

M. *Bringolf*, La Tour-de-Peilz: En principe, je puis me déclarer d'accord avec le projet d'arrêté fédéral soumis à nos délibérations; c'est une contribution à un assainissement des métiers de cordonnier, coiffeur, sellier et charron, dans lesquels, plus peut-être que dans toutes les autres professions, il est difficile de vivre normalement.

Ayant eu l'honneur de présider, il y a quelques années, la commission instituée par le Conseil d'Etat vaudois pour appliquer l'ordonnance n° 2 du Département fédéral de l'économie publique tendant à protéger le métier de coiffeur, j'ai pu me rendre compte des heureux effets obtenus, effets qui ont été grandement amenés lorsque l'ordonnance devint caduque. C'est cette expérience qui m'a incité à toujours prendre une position positive chaque fois que le principe du titre de capacité était en discussion.

Généralement, les milieux des salariés organisés sur le plan professionnel sont acquis au principe du titre de capacité, qui est en quelque sorte le couronnement de l'effort fourni au point de vue de la formation professionnelle. Mais encore faut-il que l'adoption d'une telle mesure soit pour eux une garantie de conditions de rémunération et d'un standard économique convenable. Le titre de capacité ne doit pas être un moyen de limiter l'accès aux possibilités d'ouvrir un jour boutique sans qu'il soit tenu compte de la situation actuelle des salariés. C'est pourquoi, tout en réservant mon attitude finale, attitude qui sera déterminée par le résultat de nos délibérations, je voterai l'entrée en matière.

Les organisations de salariés, notamment celle des ouvriers coiffeurs, tout en admettant l'effort d'assainissement des métiers en cause, éprouvent cependant une crainte légitime due au fait que l'adoption, dans leur forme actuelle, des dispositions envisagées a pour résultat de barrer à de nombreux ouvriers toute possibilité de s'établir un jour. Ces

organisations considèrent avec raison que, sans de sérieuses garanties et une modification de l'article 7 du projet, elles rempliraient mal leur mission de défendre les intérêts de leurs membres.

Une première condition nécessaire à une vie saine dans un métier c'est un ordre professionnel aussi poussé que possible. Cet ordre ne se conçoit que dans une collaboration effective entre organisations patronales et ouvrières, collaboration qui doit aller au delà de la conclusion d'un contrat collectif de travail. Elle doit être poussée à tous les échelons du métier: formation et perfectionnement professionnel, commissions paritaires pour discuter de tout ce qui intéresse la profession, y compris le placement, introduction dans les métiers les plus évolués sur le plan de l'organisation professionnelle de la carte professionnelle, à peu près seule garantie que la grande majorité des employeurs et des salariés participent effectivement à l'ordre professionnel.

La carte professionnelle n'a souvent pas encore été introduite en raison de la mauvaise volonté patronale. Si je regarde ce qui se passe chez les coiffeurs, je dois constater que la proposition formulée par les ouvriers d'introduire la carte professionnelle a été acceptée par l'assemblée des délégués patronaux en 1950 déjà. Malgré plusieurs rappels de l'organisation ouvrière, la proposition est restée un vœu pie et il n'a pas encore été possible de mener des pourparlers avec la partie patronale concernant ce problème. La solution aurait pourtant été l'un des moyens de contribuer à l'assainissement du métier et aurait répondu au vœu de l'autorité fédérale qui désire que les professions fassent tout ce qui est en leur pouvoir pour essayer par elles-mêmes de travailler à leur assainissement. Une expérience semblable vécue dans le canton de Vaud a apporté quelques résultats, insuffisants cependant du fait des fluctuations constantes de la main-d'œuvre. Seule une carte professionnelle valable pour toute la Suisse pourrait donner un résultat positif. Je suis persuadé que si cette revendication ouvrière avait été admise et réalisée, il aurait été possible d'établir un ordre professionnel sain sans avoir à solliciter l'intervention des pouvoirs publics. Aujourd'hui le métier de coiffeur ne nécessiterait nullement les effets d'un arrêté pour connaître un équilibre capable d'assurer aux patrons et aux ouvriers une défense de leurs intérêts respectifs.

On admettra que ceux qui se plaignent de l'intervention grandissante de l'Etat sont souvent à l'origine de cette intervention parce qu'ils ne veulent pas se soumettre volontairement à des conditions librement consenties par les organisations professionnelles.

Devant cette carence patronale, il me paraît que le Conseil fédéral – qui, je m'empresse de le dire, n'a pas le pouvoir d'imposer l'introduction de la carte professionnelle – devrait insister auprès de l'organisation patronale pour qu'elle réponde rapidement et favorablement à la proposition ouvrière. Ce serait le moyen de limiter l'intervention de l'Etat dans un domaine qui concerne essentiellement les employeurs et les salariés du métier tout en œuvrant pour la consolidation de la paix du travail.

Les examens pour obtenir la maîtrise sont généralement très onéreux pour les candidats, non en raison de l'émolument réclamé pour les examens

Fähigkeitsausweis im Schuhmacher-, Coiffeur-, Sattler- und Wagnergewerbe. Bundesgesetz

Certificat de capacité dans les métiers de cordonnier, coiffeur, sellier et charron. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6187
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.09.1952
Date	
Data	
Seite	561-572
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 328

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

reconnaître que le mouvement social ascendant – pour autant qu’il soit constant – aide une démocratie à vivre sainement. Or, c’est précisément à quoi veut aider le projet, sur lequel je vous prie de voter l’entrée en matière.

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

**Vormittagssitzung vom 23. September 1952
Séance du 23 septembre 1952, matin**

Vorsitz – Présidence: Hr. *Renold*

**6187. Fähigkeitsausweis im Schuhmacher-,
Coiffeur-, Sattler- und Wagnergewerbe.
Bundesgesetz**

**Certificat de capacité dans les métiers de
cordonnier, coiffeur, sellier, et charron. Loi**

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 561 hiervor – Voir page 561 ci-devant

M. *Bringolf*, La Tour-de-Peilz: En principe, je puis me déclarer d’accord avec le projet d’arrêté fédéral soumis à nos délibérations; c’est une contribution à un assainissement des métiers de cordonnier, coiffeur, sellier et charron, dans lesquels, plus peut-être que dans toutes les autres professions, il est difficile de vivre normalement.

Ayant eu l’honneur de présider, il y a quelques années, la commission instituée par le Conseil d’Etat vaudois pour appliquer l’ordonnance n° 2 du Département fédéral de l’économie publique tendant à protéger le métier de coiffeur, j’ai pu me rendre compte des heureux effets obtenus, effets qui ont été grandement amenés lorsque l’ordonnance devint caduque. C’est cette expérience qui m’a incité à toujours prendre une position positive chaque fois que le principe du titre de capacité était en discussion.

Généralement, les milieux des salariés organisés sur le plan professionnel sont acquis au principe du titre de capacité, qui est en quelque sorte le couronnement de l’effort fourni au point de vue de la formation professionnelle. Mais encore faut-il que l’adoption d’une telle mesure soit pour eux une garantie de conditions de rémunération et d’un standard économique convenable. Le titre de capacité ne doit pas être un moyen de limiter l’accès aux possibilités d’ouvrir un jour boutique sans qu’il soit tenu compte de la situation actuelle des salariés. C’est pourquoi, tout en réservant mon attitude finale, attitude qui sera déterminée par le résultat de nos délibérations, je voterai l’entrée en matière.

Les organisations de salariés, notamment celle des ouvriers coiffeurs, tout en admettant l’effort d’assainissement des métiers en cause, éprouvent cependant une crainte légitime due au fait que l’adoption, dans leur forme actuelle, des dispositions envisagées a pour résultat de barrer à de nombreux ouvriers toute possibilité de s’établir un jour. Ces

organisations considèrent avec raison que, sans de sérieuses garanties et une modification de l’article 7 du projet, elles rempliraient mal leur mission de défendre les intérêts de leurs membres.

Une première condition nécessaire à une vie saine dans un métier c’est un ordre professionnel aussi poussé que possible. Cet ordre ne se conçoit que dans une collaboration effective entre organisations patronales et ouvrières, collaboration qui doit aller au delà de la conclusion d’un contrat collectif de travail. Elle doit être poussée à tous les échelons du métier: formation et perfectionnement professionnel, commissions paritaires pour discuter de tout ce qui intéresse la profession, y compris le placement, introduction dans les métiers les plus évolués sur le plan de l’organisation professionnelle de la carte professionnelle, à peu près seule garantie que la grande majorité des employeurs et des salariés participent effectivement à l’ordre professionnel.

La carte professionnelle n’a souvent pas encore été introduite en raison de la mauvaise volonté patronale. Si je regarde ce qui se passe chez les coiffeurs, je dois constater que la proposition formulée par les ouvriers d’introduire la carte professionnelle a été acceptée par l’assemblée des délégués patronaux en 1950 déjà. Malgré plusieurs rappels de l’organisation ouvrière, la proposition est restée un vœu pie et il n’a pas encore été possible de mener des pourparlers avec la partie patronale concernant ce problème. La solution aurait pourtant été l’un des moyens de contribuer à l’assainissement du métier et aurait répondu au vœu de l’autorité fédérale qui désire que les professions fassent tout ce qui est en leur pouvoir pour essayer par elles-mêmes de travailler à leur assainissement. Une expérience semblable vécue dans le canton de Vaud a apporté quelques résultats, insuffisants cependant du fait des fluctuations constantes de la main-d’œuvre. Seule une carte professionnelle valable pour toute la Suisse pourrait donner un résultat positif. Je suis persuadé que si cette revendication ouvrière avait été admise et réalisée, il aurait été possible d’établir un ordre professionnel sain sans avoir à solliciter l’intervention des pouvoirs publics. Aujourd’hui le métier de coiffeur ne nécessiterait nullement les effets d’un arrêté pour connaître un équilibre capable d’assurer aux patrons et aux ouvriers une défense de leurs intérêts respectifs.

On admettra que ceux qui se plaignent de l’intervention grandissante de l’Etat sont souvent à l’origine de cette intervention parce qu’ils ne veulent pas se soumettre volontairement à des conditions librement consenties par les organisations professionnelles.

Devant cette carence patronale, il me paraît que le Conseil fédéral – qui, je m’empresse de le dire, n’a pas le pouvoir d’imposer l’introduction de la carte professionnelle – devrait insister auprès de l’organisation patronale pour qu’elle réponde rapidement et favorablement à la proposition ouvrière. Ce serait le moyen de limiter l’intervention de l’Etat dans un domaine qui concerne essentiellement les employeurs et les salariés du métier tout en œuvrant pour la consolidation de la paix du travail.

Les examens pour obtenir la maîtrise sont généralement très onéreux pour les candidats, non en raison de l’émolument réclamé pour les examens

eux-mêmes mais bien par le temps nécessité pour suivre les cours préparatoires qui ont souvent lieu dans une localité éloignée du domicile du candidat. Ce sont les frais de voyage, d'entretien, éventuellement les heures de travail perdues, qui constituent la charge la plus lourde pour le candidat, charge que tous les ouvriers, notamment ceux qui ont de la famille, ne peuvent supporter facilement.

Si les patrons avaient mis toute la diligence voulue pour introduire la carte professionnelle, cette difficulté aurait pu être fortement réduite car des fonds auraient pu être constitués et ils auraient permis d'aider financièrement les candidats méritants mais économiquement faibles.

Puisque je parle des examens de maîtrise, je relèverai encore qu'il serait souhaitable que toutes les commissions d'experts soient parfaitement paritaires et que le règlement de ces examens prévoie deux phases: la première portant essentiellement sur la partie commerciale, la seconde touchant exclusivement aux exigences professionnelles. Il faut se rendre compte que l'effort exigé des candidats est énorme et qui si cet examen pouvait se faire en deux fois, nombre de salariés passeraient victorieusement l'épreuve. Ils auraient eu le temps matériel de se préparer soigneusement, surtout quand il s'agit d'ouvriers d'un certain âge, assumant souvent des responsabilités familiales et qui ont moins de temps qu'un jeune célibataire qui, après cinq ans de pratique dans le métier, peut affronter les examens pour obtenir sa maîtrise.

Il n'y a aucun doute que les dispositions en discussion – si elles sont admises – ne porteront leurs fruits qu'avec le temps puisque les situations acquises demeurent. C'est pourquoi il me semble qu'une certaine souplesse, surtout à l'article 7 de l'arrêté, serait indiquée si l'on veut éviter qu'à l'opposition sur le fond même de l'arrêté ne vienne s'ajouter celle des ouvriers eux-mêmes. Je formulerai une nouvelle rédaction de cet article 7 lorsque nous discuterons les articles dans leur détail.

Pour conclure, je constate que l'arrêté tente d'assurer pour l'avenir une existence saine dans les métiers intéressés. J'adhère à ce but louable pour autant qu'il sera tenu compte de l'opinion que je viens d'exprimer, opinion qui est celle des milieux des salariés, et notamment des ouvriers coiffeurs. Sachons donner à l'arrêté une teneur assez souple que le referendum, si referendum il doit y avoir, ne trouve pas d'appui chez les salariés. Vous me permettez encore d'ajouter un mot aux déclarations faites hier par M. Vontobel, qui craint que les métiers assainis n'aient en définitive des conséquences pénibles ou désastreuses pour les consommateurs. C'est bien là un des points essentiels du problème, parce que si le métier de coiffeur rencontre aujourd'hui les difficultés que vous savez, elles sont précisément dues aux gâcheurs de prix qui ne pratiquent pas les tarifs normaux sans lesquels il est impossible d'assurer un revenu convenable au patron et par celui-ci d'assurer au personnel des salaires équitables et des conditions sociales acceptables.

Vous n'ignorez pas que les patrons et les ouvriers coiffeurs sont liés par un contrat collectif prévoyant des salaires minimums. Ces salaires sont encore extrêmement faibles par rapport à ce que l'on connaît dans d'autres professions, et c'est une des raisons

pour lesquelles la rédaction de l'article 7 doit avoir une certaine souplesse et qu'il ne saurait être adopté tel qu'il vous est proposé. Cette souplesse est une des conditions essentielles si l'on veut protéger certains métiers.

On peut regretter peut-être qu'on ait englobé les coiffeurs dans cet arrêté, parce qu'on assemble-t-il, fait des comparaisons avec d'autres métiers, qui, à mon avis, ne tiennent pas tout à fait. Les conditions du métier de coiffeur ne sont pas, à mon sens, telles qu'elles nécessitent les mêmes mesures que celles que l'on prend à l'égard des charrons, des cordonniers ou des selliers. C'est une des raisons pour lesquelles je souhaite que ce texte soit suffisamment souple pour que nous puissions l'accepter.

Scherrer: Gestatten Sie mir, dass ich mir zuerst einige kleinere Bemerkungen erlaube zu dem, was Herr Kollega Vontobel gestern hier erklärt hat. Er hat eine Reihe von Behauptungen aufgestellt, auf die alle ich allerdings nicht im einzelnen eingehen will. Herr Vontobel hat erklärt, es handle sich um alte Begehren verbandspolitischer Natur, die hier aufgestellt würden. Ich glaube, das ist nicht ganz richtig, wenigstens hat er sich nicht ganz richtig ausgedrückt. Es handelt sich nicht um Begehren verbandspolitischer Natur, sondern um einen alten Wunsch des Gewerbes, nämlich den Wunsch nach der Möglichkeit der Auszeichnung eines tüchtigen Meisters. Man sagt uns, diese Möglichkeit bestehe mit der Ablegung der Meisterprüfung. Aber es wurde gestern schon darauf hingewiesen: Diese Meisterprüfung ist heute noch praktisch ohne Gewicht, und wir möchten ihr ein wenig mehr Gewicht geben. Ich werde mir erlauben, darauf noch später zurückzukommen; hier möchte ich nur fragen, ob dieser Wunsch wirklich so schrecklich sei. Dann hat Herr Vontobel auch davon gesprochen, man wolle die gewerblichen Berufe mit diesen Massnahmen abschliessen. Ich glaube aber, der Weg über die Prüfungen ist in diesem Falle der falsche Weg. Die Vorschriften, die für diese Prüfung bestehen, sind gegeben. Sie wurden genehmigt vom Biga und vom Volkswirtschaftsdepartement. Änderungen, die man daran anbringen möchte, müssten ebenfalls durch diese Instanzen genehmigt werden. Ich glaube, ein solches Vorgehen wäre heute nicht sehr einfach. Die Prüfungen selber werden von diesen zwei Instanzen ständig überwacht. Sie werden nicht etwa durch die Berufsverbände allein durchgeführt, sondern das Biga hat die Oberaufsicht dabei, und es hat stets einen Vertreter an alle diese Prüfungen delegiert. Man könnte hier also nicht nach Belieben einfach etwas ändern, sicherlich nicht im Sinne einer Erschwerung; denn wir glauben, dass die Herren Vertreter und Inspektoren des Biga nicht so blind wären, dass sie das nicht merken würden. Dann wurde auch der immer wieder gemachte Hinweis des Selbstschutzes der Wirtschaft angebracht. Es wurde auf das Ausscheiden jener hingewiesen, deren Leistungen minderwertig sind. Es wurde also der Hinweis auf die Selbstreinigung der Berufe wieder angebracht. Gewiss scheiden die schlechteren Elemente infolge besserer Leistungen der Konkurrenten aus. Aber es ist dies ein Weg, der oft Jahre oder Jahrzehnte dauert, und meistens werden die guten Geschäfte dabei ebenso mitbetroffen wie jene, die eigentlich ausscheiden sollten. Alle

sind auf diese Weise die Leidtragenden, und bis der Prozess endlich beendet ist, muss man sich fragen, ob der Schaden, der für die Wirtschaft dabei entsteht, nicht grösser ist als der Nutzen des Resultates. Dann hat Herr Vontobel auch davon gesprochen, es zeichne sich hier der Beginn einer neuen Entwicklung ab, und man müsse diesen Anfängen wehren. Ich darf Ihnen offen gestehen, wir geben uns in diesem Punkte keinen Illusionen hin. Wir wissen, dass der Widerstand schon hier im Falle dieser vier kleinen und bescheidenen Berufe derart gross ist, dass wir nicht annehmen, etwa noch sehr viel weitergehen zu können. Wir ahnen und vermuten sogar, dass andere Berufe – ich denke zum Beispiel an die Spezialehändler, die den Kreisen um Kollega Vontobel herum noch näher stehen – noch in viel grösserem Masse bekämpft würden, wenn sie mit diesen gleichen Wünschen an uns gelangen würden. Ich glaube also, man darf diese Angelegenheit trotz aller Grundsätzlichkeit, die ihr anhaftet, nicht allzusehr dramatisieren. Aber man darf sich vielleicht fragen: was stellt sich denn das Gewerbe selber unter dieser Massnahme vor? Ich gestatte mir darüber noch einige Ausführungen zu machen.

Es ist nicht so, dass man glaubt, mit der Einführung des Fähigkeitsausweises in den vier nachweisbar in ihrer Existenzgrundlage bedrohten Berufen den Angehörigen dieser Berufe grossen Schutz zu bieten, sie vor jedem rauhen Windstoss zu bewahren oder ihnen sogar ein bequemes Ruhekitzen zu verschaffen. Der Fähigkeitsausweis ist nach unserer Auffassung keine Schutzmassnahme, sondern vielmehr eine Förderungsmassnahme. Der eingeschlagene Weg ist also der Weg der Selbsthilfe durch die Hebung der beruflichen Leistung. Es ist also jener Weg, der dem Gewerbe von jeher und wahrscheinlich mit Recht als einzig gangbarer Weg zu seiner Gesunderhaltung empfohlen worden ist. Der Fähigkeitsausweis ist eine Massnahme zur Hebung der beruflichen Tüchtigkeit. Er möchte die Angehörigen der Berufe, auf die er Anwendung finden soll, zu Bestleistungen anspornen; mit einer Schutzmassnahme hat er also nichts zu tun. In diesem Sinne ist er auch nichts anderes als gewissermassen der verlängerte Arm des Gesetzes über die berufliche Ausbildung aus dem Jahre 1930. Wie Ihnen allen bekannt ist, sieht jenes Gesetz die Möglichkeit der Durchführung von Meisterprüfungen in den meisten gewerblichen Berufen vor, die fördernd auf die Qualität der gewerblichen Arbeit wirken sollen. Die Erfahrungen, die bisher mit diesem Instrument gemacht wurden, sind ausnahmslos sehr gute, nur ist der materielle Wert der bestandenen Prüfung ungefähr gleich Null, und zwar deshalb, weil es keine Rolle spielt, ob ein Gewerbetreibender das Meisterdiplom besitzt oder nicht. Die Massnahme ist also bis heute nur eine halbe Massnahme geblieben. Das einzige, was noch zuzugeben ist, ist die moralische Auszeichnung des Trägers dieses Titels. Die praktischen Auswirkungen sind äusserst bescheiden. Trotzdem hält das Gewerbe an der Einrichtung der Meisterprüfungen mit Überzeugung fest, es sieht darin einen Ansporn für alle jungen Leute, die einen gewerblichen Beruf ergreifen. Die Meisterprüfung zu bestehen, muss das Ziel aller gewerblich tätigen jungen Leute sein und bleiben.

Hier nun, im Falle dieser vier Berufe, bekommt die Meisterprüfung ihren höheren Sinn, ihren eigentlichen Wert, indem von ihrem Bestehen die Möglichkeit abhängt, sich in den betreffenden Berufen selbstständig zu machen und ein Geschäft zu eröffnen. Jedermann ist aber dieser Weg offen, und niemand wird abgehalten, diese Prüfung zu bestehen, und wer sie bestanden hat, der hat den nicht zu bestreitenden Anspruch auf das Recht, einen Betrieb in dem betreffenden Berufszweig eröffnen zu können. Es handelt sich nicht um eine Massnahme mit dem Zweck, diese Berufe irgendwie abzuschliessen. Davon kann nach unserer Auffassung keine Rede sein; es handelt sich nur darum, diese Berufe vor Pfüschern zu schützen. Es ist eine Massnahme vorgesehen, die auf dem Prinzip der Leistungsförderung beruht. Zugegeben sei, dass von der Tatsache der Unterstellung unter das Regime des Fähigkeitsausweises vielleicht eine gewisse abschreckende Wirkung ausgehen kann. Eltern, Berufsberater, vielleicht die heranwachsenden Jünglinge selber, die einen gewerblichen Beruf zu ergreifen wünschen, sagen sich möglicherweise in Zukunft: „Vorsicht, nicht berühren! Es scheint in diesem Beruf nicht alles zum besten bestellt zu sein, sonst hätte man nicht den Fähigkeitsausweis einführen müssen. Also junger Mann, überlege Dir wohl, ob Du Dich einem solchen Beruf zuwenden willst und Dich später einmal etablieren möchtest!“ Wenn dies das Resultat der Einführung eines Fähigkeitsausweises wäre, dann wäre das sehr wünschbar. Es hat keinen Sinn, dass sich junge Menschen einer Tätigkeit zuwenden, von der man weiss, dass sie kaum eine ordentliche Existenz zu bieten vermag. Es wäre eine Wohltat, wenn der Fähigkeitsausweis in diesem Sinne zur Vorsicht mahnen würde. Bestimmt könnten dann manchem jungen Menschen grosse Enttäuschungen erspart bleiben.

Eine grosse Beruhigung ist für mich die Tatsache, dass die vorliegende Massnahme absolut verfassungsmässig ist. Ich bin nicht Jurist, aber ich habe mir von verschiedenen Juristen versichern lassen, verfassungsrechtlich sei der Vorlage kein Vorwurf zu machen. Die Wirtschaftsartikel seien die absolut saubere Grundlage zum vorliegenden Gesetzentwurf.

In diesem Zusammenhang darf vielleicht auch besonders noch auf die Verzichtete hingewiesen werden, welche das Gewerbe im Zusammenhang mit dem Fähigkeitsausweis auf sich genommen hat. Noch in den dreissiger Jahren war die Absicht der damaligen Gewerbeführer die Einführung des Fähigkeitsausweises für alle gewerblichen Berufe als Voraussetzung zur Eröffnung eines eigenen Betriebes. Vielfach wurde damals auch von der Bedürfnisklausel und sogar vom Finanzausweis gesprochen. Diese Massnahmen begegneten aber grossen Widerständen. Heute spricht kein ehrlicher Mensch mehr von Bedürfnisklausel und Finanzausweis; es handelt sich ganz einfach darum, sein berufliches Können unter Beweis zu stellen und damit das Recht zu erwerben, in den genannten Berufen einen eigenen Betrieb eröffnen zu können.

Bis vor wenigen Jahren bestand im Gewerbe die Absicht, eine Vorlage über den Fähigkeitsausweis im Sinne eines Rahmengesetzes vorzulegen. Auf Grund dieses Gesetzes hätte es möglich sein sollen, mit der Zeit die Mehrzahl der gewerblichen Berufe

dieser Massnahme zu unterstellen. Auch von dieser bedeutend umfassenderen Lösung ist man abgekommen und hat darauf verzichtet. Man hat sich beschränkt auf die vier Berufe, in denen die Notlage der darin arbeitenden Berufsleute tatsächlich offensichtlich ist. Das Gewerbe glaubt aber, die Massnahme, wie sie heute geplant ist, sei tatsächlich ohne Schwierigkeiten tragbar. Ob eine wirkliche Sanierung in den vier Berufen möglich sein wird, das muss die Zukunft zeigen. Es ist nicht so, dass man glaubt, nun das Ei des Kolumbus gefunden zu haben; die Einführung des Fähigkeitsausweises ist ein Versuch, der einmal gemacht werden sollte, um feststellen zu können, wieweit seine Auswirkungen günstige sind. Die Erfahrungen, die mit dieser Massnahme während der Zeit der Vollmachten gemacht werden konnten, waren recht gute, es zeichnete sich eine gewisse Verbesserung der Lage in diesen Berufen ab, und es wurde daher die Aufhebung des Fähigkeitsausweises bei den Schuhmachern und Coiffeuren im Zuge des Abbaues der Vollmachten sehr bedauert. Es ist auf Grund dieser Erfahrungen also zu hoffen, dass doch mit positiven Wirkungen gerechnet werden darf. Dass es sich um einen Versuch handelt, mag auch aus der Tatsache der Beschränkung der Geltungsdauer unserer Vorlage auf zwölf Jahre hervorgehen. Die Gewerbevertreter in Ihrer Kommission haben dieser Beschränkung keine Widerstände entgegengesetzt; sie hoffen damit allen jenen entgegenzukommen, die Hemmungen haben sollten, der Vorlage zuzustimmen. Alles in allem ist es nicht so, dass man glaubt, mit dem Fähigkeitsausweis diesem Gewerbe einen grossartigen Schutz zu verschaffen. Von Schutz, ich wiederhole es, kann ja überhaupt gar keine Rede sein. Was bezweckt wird, ist ein Versuch zur Erhaltung der Existenz der vier in Frage kommenden Berufe auf dem Wege über die Förderung der beruflichen Ausbildung. Diesen Weg zu beschreiten, sollte man das Gewerbe tatsächlich nicht hindern. Hingegen sei noch darauf hingewiesen, dass durch diese Massnahme kein neues Amt nötig wird, keine Reglemente aufgestellt werden müssen und dem Staate nicht ein Rappen Kosten erwachsen werden. Nichts von alledem wird die Folge der Annahme der Vorlage sein.

Zum Schlusse meiner Ausführungen gestatten Sie mir noch einen besonderen Hinweis. In der Botschaft des Bundesrates steht auf der letzten Seite der Satz: „Das Bundesrecht kennt zurzeit keine besonderen Schutzmassnahmen zugunsten des Gewerbes.“ Ich habe mich über diese Bemerkung sehr gefreut, sie zweimal rot unterstrichen. Damit wird endlich jene immer wieder zu Unrecht aufgestellte Behauptung zurückgewiesen, das Gewerbe stünde im Genusse besonderer Schutzmassnahmen des Staates. Von solchen ist nach Feststellung des Bundesrates selber weit und breit nicht das Allergeringste zu finden. Dies dürfte fast ein Grund sein, der Vorlage über den Fähigkeitsausweis zuzustimmen. Ich unterstreiche nochmals, dass es sich nicht um eine Schutzmassnahme, sondern um eine Massnahme zur Förderung der beruflichen Ausbildung, der Leistungsfähigkeit in den betreffenden Berufen handelt und damit um eine Hebung der Qualität. Solche Absichten dürfen bestimmt von allen gutgesinnten Bürgern unterstützt werden. Ich bitte Sie deshalb,

Eintreten zu beschliessen und der Vorlage zuzustimmen.

Steiner: Die Einführung des Fähigkeitsausweises ist eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung. Ich gestatte mir, einige Ausführungen darüber zu machen, wie sich das Problem für die Arbeiterschaft stellt. Es steht ausser Zweifel, dass das Ziel des Fähigkeitsausweises darin beruht, den Übergang von der unselbständigen zur selbständigen Erwerbstätigkeit zu erschweren. Daraus müssten die Schlussfolgerungen gezogen werden, der Arbeiter lehne den Fähigkeitsausweis ab, weil ihn dieser in seiner Aufstiegsmöglichkeit hindere. Ganz sicher wird es Arbeiter geben, die diese Haltung dem Fähigkeitsausweis gegenüber einnehmen. Das beweist im vorliegenden Fall die Resolution der Coiffeurgehilfen von Zürich und Basel. Dass die Haltung der Gewerkschaft aber eine andere sein muss, zeigt die Erklärung des zuständigen Arbeitnehmerverbandes.

Bei seriöser Betrachtung ist der Fähigkeitsausweis kein Feind des Arbeiters. Die Arbeiterschaft ist an einer übertriebenen Vermehrung und Überhandnahme der Betriebe desinteressiert, da diese allen vernünftigen volkswirtschaftlichen Überlegungen widerspricht. Die Umsatzverzettlung wird bei der Überhandnahme der Kleinbetriebe in der Regel zur Folge haben, dass nicht nur die Einkommensverhältnisse des Arbeitgebers, sondern auch die des Arbeiters unbefriedigende, sogar prekäre werden. Selbst dann, wenn die Übernahme von Neugründungen als Folge des konjunkturellen Aufstieges erfolgt, bürgt dies noch keineswegs für befriedigende Arbeitsbedingungen. Sie wird aber unfehlbar dem Arbeiter zur Gefahr im Zeitpunkt des Konjunkturrückganges. Wenn dann unter dem Druck der Kriseneinflüsse die Auflösung überzähliger Betriebe erfolgen muss, trifft dies den Arbeiter um so schwerer, als er dann in der Regel keinen neuen Arbeitsplatz mehr findet und somit der Arbeitslosigkeit verfällt. Solche Gefahren bilden sich im Laufe der gegenwärtigen guten Konjunktur in beängstigender Art. Es wäre ein Irrtum, solche Verhältnisse nur in den durch die bundesrätliche Botschaft geschilderten Berufen zu suchen; die ungehinderte Möglichkeit in der Eröffnung neuer gewerblicher und industrieller Betriebe hat manchenorts zu einer bedenklichen Ausweitung geführt. Man spricht daher bereits heute von der Unmöglichkeit ihres zukünftigen Fortbestandes. Die Rückgliederung wird schwieriger und mit weniger Freude verbunden sein, als es die Aufblähung gewesen ist. Sie kann uns noch sehr unangenehme Situationen bereiten. Ich nehme an, dass dies dann von den Verteidigern einer unbeschwertten Freiheit mit Eleganz gemeistert werde. Jedenfalls wäre es falsch, aber auch unverantwortlich, wollte man dieser Situation ihren Lauf lassen, denn mit denselben brutalen Mitteln wie in den dreissiger Jahren lässt sich die Lage nicht mehr korrigieren. Der Grundsatz, dass das, was den Anstürmen in rückläufiger Konjunktur trotzen kann, Bestand habe und alles andere untergehen müsse, ist in der heutigen Zeit ohne schwerwiegende Folgen nicht mehr anwendbar. Es wird somit an eine künftige Regelung gedacht werden müssen. Ich betrachte den

Fähigkeitsausweis als einen gangbaren Weg zur Behebung überbordender, unerfreulicher Zustände.

Die Beibringung des Fähigkeitsausweises liegt auch im Interesse des Konsumenten. Dass nur derjenige, der die Fähigkeiten als Firmeninhaber aufweist, einen Betrieb soll eröffnen können, dient sicher auch den Käufern.

Gegen jede andere Art der Voraussetzungen zur Bewilligung der Neugründungen müsste sich die Arbeiterschaft zur Wehr setzen. Das wäre besonders der Fall bei der Einführung der Bedürfnisklausel. Jede Regelung, die lediglich auf das Vorhandensein eines Bedürfnisses abstellt und die bisherigen Unternehmungen dadurch schützt, dass sie keine Neueröffnungen zulässt, ist für die Arbeiterschaft unannehmbar, sie müsste als zünftlerische Massnahme bezeichnet werden. Wir würden auch nicht davor zurückschrecken, gegen eine solche das Referendum zu ergreifen. Die Aufstiegsmöglichkeiten zum Selbständigerwerbenden dürfen dem tüchtigen Arbeiter durch gesetzliche Mittel nicht verwehrt werden. Diese Stellung müssen wir auch gegenüber jeder Regelung einnehmen, die den Fähigkeitsausweis lediglich als Aushängeschild benützen möchte, um Tendenzen verfolgen zu können, die mit der Handels- und Gewerbefreiheit nicht mehr übereinstimmen. Für die Eröffnung eines neuen Betriebes sollen von gesetzlicher Seite allein die beruflichen Fähigkeiten als Kriterium gelten. Diese Fähigkeiten sind an Hand amtlicher Prüfungsvorschriften festzustellen. Die Erlangung des Meisterdiploms muss jedem befähigtem Arbeiter ermöglicht werden, wobei in den Prüfungskommissionen auch Arbeiter, welche das Meisterdiplom besitzen, beizuziehen sind.

Es handelt sich bei der Bewilligungspflicht für die Eröffnung von neuen Betrieben um eine delicate Angelegenheit, die keine Zweideutigkeit erträgt. Wo diese durchgeführt wird, kann die Arbeiterschaft zustimmen, da sie mitinteressiert ist, dass derjenige, der Meister sein will, auch die Fähigkeiten eines Meisters besitzt. Es bildet dies keinen untergeordneten Faktor in der möglichsten Sicherung des Arbeitsplatzes.

Es entspricht ferner einem gesunden Grundsatz, dass der staatliche Schutz für die Betriebsöffnung nur dann zur Anwendung gelangt, wenn es einer absoluten Notwendigkeit entspricht. Eine Voraussetzung dazu bildet immer der Nachweis, dass die diesen Schutz suchenden Kreise aus eigener Kraft und Anstrengung das zum Schutze ihres Berufes getan haben, was zumutbar erscheint. Dazu gehört auch, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen gemeinsam die Wege der Besserung ernsthaft suchen. Es schadet nichts, wenn man auf diese Voraussetzung hin und wieder aufmerksam macht, da die Erkenntnis für sie nicht überall festzustellen ist.

Was die Vorlage anbetrifft, stimme ich für Eintreten. Wie Sie aus den Zuschriften an die Ratsmitglieder ersehen, bestehen hauptsächlich aus den Fähigkeitsausweis für das Coiffeurgewerbe anbetrifft, merkliche Differenzen. Eine Verständigung ist besonders über Art. 7 nötig, soll der Bundesbeschluss nicht in der Öffentlichkeit angefochten werden.

Die Einführung des Fähigkeitsausweises betrachte ich von grundsätzlicher Seite als eine Massnahme, die sehr wünschenswert ist. Es wäre deshalb bedauerlich, wenn sie verunmöglicht würde, da damit die Unzukömmlichkeiten nur grösser und nicht kleiner würden; denn wir müssen uns darüber klar sein, dass eine Politik des freien Fuchses im freien Hühnerhof uns nur beträchtliche Schwierigkeiten stellen wird.

Hackhofer: Ich möchte zu den gestrigen Ausführungen des Herrn Kollegen Vontobel, mit denen er seinen Antrag auf Nichteintreten begründete, einige Bemerkungen anbringen. Seine Ausführungen haben in mir den Eindruck bestärkt, den ich schon in der Kommission von den Argumenten des Herrn Vontobel erhalten hatte. Man scheint aus irgendwelchen Gründen unbesehen einfach gegen die Vorlage zu sein und sucht nun krampfhaft nach Vorwänden, um sie ablehnen und bekämpfen zu können. Man bekritelt die eine oder andere der von der Verfassung verlangten Voraussetzungen, kann aber doch nicht bestreiten, dass sie alle erfüllt sind, so dass man deswegen die Vorlage nicht bekämpfen kann. Man kämpft mit viel Aufwand gegen die ursprünglichen Bestrebungen auf Erlass eines Rahmengesetzes, während wir hier etwas ganz anderes, nämlich über eine konkrete, in ihrem Geltungsbereich genau abgegrenzte Vorlage zu entscheiden haben.

Ich darf für mich persönlich in Anspruch nehmen, zu jenen zu gehören, welche dazu beigetragen haben, dass in den Gewerbekreisen der Gedanke an ein Rahmengesetz fallen gelassen wurde. Aber auch wenn je ein Rahmengesetz in Kraft getreten wäre, so hätten ja alle Wirtschaftszweige den Nachweis der Erfüllung der verfassungsmässigen Voraussetzungen einzeln erbringen müssen, ehe sie den obligatorischen Fähigkeitsausweis hätte erhalten können.

Herr Vontobel droht schliesslich mit dem Referendum. Ich kann nicht feststellen, dass das ein sachliches Argument bei der Behandlung der Vorlage ist. Diese Drohung wirkt von dieser Seite nicht einmal neu oder originell. Ich möchte auf zwei der Einwände des Herrn Vontobel noch kurz etwas näher eintreten.

Herr Vontobel hat erklärt, dass er für den Fähigkeitsausweis sei, aber gegen die Verkoppelung mit der Bewilligungspflicht. Ich muss Ihnen sagen: Ich verstehe nicht recht, was dieser Satz, diese Erklärung sachlich bedeuten soll. Der Fähigkeitsausweis besteht gesetzlich seit über zwanzig Jahren und in der Praxis, mindestens in diesen Berufen, die hier zur Diskussion stehen, seit 1935. Der Fähigkeitsausweis ist ein Papier, das beweist, dass der Inhaber die Meisterprüfung in seinem Beruf erfolgreich bestanden habe. Einen realen Wert repräsentiert er nicht; er erhält aber, wie schon Herr Scherrer erwähnte, einen solchen realen Wert, wenn er dem Inhaber ein Anrecht darauf gibt, gegen seine Vorweisung einen eigenen Betrieb eröffnen zu können. Dass irgendeine Instanz feststellen muss, dass im gegebenen Fall dieser Fähigkeitsausweis vorhanden ist, ist doch natürlich, und das nennt nun Herr Vontobel eine Verkoppelung mit der Bewilligungspflicht, wobei er sicher auch nebenbei

noch die Absicht hat, mit diesem Wort Bewilligungspflicht Ideenassoziationen zu wecken mit Begriffen wie: Bedürfnisklausel, *numerus causus* Finanzausweis usw., die alle mit dieser Vorlage überhaupt nichts zu tun haben, die man aber immer wieder sehr gut als „Bölima“ gebrauchen kann.

Wenn Herr Vontobel erklärt: „Wir sind für den Fähigkeitsausweis“, dann kommt er mit dieser Erklärung dreissig Jahre zu spät; er könnte ebensogut erklären: „Wir sind für das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung“, mit dem 1930 der Fähigkeitsausweis eingeführt worden ist. Ich glaube, praktisch kommt es auf das heraus, dass Herr Vontobel hätte erklären können: Wir sind aus irgendwelchen wirtschaftspolitischen Gründen meinetwegen, einfach dagegen, dass zugunsten dieser vier Gewerbe Massnahmen getroffen werden, die zwar in der Verfassung ausdrücklich vorgesehen sind, das bestreitet Herr Vontobel nicht, und für deren Erlass die verfassungsmässigen Voraussetzungen unbestrittenermassen auch gegeben sind. Damit wäre eindeutig gesagt, dass Herr Vontobel und seine Kreise auch von Massnahmen zur Förderung der beruflichen Leistungsfähigkeit zugunsten dieser vier Kreise nichts wissen wollen.

Und damit komme ich zu einem zweiten, sogenannten Argument des Herrn Kollegen Vontobel, nämlich der Behauptung, die Vorlage sei nicht geeignet, um das gesteckte Ziel zu erreichen. Dieser Einwand muss sehr ernst genommen werden. Aber es scheint mir nun sehr einfach zu sein, die Untauglichkeit eines Mittels zur Erreichung eines Zieles zu beweisen, wenn man das Ziel entsprechend absteckt. Das Ziel, zum mindesten das erste Ziel der Vorlage, besteht gar nicht darin, wie Herr Vontobel behauptete, „die Verhältnisse besser zu gestalten“. Die Demokratische und Evangelische Fraktion hat nach meiner Meinung das Ziel treffend umschrieben, wenn sie in einem Communiqué sagt, sie unterstütze die Vorlage „vor allem, weil sie als taugliches Mittel zur Förderung der beruflichen Ertüchtigung betrachtet wird“.

Art. 31 bis der Bundesverfassung sieht Massnahmen des Bundes vor:

- a) zur Erhaltung wichtiger in ihrer Existenzgrundlage gefährdeter Wirtschaftszweige oder Berufe, sowie zur Förderung der beruflichen Leistungsfähigkeit der selbständig Erwerbenden in diesen Berufen.

Ich habe mir sagen lassen, dass Herr Bundesrat Stampfli bei der Beratung der Wirtschaftsartikel in diesem Saal erklärt habe, damit sei gedacht, die Möglichkeit zu geben zur Einführung des obligatorischen Fähigkeitsausweises. Ich glaube also, es handelt sich hier um eine Massnahme, wie sie ausdrücklich vorgesehen ist mit dieser Bestimmung von Art. 31 bis. Niemand, auch nicht Herr Vontobel, wird bestreiten können, dass eine Verallgemeinerung des Fähigkeitsausweises über die reine Freiwilligkeit hinaus mit dem Obligatorium sicher ein taugliches Mittel zur Förderung der beruflichen Leistungsfähigkeit ist. Wenn man dieses Ziel annimmt, wird man nicht behaupten können, es handle sich hier um ein untaugliches Mittel. Die Notlage eines Wirtschaftszweiges muss nachgewiesen werden, weil sie eine notwendige Voraussetzung für den Erlass entsprechender Massnahmen ist, nicht aber weil deren

Behebung das ausschliessliche und einzige Ziel dieser Massnahmen sein muss. Dass man mit der Steigerung der beruflichen Leistungsfähigkeit auch eine innere Gesundung und Erstarkung des betreffenden Wirtschaftszweiges erhofft und erwartet, ist, glaube ich, logisch und selbstverständlich.

Herr Scherrer hat eben den Satz aus der Botenschaft zitiert: „Das Bundesrecht kennt zurzeit keine besonderen Schutzmassnahmen zugunsten des Gewerbes.“ Wenn es sich nun darum handelt, für vier Gewerbebezüge eine bescheidene Massnahme, die sich zu ihren Gunsten auswirken kann, zu erlassen, sollte man nach meiner Meinung zustimmen, zumal ich noch einmal betonen möchte: Es war bei der Revision der Wirtschaftsartikel ausdrücklich vorgesehen, mit der Formulierung von Art. 31 bis den Erlass solcher Massnahmen zu ermöglichen. Die Bedingungen, die in der Verfassung ausdrücklich vorgesehen sind, sind im vorliegenden Falle erfüllt. Die Massnahme ist genau abgegrenzt und berührt die übrige Wirtschaft überhaupt nicht. Herr Burgdorfer hat schon darauf hingewiesen. Ich glaube, festgestellt und gezeigt zu haben, dass auch Herr Vontobel gegen diese Massnahme keine sachlichen, stichhaltigen Gründe geltend machen konnte. Die Katholisch-konservative Fraktion wird für Eintreten auf die Vorlage stimmen.

Munz: Man kann sich fragen, ob die bisherige Diskussion die Bewilligungspflicht für das Selbstständigmachen schmackhafter werden liess. Man hätte doch von den befürwortenden Voten namentlich drei Nachweise erwarten dürfen: erstens einmal, dass es bei der Bewilligungspflicht einzig und allein um die berufliche Ertüchtigung geht; zweitens, dass diese berufliche Ertüchtigung geeignet ist, die behauptete Existenzgefährdung abzuschwächen oder zu beseitigen, und drittens, dass die Vorlage unbedingt verfassungsmässig ist.

Herr Burgdorfer hat hier gestern abend, wahrscheinlich ganz ungewollt, ein interessantes Geständnis gemacht. Er hat nämlich erzählt, dass Dutzende von durchaus tüchtigen Wagnermeistern sich im Existenzkampf nicht hätten halten können. Was heisst das anders, als dass die berufliche Tüchtigkeit diesen Leuten nicht geholfen hat? Strukturänderungen, wie die Motorisierung hat von manchen aus dieser Berufsgruppe tatsächlich eine berufliche Umstellung verlangt. Wie kann man dann aber kommen und hier behaupten: Wir wollen nur die berufliche Ertüchtigung, und diese berufliche Ertüchtigung wird die Existenzerhaltung fördern? Von Zugangsbeschränkungen, von *numerus clausus*, sei keine Rede. Wenn man das geltend macht, was Herr Burgdorfer gesagt hat, müsste man selbstverständlich für den Bedürfnisnachweis eintreten. Dann müsste man sagen: die Arbeitsdecke ist zu kurz geworden; sie muss unter eine kleinere Zahl von Geschäften verteilt werden.

Herr Stadlin hat gestern den Fähigkeitsausweis gerade deswegen befürwortet, weil es sich nur um berufliche Ertüchtigung handle. Er sagte sogar deutlich: Strukturänderungen wird es immer geben und Anpassungen an solche müssen von allen Betroffenen erwartet werden. Ja, wenn es bei dieser Vorlage wirklich nur um die biedere Förderung der beruflichen Ausbildung ginge, so würde auch unsere

Fraktion begeistert mitmachen. Aber im Grunde genommen geht es mehr um das, was gerade Herr Stadlin im heutigen Morgenblatt der „Neuen Zürcher Zeitung“ so schön beschrieben hat: dass das Volk immer wieder mit unmissverständlicher Deutlichkeit gegen den Staatsinterventionismus und die Beschränkung in den Persönlichkeitsrechten demonstriert habe, und dass trotzdem immer wieder in unserem Parlament der Versuch unternommen werde, solche Lenkungsmassnahmen neu einzuführen oder weiterzuführen, selbst, wenn sie überflüssig oder sogar verfassungswidrig seien.

Wenn unsere Fraktion diese Vorlage ablehnt, so aus dem einen Grunde, weil es letzterdings darum geht, ob der freie Leistungswettbewerb bejaht oder abgelehnt wird. Da ist zu sagen, dass mit der freihheitlichen Wirtschaft alle Massnahmen unvereinbar sind, die den Eingesessenen und Arrivierten direkt oder indirekt einen Wettbewerbsschutz verleihen. An diesem Wettbewerb halten wir durch dick und dünn fest. Erstens, weil dieser Wettbewerb ein mächtiger Hebel zu vermehrten Anstrengungen bedeutet, zweitens, weil er den Jungen und Kleinen den Aufstieg ermöglicht und drittens, weil er den Weg zu maximalem Volkswohlstand darstellt.

Man hat seinerzeit in der Expertenkommission erklärt, dass gerade ein Konsumentenvertreter eigentlich Verständnis für die Ausschaltung von Puschern haben sollte. Man mache ja das Ganze im Grunde nur für die Verbraucher. Keine einzige Konsumentenorganisation im ganzen Lande hat indessen nach einem obligatorischen Fähigkeitsausweis gerufen. Im Ernste wird in diesem Saale auch niemand behaupten wollen, dass mit der Bewilligungspflicht, d. h. mit Massnahmen, die unweigerlich zu kleineren oder ausgeprägteren Monopolstellungen, die bisher nicht bestanden haben, führen würden, dem Verbraucher irgendwie gedient wird. Der Wettbewerbsschutz wirkt sich niemals aus in bescheideneren Preisen, niemals in grösserem Kundendienst, niemals in angemesseneren Fristen und in grösserer Sorgfalt etwa bei der Erledigung von kleinen Reparaturen.

Alle Menschen, auch die gutartigsten, haben das Bewusstsein nötig, dass sie nicht allein da sind und dass ihnen, wenn sie ihre Pflicht nicht tun, von anderen der Rang abgelaufen wird. Das ist nicht immer bequem. Das Monopol ist bequemer. Aber das Monopol, sei es das staatlich geförderte oder dasjenige über Kartelle und Trusts, verstösst gegen die Allgemeininteressen.

Und nun die Meisterprüfungen. Dass eine faire und einzig auf die praktischen Notwendigkeiten ausgerichtete Durchführung zu erwarten ist, wird im Grunde genommen niemand glauben. Man hat hier von der staatlichen Aufsicht gesprochen. Ich kenne die Durchführung dieser Prüfungen aus langjähriger Erfahrung. Man kann da sagen, was man will: diese Prüfungen sind und bleiben wesentlich Verbandsprüfungen. Die Prüfungen, die Examinatoren, rekrutieren sich und müssen sich bei den handwerklichen Meisterprüfungen rekrutieren aus den *beati possidentes*. Als solche sind sie bewusst oder unbewusst immer Richter in eigener Sache. Ich weiss schon, dass während der Prüfungen immer dann und wann wieder ein Bigavertreter in der Examenstube auftaucht. Aber dieser Bigavertreter

hält sich sehr zurück mit seiner Intervention, denn er kann ja in praktisch-technischen Belangen nicht selbst urteilen und er will sich gegenüber der Übermacht aus den Verbandskreisen auch nicht unbeliebt machen. Man hat hier auch, wie etwa Herr Scherrer, von den Prüfungsreglementen gesprochen. Aber Sie wissen alle: das gleiche Reglement kann im Examen so oder auch anders gehandhabt werden. Professor Küng hat in verschiedenen freisinnigen Zeitungen die Frage aufgeworfen, ob nicht in gewissen Regionen des Landes selbst politische oder sogar religiöse Momente eine Rolle spielen könnten, ob nicht die Versuchung entstünde, lästige Verbandsoutsider zu eliminieren. Wenn es sich um gewöhnliche Schulzeugnisse handeln würde, um ein etwas besseres oder schlechteres Diplom, so wären alle diese Möglichkeiten des Missbrauches von Verbandsmacht nicht schwer zu nehmen. Aber es muss hier einmal gesagt sein, dass es sich hier nicht nur um einfache Zensuren handelt, sondern darum, ob der Herr Müller oder Meier sich in seinem Leben, seinem einzigen Leben, selbständig machen kann oder nicht, ob er als Konkurrent auftreten kann. Es geht damit um die Gefährdung eines der höchsten Freiheitsrechte, um die Berufsfreiheit.

Wir sagen: Meisterexamen, ja! Wir unterstützen sie mit voller Überzeugung. Wir unterstützen auch das, was die Gewerbeverbände zum Glück bereits zustande gebracht haben: den Titelschutz. Schon heute kann ein Coiffeur oder Sattler, wenn er die Meisterprüfung bestanden hat, vor seinem Laden eine Tafel aufhängen, auf der steht: diplomierter Coiffeurmeister. Dann können die Kunden ihn bevorzugen, wenn sie wirklich so grosses Gewicht auf die abgelegte Meisterprüfung legen. Die Kunden haben dann die Möglichkeit, zwischen den Geprüften und den Nichtgeprüften zu wählen.

Aber eine kleine Bemerkung ist dazu schon anzubringen: Tüchtigkeit und Willen zum Kundendienst fallen leider Gottes mit dem Besitz des Meisterdiploms nicht immer ganz zusammen. Es gibt ausgezeichnete Coiffeure und Schuhmacher, aber auch international angesehene Spezereihändler, die hätten nie eine eigene Bude aufmachen können, wenn man von ihnen ein Meisterdiplom verlangt hätte. Denn sie besitzen ein solches Diplom nicht. Das Diplom setzt auch starre Ausbildungsvorschriften voraus. Es ist hier leider von diesem wichtigen Faktor noch nicht die Rede gewesen. Wenn der Berufsweg bisher nicht so und so verlaufen ist, so wird man zu den Examina nicht zugelassen. Und doch wissen wir alle: manchmal haben im praktischen Leben, für die wirkliche Leistungsfähigkeit ganz andere Eigenschaften grösseres Gewicht als das, was an den Prüfungen verlangt wird: Initiative, Unternehmungslust und nicht zuletzt Freude und Verantwortungsgefühl für Qualitätsarbeit. Gute Qualitätsarbeit ist nebenbei auch eine Charaktersache, und der Charakter wird an keiner Meisterprüfung untersucht und kann auch nicht examiniert werden. Hat übrigens jemals ein Gewerbevertreter dafür plädiert, dass man die Meister, die der Stellung als Selbständigerwerbende etwa wegen Trunksucht oder Vernachlässigung der Qualitätspflege unwürdig geworden sind, aus dem Wettbewerb ausschaltet? Keine Rede davon! Dabei könnte jeder von uns Dutzende von Fällen nennen, wo Handwerksmeister

selbstverständliche Pflichten gegenüber den Kunden vernachlässigen und fröhlich draufloskrautern. Deshalb hat kein Mensch verlangt, dass auch die Bisherigen gesiebt werden? Die meisten Selbständig-erwerbenden unserer Generation sind ja ungeprüft. Wenn man wirklich die Verbraucher schützen wollte, müsste man auch daran denken, im Laufe der Jahre die Bisherigen durch ein Sieb zu lassen. Aber das will man natürlich nicht.

Typisch ist noch etwas anderes: man verlangt nicht nur ein Meisterdiplom. Man hält es nicht so, wie etwa beim Führerausweis für den Automobilisten, dass nämlich ohne weiteres starten kann, wer den Ausweis besitzt. Es ist von uns in der Expertenkommission der Antrag gestellt worden, man solle jene, die das Meisterdiplom haben, sofort starten lassen. Aber das will man nicht. Man verlangt ein Bewilligungsverfahren. Wir haben erklärt: wenn es einem wirklich nur um das Meisterdiplom gehe, dann solle man wenigstens eine bestimmte Frist festlegen, binnen welcher das Gesuch um Bewilligung erledigt werden muss, sagen wir drei oder vier Wochen. Das wollte man auch nicht. Man will offenbar auch mit den Fristen spielen. Auch mit dilatorischer Behandlung kann man nämlich den Zuzug abbremsen. Das alles ist typisch.

Nun die Verfassungsmässigkeit! Wir bestreiten sie. Das Gesamtinteresse rechtfertigt diese Wettbewerbsbeschränkung nicht. Es gibt zwar ein Interesse an dieser Bewilligungspflicht. Aber dieses Interesse haben nur diejenigen, die bereits Meister sind. Und diejenigen, die kein Meisterdiplom besitzen, sind, wie man weiss, die grössten Schreier nach dem obligatorischen Fähigkeitsausweis. Es ist auch typisch, dass uns die Coiffeur- und Friseurverbände bombardiert haben mit Protesten gegen die vorgesehene Bewilligungspflicht. Was sagen die Gehilfen? Sie führen in den Zuschriften an uns aus, die Selbsthilfemassnahmen seien nicht ausgeschöpft. Es steht aber in den Wirtschaftsartikeln, dass die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen ergriffen worden sein müssen. Die Gehilfen sagen weiter: Die Angaben in der Botschaft und des Biga über die Einkommensverhältnisse entstellen die wirklichen Verhältnisse. Das ist auch meine Überzeugung. Die jungen Coiffeure finden sodann, die geplanten Massnahmen bedeuteten einen viel zu starken Eingriff in die Gewerbefreiheit. Es ist interessant, dass sich gerade diese kleinen Leute von Zürich, Basel, Thun usw. für die berufliche Freiheit einsetzen.

In der Botschaft – und das ist sehr erfreulich – wird festgestellt, dass zum Beispiel auch der Kanton Zürich die Verfassungsmässigkeit der Vorlage bestreitet, namentlich wegen der Verkoppelung der vier Berufe. Die Existenz muss bedroht sein. Aber wieso ist nun gerade die Existenz in diesen vier Berufen gleich lange bedroht? Das ist seltsam! Die Massnahmen sind ja nur zulässig, solange die Existenzgefährdung besteht. Wieso die etwas kuriose Annahme, dass die Existenz zeitlich überall genau gleich lang bedroht ist? Wären wir heute mitten in einer Krise und in einer Massenarbeitslosigkeit, könnte man die Kleingläubigkeit in Sachen Leistungswettbewerb noch einigermaßen verstehen. Aber in einer Zeit, wo man sich um jede brauchbare Arbeitskraft reisst, sind diese Angst und das Hilfesuchen vor jedem Konkurrenzlütchen recht merk-

würdig. Wir haben im Lande heute über 100 000 fremde Arbeitskräfte. Im Coiffeurgewerbe allein hat man über 700 ausländische Coiffeur- und Coiffeusegehilfen zuziehen müssen, weil man eben mit der Arbeit nicht mehr nachkam. Und da kommt man und behauptet, dass in einem Gewerbe, wo ein derartiger Überfluss an Arbeit besteht, mit Zwangsmassnahmen eingegriffen werden müsse, weil die Existenz bedroht sei.

Wenn wir heute bei den fraglichen vier Berufen nachgeben, dann wird es später ein Gebot der Rechtsgleichheit sein, bei Dutzenden von weiteren Berufen die gleichen fragwürdigen Schutzmassnahmen zu treffen.

Ich zweifle nicht daran, dass die Vorlage viele freisinnige Herzen in diesem Saale in Gewissensnöte stürzt. Es ist dabei nicht daran zu zweifeln, dass auch diesmal, wie in anderen Fällen, die gleichen Leute, die hier schweigen und sogar zustimmen, an der Urne, bei der Volksabstimmung, dann das Richtige tun werden, weil man es dort geheim tun kann. Aber die Volksvertreter sollten nicht aussichtslose Gesetze in diesem Saale befürworten. Es ist schwer zu verantworten, diesen ganzen Leerlauf eines neuen Urnenganges heraufzubeschwören und es wieder darauf ankommen zu lassen, dass eine kleine überlastete Gruppe diese mühsame, wenn auch ehrenvolle Aufgabe übernimmt, ans Volk zu appellieren.

Wir haben immer noch eine kleine Hoffnung, dass aus der inneren Rebellion, die zweifellos bei vielen der Anwesenden herrscht, doch noch auch eine äussere wird. Es war ja so bei der Tabakkontingentierung. Dieser hat zum Beispiel die grosse Mehrheit der Freisinnigen Fraktion ohne weiteres zugestimmt. Schauen Sie nun heute die freisinnigen Parteiversammlungen an! Wie da unisono nein gesagt oder aus Opportunitätsgründen wenigstens die Stimme freigegeben wird!

Unsere Gesetzesvorlage ist scheinbar harmlos. Sie ist aber in Wirklichkeit äusserst gefährlich, weil man, wie in zahlreichen Voten zugegeben wurde, im Grunde noch ganz andere Dinge vorhat. Was jetzt geschieht, ist nur eine Vorstufe. Man geht Schritt für Schritt vor. Man ist schlau und vorsichtig. Dabei geht es um nichts mehr und nichts weniger als um die berufliche Freiheit, um eines der wertvollsten und schönsten individuellen Freiheitsrechte in der Schweiz.

Schmid-Zürich: Nachdem Kollega Munz nun so ausserordentlich scharf gegen diese Vorlage gesprochen hat, hält es natürlich nicht leicht, ein befürwortendes Wort einzulegen. Er hat nun ohne Hinterhalt ausgesprochen, was gestern Herr Vontobel nicht getan hat. Er hat gesagt: diese Vorlage ist ebenfalls verfassungswidrig. Ich muss schon sagen, es scheint, dass in diesem Saale nicht gerade senkrechte Bürger sitzen; denn die Mehrheit produziert immer verfassungswidrige Gesetze! Dann glaube ich, sollten wir doch nicht immer dem Volke sagen: Das Parlament macht verfassungswidrige Gesetze. Bei diesem Gesetz wurde bisher nur von Herrn Vontobel ganz schüchtern, aber heute von meinem verehrten Kollegen Dr. Munz energisch und ohne irgendwie zu zögern, erklärt: das ist wiederum ein Gesetz, das verfassungswidrig ist. Das geht, glaube ich, zu weit. Ich vertrete auch die Meinung,

dass man bei diesem verhältnismässig kleinen Gesetz mit Kanonen auf Spatzen schiesst. Wenn gestern Herr Vontobel schon gedroht hat – es ist heute, glaube ich, gesagt worden – man werde das Referendum auch gegen dieses Gesetz ergreifen, so ist das im Raatssaal selber meiner Meinung nach nicht ganz korrekt. Man sollte nicht die etwas ängstlichen Ratsmitglieder (Heiterkeit!) mit dieser Drohung noch weiter verängstigen, sondern man soll sie ruhig entscheiden lassen. Wenn dann nachher diese grosse Maschine, diese Referendumsmaschine, in Bewegung gesetzt wird, ist es immer noch früh genug, in den Zeitungen darüber zu berichten.

Mich hat es eigentlich etwas betrübt, heute von Kollega Munz zu vernehmen, dass er bei der Abnahme von Meister- und anderen Prüfungen das Gefühl hat, dass es nicht mit rechten Dingen zugeht. Das hat mich deshalb betrübt, weil Kollega Munz früher ein sehr beehrter Handelslehrer im Kaufmännischen Verein Zürich war. Er hat dort Einsicht gehabt, wie es bei den Prüfungen zugeht, und ich möchte doch auf alle Fälle Herrn Munz fragen: Haben Sie das Gefühl, dass es bei den kaufmännischen Lehrabschlussprüfungen und bei den kaufmännischen Meisterprüfungen nicht mit rechten Dingen zugeht? Er wird ganz sicher nicht sagen, dass dem so sei. Ähnlich werden die Verhältnisse beim Gewerbe sein; ich kann das nicht beurteilen, weil ich bei diesen Prüfungen nicht mitwirke. Ich glaube nicht, dass man sagen kann: Hier werde nun versucht, den Jungen, den Tüchtigen, „das Bein zu stellen“. Das ist sicher nicht wahr. Der Grundsatz, der bei diesem Gesetz an die Spitze gestellt wird, der ist doch sicher unterstützungswürdig: „Die Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes des Schuhmacher-, Coiffeur-, Wagner- und Sattlergewerbes ist vom Besitz eines Fähigkeitsausweises abhängig. Als Betrieb gilt auch ein Neben- und Zweigbetrieb.“ Wir wissen, dass in diesen Gewerben eine Überfüllung herrscht. Wir wissen, dass aber auch in diesen Gewerben wahrscheinlich allerhand Pfuscher tätig sind und dass sich immer wieder Leute in solche Gewerbe hineindrängen, die dazu nicht fähig sind. Kollega Steiner hat heute schon mit Recht gesagt, auch die Arbeitnehmer hätten ein Interesse an der Ausmerzung dieser Pfuscher. Denn die Arbeitnehmer, die in solchen Betrieben tätig sind, wo ein Meister, der nicht fähig ist, den Betrieb führt, sind ebenfalls mitleidend. Dann dürfen wir doch nicht vergessen, dass diejenigen, die beruflich nicht ausgewiesen und nicht gut ausgebildet sind, doch immerhin den Beruf verhunzen. Das ist überall so.

Nun wurde, von Herrn Vontobel, glaube ich, gesagt: Bei den Coiffeuren wird es so sein: wenn eine Frau zu einem Pfuscher geht und sich Dauerwellen machen lässt, dann wird sie nicht ein zweites Mal zu ihm gehen. Das ist nun fraglich. Es gibt doch sehr viele Frauen, die unbedingt Dauerwellen haben wollen, nicht wahr? Aber sie haben das Geld nicht, zu einem Meister zu gehen, dann gehen sie eben zum Pfuscher, und was macht der Pfuscher? Sie können in Zürich die Inserate ansehen. Da sehen Sie, dass die Preise ganz verschieden sind. Der eine verlangt vielleicht 18 Franken, der andere 12 Franken und der andere 30 Franken usw. Dadurch wird der Beruf eben verpfuscht. Da stimmt doch etwas nicht! Wenn aber diese Berufstätigen beruf-

lich richtig ausgebildet werden und ausgewiesen sind, werden sie auch ganz sicher dazu erzogen sein, richtige Preise zu machen. Persönlich habe ich im Beruf der kaufmännischen Angestellten gesehen, dass es immer ein Übel ist, wenn ein grosser Teil der Berufstätigen über keinen Berufsausweis verfügt. Denn auch in dem Beruf, in dem ich etwas mitzureden habe, strömen immer wieder Berufsfremde und Unfähige hinein. Viele Leute sagen: Wenn man schreiben und lesen kann, kann man selbstverständlich auch Büroarbeiten besorgen. Das meint man und die Folge ist, dass in Zeiten, wo die Hochkonjunktur und die Vollbeschäftigung aussetzt, eben immer eine Manövrierearmee vorhanden ist, die bewirkt, dass dieser Beruf in der Entlohnung leidend sein wird. Ich fördere immer die Ausbildung der Jungen, und ich glaube, dass man dies mit diesem Gesetz auch tut. Das ist doch in unserem Land, wo man immer von der Qualitätsarbeit spricht, das Wichtigste, dass man die jungen Nachstrebenden anregt, sich im Beruf zum Meister auszubilden. Wenn man mit diesem Gesetz den jungen Leuten sagt, dass sie beim Erwerb des Fähigkeitsausweises ohne weiteres im Beruf als Meister tätig sein können, so ist das doch gut. Ich würde nicht für das Gesetz eintreten, wenn die Bedürfnisklausel vorhanden wäre, aber sie ist nicht darin, sondern wir erreichen damit einfach, dass nur diejenigen sich diesen Berufen zuwenden, die den Willen haben, in diesen Berufen, obwohl sie sehr gefährdet sind, doch noch eine Existenz sich zu gründen.

Gestern ist auch gesagt worden, man könne nicht mehr von einem Beruf in den andern hinüberwechseln. Dieser Berufswechsel ist eine besondere Sache. Diejenigen, die immer von einem Beruf zum andern wechseln, sind nicht gerade die wertvollsten Menschen. Da darf man sagen: „Schuster, bleib bei deinen Leisten“; das ist ein altes Sprichwort, und das wird auch hier gelten. Ich hatte heute morgen Gelegenheit, mit einem Kollegen zu sprechen und ihn zu fragen, wie es im Installationsgewerbe steht. Ich fragte ihn: Ist nicht auch dort irgend etwas gemacht worden, wodurch dieses Gewerbe in jeder Beziehung ein hervorragendes wurde? Er hat mir erklärt: Jawohl, in das Installationsgewerbe kann nicht jeder hinein, und doch ist das Installationsgewerbe zweifellos heute eines der besten Gewerbe, die im Lande bestehen, und diese Bewilligungspflicht hat zweifellos nicht geschadet.

Ich möchte aus allen diesen Überlegungen, speziell weil ich die Überzeugung habe, dass wir ein Interesse an gut ausgewiesenen Berufstätigen auch in diesen gefährdeten Berufen haben, ebenfalls für die Vorlage eintreten.

Gysler: Ich hatte tatsächlich nicht die Absicht, in die Debatte über den Fähigkeitsausweis einzugreifen, aber Herr Kollega Munz hat in seiner soeben gehaltenen Rede wirklich so viel Unrichtiges gesagt, dass es doch nicht verstanden würde, wenn man nicht wenigstens versuchen würde, diese unrichtigen Behauptungen richtigzustellen. Er hat die Trusts und Kartelle, die Coiffeurgehilfen, alles Mögliche aufgerufen, um gegen die Vorlage und das Eintreten auf dieselbe sich auszusprechen. Ich muss Ihnen sagen, ich habe mir von allem Anfang an vorgestellt, dass diese Vorlage hier im Rate eine grosse Oppo-

sition erfahren werde, und zwar aus einem ganz andern Grund. Es ist heute um das Problem herumgesprochen worden; im Hintergrund steht etwas ganz Anderes und massgebend ist selbstverständlich die Tatsache, dass es eine ganze Anzahl von Wirtschaftsgruppen und Betriebsinhabern gibt, die ein grosses Interesse daran haben, dass die Leistungsfähigkeit im Gewerbe nicht vorwärtsgetrieben werden kann, die ein Interesse daran haben, dass der Stand möglichst tief bleibt, damit diese Gruppen unter dem Schutz sich nachher entsprechend entwickeln und Monopole bilden können. Das ist der eigentliche Grund, und ich behaupte, was wir mit dieser Vorlage wollen, ist nur die Förderung der beruflichen Ertüchtigung und die Förderung der Leistungsfähigkeit und nichts anderes.

Wenn heute sogar die Verfassungsmässigkeit bestritten wird, von Leuten, die bei der Beratung der Wirtschaftsartikel hier im Saale waren, so zeigt das ja ganz deutlich, was man jetzt eigentlich wieder im Sinn hat. Wenn es sich um eine Wirtschaftsgruppe handelt, die keinen Rappen Subventionen bezieht, die vollständig schutzlos ist, dann sollte man immerhin, wenn die Förderung der beruflichen Ertüchtigung in Frage steht, nicht sein Veto dagegen einlegen. Dass damit eine grössere Aufregung in gewerblichen Kreisen verursacht wird, das können Sie sicher verstehen. Es ist gestern und heute sogar vom *numerus clausus* die Rede gewesen und vom Finanzausweis. Ich war der erste, der bei Beratung der Vorlage über den Fähigkeitsausweis sich auf den Boden stellte, der *numerus clausus*, die Bedürfnisklausel werde nie in unserem Land durchgehen, und es fördere das Gewerbe auch nicht, wenn wir die Bedürfnisklausel erstreben. Es ist zweifellos unrichtig, wenn man heute kommt und sagt, im Hintergrund stehe der Gedanke zur Förderung des *numerus clausus*. Es hat nur noch gefehlt, dass einer gekommen ist und gesagt hat: In Amerika und in den Staaten, wo es gut geht, ist alles frei. Da kann ich mich nicht enthalten, Ihnen von einem Erlebnis in Amerika Kenntnis zu geben. Am ersten Tag, als ich mit meinem Freund Müller in New York ankam, vor vier Jahren und mich anschickte, zum Coiffeur zu gehen, um mich rasieren zu lassen, da erhielt ich dort die Antwort: Wir haben nur die Bewilligung, Haare zu schneiden, aber nicht zu rasieren. Es hat nur noch gefehlt, dass man erklärt, wie man das in der Expertenkommission getan hat, in allen diesen Ländern sei der Fähigkeitsausweis oder die Bewilligungspflicht nicht nötig. Gerade das Umgekehrte ist der Fall.

Was mich aber am meisten entsetzt hat, Herr alt Handelslehrer Dr. Munz, war das, wie Sie die Meisterprüfungen versuchten, als unseriös darzustellen. Wenn ich daran denke, wie Hunderte von seriösen Betriebsinhabern in diesen Meisterprüfungen objektiv mitwirken und in den meisten Berufen die Zahl der Nichtverbandsangehörigen die grösste Zahl darstellt, Arbeitnehmer und andere, so ist es doch allerhand, wenn dann ein seriös sein wollender Mann hieher kommt und erklärt, das seien nur Verbandsprüfungen. Das stimmt nicht, abgesehen davon, dass in diesen Verbandsprüfungen immer und immer wieder auch Nichtverbandsangehörige mitwirken, beispielsweise bei den technischen Berufen die Vertreter der Gaswerke und Wasserwerke. Wenn

erklärt wird, auch wenn einer die Meisterprüfung bestanden habe, so werde er erst noch nicht zugelassen, so ist auch diese Behauptung unrichtig. Jeder Bewerber wird in kürzester Frist die Bewilligung zur Eröffnung eines Betriebes erhalten. So ist es heute schon in den konzessionierten Berufen. Ich möchte daher sehr darum bitten, dass Sie bei der Abstimmung für Eintreten stimmen.

Duttweiler: Es geht mir wie Herrn Gysler, ich wollte das Wort auch nicht ergreifen, aber ich kann doch nicht anders, eben gerade wegen des Herrn Gysler. Ich glaube, ich habe noch nie eine Vorlage gesehen, die so unaufrichtig ist. Unaufrichtig ist das richtige Wort; man will etwas ganz anderes, das kommt überall zum Vorschein, als was man vorgibt. Das ist das, was das Malaise schafft, das zweifellos vorhanden ist, ein sehr verbreitetes Malaise, das die meisten dazu veranlasst, stillzusitzen und nichts zu sagen, und nachher zu machen, was sie für richtig finden. Es wird nicht sehr viel Unterstützung geben, nicht sehr viele unter uns geben, die glauben, dass das Gesetz werde, was wir hier beraten. Ganz objektiv weiss man ja, wie das Volk eingestellt ist. Man kann sich vorstellen, dass, was auf Unaufrichtigkeit aufgebaut ist, schliesslich durchschaut wird. Herr Gysler fragt mich, wieso. Ich will das erklären. Man gibt vor, es handle sich um einen Fähigkeitsausweis. Nun bringe ich Herrn Gysler als Kronzeugen dafür, dass das nicht aufrichtig ist. Er reichte zusammen mit Kollege Steiner einen Antrag ein, der vorschlägt, nach fünf Jahren gelte das und das auch als Fähigkeitsausweis. Was haben die fünf Jahre mit der Fähigkeit zu tun? Es steht weiter, dass eine ununterbrochen mindestens zwölf Jahre lang im Beruf ausgeübte Tätigkeit auch noch zu etwas berechtigt. Herr Gysler, wenn einer nach drei oder fünf Jahren nicht gelernt hat, Haare zu schneiden oder zu rasieren, so ist Hopfen und Malz verloren. Dann ist kaum zu hoffen, dass er in den weiteren sieben Jahren das noch besser lerne. Also handelt es sich um eine Frist, während der Betreffende ausgeschlossen bleibt. Ich kann diesen Antrag nur der „déformation professionnelle“ des Herrn Gysler zuschreiben, oder dem Umstand, dass er nie praktisch auf eigene Rechnung tätig war, sonst wäre es ganz unmöglich, dass er voraussetzen würde, ein Mann, der nach fünf Jahren noch nicht gelernt habe, zu rasieren, was ja die meisten von uns selber fertigbringen, biete nach weiteren sieben Jahren der Berufsbetätigung Gewähr, dass er einem Menschen den Kopf schaben könne. Das ist die Unaufrichtigkeit. Herr Bucher hat das magistral auch bewiesen. Es war eine stille Heiterkeit vorhanden. Das war das Aufrichtige an der Geschichte, diese stille Heiterkeit, weil wir alle wissen, was eigentlich beabsichtigt ist. Können Sie sich auch vorstellen, dass eine solche Vorlage nachher mit Elan öffentlich verteidigt würde? Ich würde es nicht wagen, wegen der Heiterkeit, die jeden Augenblick ausbrechen könnte. Ich würde auch keinen beneiden, der diese Vorlage vor der Öffentlichkeit zu vertreten hätte. Ich glaube, nachdem wir auch wahlpolitisch einige Erfahrungen haben, werden wir uns davor hüten, die Vorlage zu verteidigen. Sie können leicht erkennen, was aus ihr werden wird: Ein Geschäft für die Druckereien und für alle

die, welche in diesen Sachen professionell mitmachen, weiter nichts.

Es scheint, dass man sich sage, ein Scherbenhaufen mehr oder weniger mache gar nichts aus, es seien ohnehin schon viele Scherben da.

Ist das eine ernsthafte Politik – am laufenden Band Vorlagen vor das Volk zu bringen, von denen man weiss, dass Parlament und Bundesrat desavouiert werden? Sie hätten wenigstens einen günstigeren Moment auswählen sollen, z. B. die Zeit einer Krise, wo man dem Volk die Katze den Buckel hinaufjagen kann, wo die Angst vor der Arbeitslosigkeit umgeht; dann brächte man das vielleicht durch. Aber in der fröhlichen Vollbeschäftigung werden Sie die Coiffeure, Wagner usw. nicht auf diese Weise schützen können. Der Wagner ist ja auf dem absteigenden Ast. Die, die heute in Funktion sind, sind zuviel. Es hat gar keinen Sinn, weiter Leute von diesem Beruf abzuhalten.

Lustig ist auch, dass man amtlich auf die Wehrsteuer als Basis für das Einkommen abstellt. Es ist wahrscheinlich nirgends schwieriger als bei den Coiffeuren, Wagnern, Schuhmachern usw., wirklich zu wissen, welches die Reineinnahmen sind. Da ist nun die Buchhaltung wirklich primitiv; im besten Falle ist eine Registrierkasse in Funktion. Das ist weniger zuverlässig als ein Lohnausweis. Das sind dürftige Unterlagen, von denen man weiss, dass man sie gar nicht bringen dürfte.

Ich empfehle, ernsthafte Politik zu treiben, eine Politik, von der man annehmen kann, dass sie die Billigung des Volkes findet und vor der man sich nicht im stillen schämen und sich verstecken muss. Man ist ja nicht einmal sicher, ob die Freisinnigen des Kantons Zürich nicht das machen werden, was sie bei der Tabakkontingentierung vorkehrten. Ich nehme das zu Ehren der Freisinnigen Partei des Kantons Zürich an, eben deshalb, weil in Zürich eine etwas andere Atmosphäre vorhanden ist. Dort kann man, glaube ich, wirklich nur bestehen, wenn man eine Politik betreibt, die ungefähr mit den Auffassungen des Volkes übereinstimmt.

Studer-Burgdorf: Wenn Herr Duttweiler gesagt hat, man solle ernsthaft politisieren, dann sollte man es in erster Linie mit der Berufsbildung und den Meisterprüfungen ernst nehmen und diese nicht so bagatellisieren, wie es Herr Munz hier getan hat. Wenn seine Ausführungen wahr wären, so wäre es wirklich schade, wenn man noch einen Franken ausgabe für unsere Berufsbildung und für die Meisterprüfungen. Die Meisterprüfungen sind keine Phrasen, wie das Herr Munz hier behaupten wollte. Die Experten prüfen nicht in eigener Sache, Herr Munz. Sie haben sich nicht überlegt, was Sie hier sagten. Die Meisterprüfungen sind eine ernste Angelegenheit, und wenn Sie es nicht glauben wollen, fragen Sie einige, die die Prüfungen bestanden haben, z. B. einige Baumeister, ob es oberflächliche Prüfungen seien. Herr Munz, Sie sind nicht der prädestinierte Mann, die Meisterprüfungen zu kritisieren, davon verstehen Sie nach meiner Auffassung sehr wenig. Vielleicht glauben Sie, dass Sie, die Herren der Fraktion der Unabhängigen, die prädestinierten Experten wären. Aber das wäre noch zu erproben, ich weiss es noch nicht. Es geht einfach nicht an, dass man hier in diesem Ratssaale unsere Berufsbildung,

unsere Meisterprüfungen, für die wir jahrelang gekämpft haben und Erfolge erzielten, auf diese Weise bagatellisiert. Ich bitte Sie dringend, auf die Vorlage einzutreten.

M. Rubattel, conseiller fédéral: La discussion très longue d'hier soir et de ce matin me dispense de revenir sur une série d'éléments de détail et me permet de me concentrer sur un seul point essentiel soulevé, me semble-t-il, par M. Stadlin. M. Stadlin s'est demandé si le projet de loi que vous avez sous les yeux ne constituerait pas un précédent redoutable, s'il ne serait pas un exemple pour d'autres qui tenteraient, eux aussi, de se mettre au bénéfice du certificat de capacité. M. Stadlin songeait, je pense, à certains secteurs du commerce de détail où la situation est relativement mauvaise, aux détaillants de la branche alimentaire et peut-être aussi aux boulangers qui se plaignent constamment de vivre dans des conditions de gain tout à fait insuffisantes.

Vous me permettez d'attribuer à cette objection l'importance qu'elle mérite et de vous donner quelques indications sur la notion de menace inscrite à l'article 31 bis, sur le sens de cette notion et l'interprétation que, de l'avis du Conseil fédéral, il y a lieu de lui donner. La notion de profession menacée – et c'est bien de cela qu'il s'agit dans les métiers dont vous discutez aujourd'hui – cette notion est extrêmement vague. Elle est très souple, peut-être trop souple. Il n'y a en effet pas de menace type, de menace standard, valable pour tous les cas. Il y a des menaces propres à certaines professions, des menaces extrêmement différentes, dans leur nature, les unes des autres. Permettez-moi quelques exemples. Prenons tout d'abord l'horlogerie. Vous avez voté l'année dernière un statut qui prévoit également le système du permis et qui oblige, en outre, les horlogers désireux d'engager du personnel supplémentaire à obtenir l'autorisation préalable du Département de l'économie publique. La menace pour l'horlogerie est extrêmement différente de celle qui plane sur les charrons, les selliers ou les cordonniers; elle réside en cela que cette activité dépend de l'étranger pour 95% de sa production, qu'elle doit, coûte que coûte, en écouler le 95% sur les marchés extérieurs. Il en résulte une situation qui l'expose immédiatement aux répercussions de tous les événements d'ordre politique ou économique qui peuvent se passer soit en Europe soit dans un autre continent. C'est la menace propre à l'horlogerie.

Si vous prenez la montagne et la situation des montagnards – vous êtes intervenus déjà plusieurs fois en leur faveur – la menace réside en somme en ce fait que la situation économique dans les hautes vallées est de plus en plus, semble-t-il, en opposition avec la situation dans la plaine et notamment avec la situation dans les villes. Il en résulte une menace constante de diminution de la population montagnarde qui est malheureusement tentée de prendre le chemin de la plaine et en particulier celui de la ville. C'est là aussi une menace *sui generis* qui n'est valable que pour la population dont il s'agit.

Si vous prenez la situation des selliers, des charrons, des cordonniers, la menace consiste en somme en cela que l'évolution des mœurs, l'apparition de matières de remplacement nouvelles, la mécanisation croissante de l'agriculture condamnent ces mé-

tiers, probablement sans rémission, à perdre chaque année un peu de leur importance. Les menaces en fonction desquelles il est possible, selon l'article 31 bis, de prendre certaines mesures même contraires à la liberté du commerce et de l'industrie, ont un seul caractère commun, celui de leur constance, de leur permanence.

Dans les trois cas que je viens de citer, cette permanence paraît établie à satisfaction. Le cours des choses, si je puis m'exprimer ainsi, dans le domaine qui nous occupe ce matin, le cours des choses paraît irrémédiable; il va à l'encontre des intérêts fondamentaux en tout cas de trois des professions dont il s'agit, à l'encontre de la raison d'être des métiers que vous allez soumettre au régime du certificat de capacité obligatoire. Il n'en reste pas moins, c'est la conclusion de cette brève intervention, qu'une frontière précise sera toujours difficile à fixer et les cas limites seront particulièrement fréquents. Le législateur, cela va sans dire, devra examiner dans chaque cas, avec beaucoup d'attention, si la menace est réalisée et faire cet examen dans le cadre d'une conception d'ensemble. Je pense que l'on peut et que l'on doit dire que la notion de métier menacé doit être interprétée de façon restrictive et non pas extensive, sous peine d'exposer l'Etat à l'assaut de tous les métiers qui s'imagineraient, parce que les gains se sont abaissés pendant une période moins bonne que d'autres, qu'ils ont droit à la protection de l'Etat et à certaines limitations même légères, de la liberté du commerce et de l'industrie.

Je ne veux pas reprendre les arguments qui ont été traités ce matin en surabondance. Je voudrais cependant dire à M. Munz qui a jeté une certaine suspicion sur la valeur des examens de maîtrise, que ces examens sont faits de façon parfaitement objective et exigent des candidats, comme l'a dit tout à l'heure M. Studer, non pas seulement des connaissances superficielles mais, on peut le dire je crois sans risque d'être démenti, des connaissances complètes et approfondies des choses du métier.

Pour le reste, si quoi que ce soit d'anormal se produisait lors des examens de maîtrise, je rappelle à M. Munz que les candidats qui s'imagineraient lésés ou qui croiraient avoir été l'objet d'une injustice, ont la faculté de recourir et que certains d'entre eux utilisent cette faculté. Si l'on veut mettre en doute la qualité des examens de maîtrise et la qualité des examinateurs, il n'y a pas de raison de ne pas mettre en doute la qualité de tous les autres examens destinés à garantir que la formation professionnelle des apprentis est suffisante. Encore une fois, je ne crois pas le moins du monde, en ce qui me concerne, qu'il s'agisse, dans le cas qui nous occupe aujourd'hui, de préoccupations politiques de la part des organisations des arts et métiers. Il s'agit d'une seule préoccupation — c'est de cette manière que le Conseil fédéral l'a compris — essentielle, vitale pour notre pays; cette préoccupation est de mettre sur le marché, si vous me permettez cette expression, des gens, salariés et patrons, qui soient parfaitement au courant de leur profession.

Enfin, un dernier mot: on a prétendu que le système du certificat de capacité aurait pour résultat d'empêcher les jeunes gens de conquérir leurs galons, c'est-à-dire de s'installer un jour à leur compte. On

a dit aussi, dans d'autres milieux, que le certificat de capacité, s'il n'était pas entouré de certaines précautions que nous aurons l'occasion de voir au cours du débat de détail, aurait pour conséquence d'empêcher le salarié de prétendre un jour à l'indépendance. Ce sont là des objections parfaitement infondées. En ce qui concerne les jeunes en particulier, aucun obstacle n'est mis sur le chemin qui doit un jour ou l'autre les mener à l'indépendance. La seule exigence supplémentaire est une exigence justifiable. Cette exigence, le certificat de capacité, peut être imposée à des caractères et à des intelligences moyens qui sont, en fin de compte, les seuls qui puissent espérer un jour durer dans une affaire dont ils seraient responsables.

Enfin, on peut déclarer aussi que si certaines difficultés supplémentaires sont mises à l'indépendance des jeunes et des salariés, ceux-ci bénéficient en revanche, avec le système du certificat de capacité, d'une préparation professionnelle meilleure. Les jeunes surtout sont mis dans une très large mesure à l'abri de la tentation qui leur est propre de s'installer trop tôt sans disposer de bases financières et professionnelles suffisantes. Aucun jeune capable et aucun salarié décidé à gagner son indépendance n'en sera empêché par l'institution du certificat de capacité.

En fin de compte, le certificat de capacité n'est aucunement une panacée. Il ne prétend pas le moins du monde rendre la prospérité à des professions que les circonstances et l'évolution des choses touchent de façon particulièrement grave. Le certificat de capacité a un seul but: mettre à la disposition des intéressés un moyen de freiner ce que l'on pourrait appeler la descente. L'avenir dira si les espoirs que l'on fonde sur le certificat de capacité sont valables ou si, au contraire, les professions dont il s'agit continueront à descendre, pour disparaître un jour.

Je rappelle en terminant que si, par hasard, certains abus devaient être commis, que si, notamment, on tentait dans un secteur ou dans l'autre de créer une sorte de pénurie artificielle, la loi est limitée dans le temps à douze ans et que vous auriez constamment la faculté d'apporter à des situations indésirables les correctifs nécessaires.

Si l'on veut bien considérer le certificat de capacité dans son ensemble comme un moyen de meilleure formation professionnelle, de meilleure préparation à l'indépendance, si l'on veut bien admettre que les préoccupations d'organisation professionnelle ne sont aucunement à la base des dispositions sur lesquelles vous allez vous prononcer, si l'on veut bien, enfin, considérer que les trois professions dont il s'agit sont menacées, on peut et on doit, bien qu'un certain doute subsiste quant au résultat que l'on obtiendra, voter le projet.

Je vous prie donc de bien vouloir rejeter la proposition de non-entrée en matière de M. Vontobel et de suivre la majorité de votre commission.

Absimmung — Vote

Für den Antrag der Kommission (Eintreten)	115 Stimmen
Für den Antrag Vontobel (Nichteintreten)	19 Stimmen

*Artikelweise Beratung – Discussion des articles**Titel***Antrag der Kommission****Bundesbeschluss**

über

den Fähigkeitsausweis im Schuhmacher-, Coiffeur-, Sattler- und Wagnergewerbe*Titre***Proposition de la commission****Arrêté fédéral**

instituant

le régime du certificat de capacité dans les métiers de cordonnier, coiffeur, sellier et charron

Furrer, Berichterstatter: Der Bundesrat kleidete die Vorlage in die Form eines Bundesgesetzes. Ein Kennzeichen dieses Gesetzes war die unbefristete Dauer. Die Kommission hielt es aber für wünschenswert, die Vorlage zu befristen und setzte die Dauer auf zwölf Jahre fest. Der entsprechende Beschluss ist in Artikel 17 enthalten. Für befristete Erlasse wird aber gemäss der bisherigen Praxis die Form eines Bundesbeschlusses vorgezogen. Nach beschlossener Einführung der Befristung der Vorlage nahm die Kommission die Abänderung der Bezeichnung „Bundesgesetz“ in „Bundesbeschluss“ vor. Wir möchten Sie bitten, dieser Abänderung zuzustimmen.

M. Philippe, rapporteur: La commission vous propose de limiter la durée de validité de la loi à douze ans, de sorte qu'elle deviendrait un arrêté fédéral limité dans le temps. La commission vous propose d'adopter pour le projet qui vous est soumis le titre d'arrêté fédéral.

*Ingress***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Préambule***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

I. Grundsatz und Geltungsbereich*Art. 1***Grundsatz****Antrag der Kommission***Mehrheit**Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2

Dieser Beschluss ist nicht anwendbar

- a) auf die Eröffnung oder Übernahme von Betrieben, die industriellen Charakter aufweisen;
- b) auf die Eröffnung oder Übernahme von Betrieben durch Personen, die ihren bisherigen Betrieb verlegen oder aufgeben, um einen andern Betrieb zu eröffnen oder zu übernehmen; vorbehalten bleibt Artikel 3, Absatz 2, zweiter Satz.

Minderheit

(Bucher, Bringolf-La Tour de Peilz, Oldani, Vontobel)

Abs. 1

Die Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes des Schuhmacher-, Coiffeur-, Sattler- und Wagnergewerbes bedarf der Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde. Als Betrieb gilt auch ein Neben- oder Zweigbetrieb.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

I. Principe et champ d'application*Article premier***Principe****Proposition de la commission***Majorité**Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2

Le présent arrêté n'est pas applicable:

- a) à l'ouverture ou à la reprise d'exploitations qui ont un caractère industriel;
- b) à l'ouverture ou à la reprise d'exploitations par des personnes qui déplacent ou abandonnent leur présente exploitation pour en ouvrir ou en reprendre une autre; l'article 3, 2^e alinéa, 2^e phrase, est réservé.

Minorité

(Bucher, Bringolf-La Tour-de-Peilz, Oldani, Vontobel)

Al. 1

L'ouverture et la reprise d'exploitations appartenant aux métiers de cordonnier, coiffeur, sellier et charron sont subordonnées à un permis délivré par les autorités cantonales compétentes. Sont également considérées comme exploitations les succursales et exploitations accessoires.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Furrer, Berichterstatter der Mehrheit: In Artikel 1 soll gemäss Vorschlag des Bundesrates der Grundsatz verankert werden, wonach die Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes der vier genannten Berufsgruppen vom Besitz eines Fähigkeitsausweises abhängig ist. In der Kommission entspann sich darüber eine erste grosse grundsätzliche Auseinandersetzung. Eine Minderheit wollte in Artikel 1 als Grundsatz nicht den Fähigkeitsausweis, sondern die Bewilligungspflicht untergebracht wissen. Wie Sie aus der Fahne ersehen können, wird die Minderheit auch im Plenum des Rates auf ihren Antrag zurückkommen. Damit ich in dieser Sache nicht mehr das Wort zu ergreifen brauche, möchte ich gerade jetzt kurz darauf eintreten, weshalb die Mehrheit der Kommission sich der Auffassung der Minderheit nicht anschliessen konnte.

Vom Vertreter des Biga wurde in den Kommissionsberatungen darauf aufmerksam gemacht, dass nicht die Bewilligungspflicht, sondern die Einführung des Fähigkeitsausweises den Anlass gab zur Ausarbeitung der Vorlage. Aus der Eingabe der interessierten Gewerbekreise geht eindeutig hervor, dass man den Fähigkeitsausweis in den Mittelpunkt des bezüglichen Bundesbeschlusses gestellt wissen wollte und nicht eine vage umschriebene Bewilligungspflicht. In dieser Absicht wurde die Vorlage ausgearbeitet. Nach dem Willen der Initianten und Verfasser hat der Fähigkeitsausweis den Angelpunkt, das Kernstück des neuen Bundesgesetzes zu bilden. Der Antrag der Minderheit hat eine Verfälschung dieser Absicht zur Folge. Die Bewilligung ist in dieser Vorlage nur als Funktion des Fähigkeitsausweises gedacht. Das Bewilligungsverfahren hat nur zu spielen, um festzustellen, ob tatsächlich der Fähigkeitsausweis vorhanden ist oder ob die besonderen Voraussetzungen gemäss Artikel 8 erfüllt sind. Eine andere Rolle ist dem Bewilligungsverfahren in der Vorlage nicht zugedacht. Die Minderheit aber will die Bewilligungspflicht in das Zentrum der Vorlage rücken. Nach unserm Empfinden erhält damit die Vorlage einen etwas andern Sinn und auch eine andere Bedeutung. Vergessen wir in diesem grundsätzlichen Streite nicht, dass der Vollzug dieses Erlasses den Kantonen übertragen wird. Besteht nun nicht die Gefahr, dass der Vollzug durch die kantonalen Instanzen in anderer Weise gehandhabt wird, wenn das Schwergewicht der Vorlage statt auf dem Fähigkeitsausweis auf der Bewilligungspflicht ruht? Wird die Betonung auf den Fähigkeitsausweis gelegt, dann wissen die kantonalen Instanzen, dass beim Vorliegen eines solchen Ausweises die Bewilligung zur Eröffnung eines Betriebes unweigerlich erteilt werden muss. Liegt aber der Nachdruck auf der Bewilligungspflicht, dann könnte es leicht vorkommen, dass bei der Beurteilung eines Gesuches noch andere Faktoren und Momente eine Rolle spielen, die dem Gesetzgeber nicht erwünscht sind. Diese Annahme ist um so naheliegender, als ja die Verhältnisse in den vier Berufsgruppen von Kanton zu Kanton ganz ungleich gelagert sind. Die bewusste Hervorhebung der Bewilligungspflicht könnte so leicht dazu führen, dass man ein Gesuch mehr von den kantonalen Verhältnissen aus beurteilt und nicht nach den Bestimmungen des Bundesbeschlusses. Auf diese Weise würde es allerdings möglich, den Aufstieg der Jungen zu erschweren.

Im Interesse eines gleichmässigen und auch sinn gemässen Vollzuges des Bundesbeschlusses möchten wir Sie bitten, den Antrag der Minderheit abzulehnen. Wenn Sie dem Antrag der Mehrheit zustimmen, dann müssen Sie in Absatz 2, litera a, des Artikels 1 noch das Wörtchen „offensichtlich“ streichen. Es war nicht möglich, den Begriff „offensichtlich“ eindeutig zu umschreiben. Man hielt es daher für gut, dieses Wort zu streichen. Zudem sollen zur Verdeutlichung des Sachverhaltes in litera b die Worte „um einen andern Betrieb zu eröffnen oder zu übernehmen“ eingefügt werden.

M. Philippe, rapporteur de la majorité: La base de l'arrêté, comme son titre l'indique, est le certificat de capacité et non le permis délivré par l'autorité can-

tonale. Pour des raisons pratiques et de principe, ce dernier n'est que la conséquence de la possession du certificat de capacité. C'est pourquoi nous vous proposons d'adopter ce texte tel qu'il vous est soumis par la majorité de la commission.

Bucher, Berichterstatter der Minderheit: Gestatten Sie mir, bevor ich den Antrag der Minderheit hier begründe, zuerst eine Feststellung, die mir am Platz zu sein scheint, damit keine Missverständnisse aufkommen. Ich stehe durchaus auf dem Boden dieses Gesetzes und habe mir meine Stellungnahme nicht leicht gemacht. Ich habe die Vorlage geprüft, wie ich das konsequent bei jeder Vorlage tue, um zunächst festzustellen, ob die verfassungsmässige Grundlage bestehe. Daran kann nun meines Erachtens und nach meiner Überzeugung nicht der geringste Zweifel bestehen, dass hier, im Gegensatz zu andern Vorlagen, die Verfassungsgrundlage absolut eindeutig und im vollen Umfang gegeben ist.

Ich habe mir auch die Frage gestellt, ob dieses Gesetz, das der beruflichen Förderung dienen will, ein wünschbares Gesetz sei. Ich bin zur Überzeugung gekommen, dass man auch hier diesem Lösungsversuch mit gutem Gewissen beipflichten könne. Ich hege gewisse Zweifel, ob das Gesetz alle Erwartungen erfülle in bezug auf eine Sanierung der vier erwähnten Berufe, aber ich kann dem Gesetz trotzdem beipflichten, weil darin der Gedanke der beruflichen Bildung zum Ausdruck kommt.

Ich möchte noch sagen: Ich habe als Freisinniger jedenfalls keine Belehrung über die zu befolgende ernsthafte Politik nötig, insbesondere nicht von Leuten, die jeden Morgen schon vor dem Frühstück ein paar sogenannte „Trusthalunken“ verspeisen, um dann das schönste Frachtschiff der Welt für sechs Jahre an einen Trust zu verchartern (Heiterkeit.)

Nun der Antrag der Minderheit. Ich glaube, dass die Mehrheit der Kommission uns von der Minderheit etwas missverstanden hat. Wir wollen durchaus nicht die Bewilligungspflicht an Stelle des Fähigkeitsausweises in das Zentrum dieses Gesetzes stellen. Auch wir von der Minderheit sind der Auffassung, es handle sich um ein Gesetz betreffend die Einführung des Fähigkeitsausweises für diese vier Gewerbe. Aber Sie können den obligatorischen Fähigkeitsausweis nicht einführen, ohne als Voraussetzung die Bewilligungspflicht zu statuieren. Der Antrag der Minderheit entspricht nach unserer Überzeugung einfach der gesetzestechnischen Sauberkeit. Wir glauben hier im ersten Abschnitt unter „Grundsatz und Geltungsbereich“ einfach sagen zu müssen, dass eine Bewilligungspflicht besteht, und zwar ist die Bewilligung durch die Kantone zu erteilen. Wenn Sie diese Bewilligungspflicht, die Sie übrigens auch nach Antrag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit in Artikel 3 statuieren wollen, nicht an den Anfang des Gesetzes stellen, d. h. im Abschnitt „Grundsatz und Geltungsbereich“ regeln, dann bestehen gewisse Widersprüche in der Gesetzesvorlage. Ich gestatte mir, Sie daran zu erinnern, dass nicht nur der Fähigkeitsausweis Bedingung für die Erteilung der Bewilligung ist, sondern dass auch nach der Auffassung der Mehrheit im Artikel 3, neuer Absatz 3, eine weitere Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung zur Be-

triebseröffnung oder Betriebserweiterung statuiert wird, nämlich die bürgerliche Ehrenfähigkeit. Sodann darf ich vielleicht noch darauf aufmerksam machen, dass in Artikel 8 die Möglichkeit besteht, ohne Fähigkeitsausweis die Betriebseröffnung zu gestatten. Da scheint es mir einfach gesetzestechnisch notwendig zu sein, an den Anfang des Gesetzes, nicht ins Zentrum, den Grundsatz zu stellen, dass ein Betrieb dieser Branchen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde eröffnet werden darf. Ich glaube, das, was Ihnen die Minderheit vorschlägt, ist, wenn Sie die Vorlage ansehen, gesetzestechnisch oder gesetzessystematisch die einzig richtige Lösung. Ich bitte Sie zu beachten, dass Abschnitt II mit „Fähigkeitsausweis“ überschrieben ist. Dorthin gehört der Fähigkeitsausweis, in den Abschnitt I hinein aber gehört, dass diese vier Branchen zur Eröffnung eines Betriebes einer Bewilligung bedürfen. Ich bitte Sie, hinter dem Antrag der Minderheit gar keine anderen Motive zu suchen, als die, die ich Ihnen jetzt dargelegt habe. Es geht der Minderheit darum, systematisch einwandfrei zu legislieren.

Burgdorfer: Wir haben die Argumentation, die hier soeben Herr Kollege Bucher vorgebracht hat, bereits in der Kommission zu Gehör bekommen und haben uns mit ihr auseinandergesetzt. Ich möchte unumwunden zugeben, dass rein gesetzesästhetisch oder gesetzestechnisch die Argumente des Herrn Kollegen Bucher etwas für sich haben. Ich bin nicht Jurist und möchte ihm auf dem technischen Boden seines Antrages nicht nahetreten. Dagegen gibt es noch eine andere Überlegung. Sie ist psychologischer Art. Sollen wir, nach dem, was wir heute morgen hier von seiten der Gegner gehört haben, den Titel der Vorlage wirklich aus gesetzestechnischen Gründen ändern? Ich glaube, dies verneinen zu müssen. Ich bin mir bewusst, dass man aus dieser Auffassung eine neue „Unehrllichkeit“ herauskonstruieren könnte. Ich überlasse es vielleicht Herrn Duttweiler, das zu tun. Meinerseits stehe ich auf dem Boden, dass wir nicht eine Vorlage bereits in ihrer Titelbezeichnung tangieren sollten.

Zudem gibt es ausser dieser taktisch-psychologischen Überlegung noch eine weitere Seite. Der Sinn der ganzen Vorlage will den Fähigkeitsausweis stützen. Man will die berufliche Ausbildung fördern in einem Ausmass, das weiter geht als bis dahin. Man legt in jedem Artikel das Schwergewicht auf die Weiterbildung und die Förderung der betreffenden Berufe. Hat es deshalb, auch objektiv betrachtet, einen Sinn, dem Gesetz die Flagge der Bewilligungspflicht gleich auf der Titelseite aufzuoktroieren? Ich glaube, dass dem nicht so ist. So sehr ich an sich mit Herrn Bucher in bezug auf die rein juristische Seite einiggehen kann, möchte ich Sie doch bitten, aus den Gründen, die ich soeben auseinandergesetzt habe, beim heutigen Titel zu bleiben und auch den Artikel 1 unverändert zu belassen, wie ihn der Bundesrat uns vorschlägt.

Präsident: Wir bereinigen Artikel 1 ziffernmässig. Zu Ziffer 1 beantragt die Kommission Zustimmung zur Fassung des Bundesrates. Demgegenüber liegt ein Antrag der Minderheit vor, vertreten durch Herrn Bucher.

Abstimmung – Vote

Abs. 1, al. 1

Für den Antrag der Mehrheit	58 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	32 Stimmen

Abs. 2, al. 2

Angenommen – Adopté

Art. 2

Geltungsbereich

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 2

Champ d'application

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

II. Fähigkeitsausweis

Art. 3

Bewilligungspflicht

Mehrheit

Abs. 1–2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 3 (neu)

Die Bewilligung ist für so lange zu verweigern, als der Gesuchsteller oder die leitende Person gemäss Absatz 2 wegen eines Verbrechens oder Vergehens durch strafgerichtliches Urteil in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt ist (bisher Art. 9).

I. Minderheit

(Bucher, Bringolf-La Tour-de-Peilz, Oldani, Vontobel)

Abs. 1

Streichen (s. Art. 1, Abs. 1).

Abs. 2

Die Bewilligung gemäss Artikel 1, Absatz 1, ist zu erteilen, wenn der Inhaber des Betriebes oder an dessen Stelle eine leitende Person den Fähigkeitsausweis besitzt oder die besonderen Voraussetzungen gemäss Artikel 8 erfüllt. In den Fällen von Artikel 7, Absatz 2, und Artikel 8 kann die Bewilligung auf bestimmte Ortschaften oder Gegenden beschränkt werden.

II. Minderheit

(Rohr)

Absatz 3 streichen.

II. Titre de capacité

Art. 3

Régime du permis

Majorité

Al. 1–2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 3

Le permis sera refusé si le requérant ou la personne qui doit occuper une fonction dirigeante au sens du

2^e alinéa est privé de ses droits civiques par l'effet d'une condamnation pour crime ou délit (ancien art. 9).

I^{re} minorité

(Bucher, Bringolf-La Tour-de-Peilz, Oldani, Vontobel)

Al. 1

Biffer (voir art. 1^{er}, 1^{er} al.).

Al. 2

Le permis visé à l'article 1^{er}, 1^{er} alinéa, sera délivré si l'exploitant ou, à sa place, une personne occupée à une fonction dirigeante possède le titre de capacité requis ou satisfait aux conditions particulières prévues à l'article 8. Dans les cas prévus aux articles 7, 2^e alinéa, et 8, le permis peut être limité à des localités ou régions déterminées.

II^e minorité

(Rohr)

Biffer l'alinéa 3.

Furrer, Berichterstatter: Mit der Ablehnung der Minderheitsanträge zu Artikel 1 fallen notwendigerweise auch die Anträge der Minderheit zu Artikel 3 dahin. Die Kommission möchte Artikel 3 noch einen Absatz 3 angliedern. Dieser neue Absatz 3 entspricht dem abgeänderten Artikel 9 der bundesrätlichen Vorlage. Es dürfte sich empfehlen, den neuen Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 9 der Vorlage zu behandeln.

M. Philippe, rapporteur de la majorité: Par suite du rejet de la proposition de minorité, le texte présenté par celle-ci tombe. Vous constatez qu'il y a le projet d'un nouvel alinéa 3, aux termes duquel le permis sera refusé si le requérant ou la personne qui doit occuper une fonction dirigeante au sens du deuxième alinéa est privé de ses droits civiques par l'effet d'une condamnation pour crime ou délit.

Abs. 1-2, al. 1-2

Angenommen - Adopté

Abs. 3, Al. 3

Rohr, Berichterstatter der II. Minderheit: Ich beantrage Ihnen, Ziffer 3 von Artikel 3 zu streichen, weil ich in dieser Bestimmung eine unnötige, sachlich nicht zu rechtfertigende und rechtlich zu beanstandende Belastung dieser Vorlage erblicke. Was bewirkt die Ziffer 3 des Artikels 3? Sie will verhindern, dass ein Handwerker, der einer der vier Berufsarten, die jetzt unter die Fähigkeitsausweise gestellt werden, angehört, während der Dauer der Einstellung in den bürgerlichen Ehren und Rechten seinen Beruf selbständig ausüben kann. Es wird zwingend vorgeschrieben, dass ein Handwerker, beispielsweise ein Coiffeur oder ein Schuhmacher, während er in den bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt ist, für einen Dritten nicht selbständig Schuhe flicken, bzw. ihn nicht rasieren darf. Das ist der Inhalt dieser Bestimmung. Was bedeutet nun diese Bestimmung? Sie bedeutet in erster Linie eine ungleiche Behandlung der verschiedenen Handwerker. Nur diejenigen Handwerker, die diesen vier

Gruppen angehören, sollen während der Dauer ihrer Einstellung in der Ehrenfähigkeit nach Verbüßung einer Strafe nicht selbständig in ihrem Berufe tätig sein dürfen. Es gibt einen Artikel 54 des Strafrechtes, wonach der Richter bei Begehung eines Verbrechens dem Verbrecher die Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit für bestimmte Zeit verbieten kann, wenn die Ausübung des Verbrechens in Beziehung mit seinem Berufe steht. Denken wir an einen Anwalt oder Notar, der in Ausübung seines Berufes Unterschlagungen oder Fälschungen begangen hat, dann kann der Richter anordnen, dass er während einer gewissen Zeit nach Verbüßung der Strafe während der Dauer der Einstellung in der Ehrenfähigkeit diesen Beruf nicht mehr ausüben darf. Hier hat also der Richter zu entscheiden. In den vier Berufen, für die der Fähigkeitsausweis verlangt wird, soll nun aber auch noch eine Administrativbehörde die selbständige Ausübung des Berufes verbieten können. Es gibt sachlich keinen vernünftigen Grund, nur in diesen vier Berufen neben dem Richter auch noch die Administrativbehörde eingreifen zu lassen. Es ist nicht etwa so, dass nach der Fassung des Artikels untersucht werden könnte, ob Gründe vorhanden sind, die ein Verbot der Berufsausübung rechtfertigen. Der Beruf darf auch dann nicht ausgeübt werden, wenn das Verbrechen in gar keiner Beziehung zur Berufstätigkeit steht. Ein Schuhmacher, der gestohlen hat, darf nach Verbüßung der Strafe während der Einstellung in den bürgerlichen Ehren und Rechten seinen Beruf selbständig nicht mehr ausüben. Das ist sachlich nicht gerechtfertigt. Es bedeutet auch eine ungleiche Behandlung innert dieser vier Berufe selber, indem wohl derjenige, der vor der Bestrafung selbständig den Beruf ausgeübt hat, auch nach der Bestrafung während der Dauer der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit seinen Beruf ohne weiteres wieder ausüben darf. Wer aber vorher nicht in selbständiger Stellung tätig gewesen ist, wer Geselle war, kann während der Dauer der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit seinen früheren Beruf nicht selbständig ausüben. Es besteht also auch innert dieser vier Berufsarten eine ungleiche Behandlung!

Ich denke auch an die sozialen Auswirkungen. Ein Schuhmachergeselle, der irgendein Verbrechen begangen hat, mit Gefängnis bestraft und darüber hinaus in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt wird, wird wegen vorgerücktem Alter oder weil er vorbestraft ist, nach der Entlassung aus der Strafanstalt keine Stelle finden, denn wir wissen ja, dass Leute, die eine Strafe abgesessen haben, immer grössere Schwierigkeiten haben, eine Stelle zu bekommen. Dieser Schuhmachergeselle (oder Coiffeur oder Sattler) darf dann in selbständiger Stellung in seinem Berufe überhaupt nicht mehr tätig sein; er darf mir keine Schuhe flicken, er darf mich in selbständiger Stellung nicht rasieren, sondern er ist darauf angewiesen, in ein Anstellungsverhältnis zu treten. Es besteht die grosse Versuchung, dass die Arbeitskraft dieses Menschen in unzulässiger Weise ausgenutzt wird. Was soll der Mann nun machen? Nehmen wir an, er wolle ein anständiger Mensch werden, er möchte in einem Dorf draussen seinen Beruf selbständig ausüben – er kann das nicht, er darf das nicht! Wird nicht gerade dieser Mann, dem

man seine Existenz nimmt, neuerdings auf die Verbrecherlaufbahn getrieben, indem er, um seine Existenz zu fristen, irgendwie versuchen muss, sich den Unterhalt zu verschaffen? Auch aus diesen sozialen Erwägungen scheint mir eine derartige, sachlich gar nicht zu begründende Bestimmung nicht gerechtfertigt zu sein.

Dazu kommen rechtliche Gesichtspunkte. Es liegt ein Bericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vor, der der Auffassung Ausdruck gibt, dass hier ein vollständig wesensfremdes Element eingeführt werde. Die Verfassungsbestimmungen, gestützt auf welche man dieses Verbot einführen will, haben das nie gewollt. Es ist daher der Auffassung, dass diese Bestimmung rechtlich auch gar nicht zulässig sei. Der Bundesrat und das Biga wünschen auch, dass diese Bestimmung nicht im Gesetz stehen bleibe. Es sei diese Bestimmung aus dem alten Vollmachtenbeschluss herübergenommen worden und lasse sich in der Tat nicht rechtfertigen. Beide Instanzen wünschen, dass diese Bestimmung gestrichen werde.

Es ist mir nicht recht verständlich, dass die Mehrheit der Kommission diese Bestimmung im Gesetz beibehalten will. Ich appelliere an den hoffentlich besser unterrichteten Rat und bitte Sie, der Mehrheit der Kommission nicht zu folgen, sondern dem Antrag der Minderheit zuzustimmen und diese Bestimmung zu streichen.

Gitermann: Ich möchte vor Ihnen den Antrag, den Herr Kollega Rohr soeben begründet hat, in vollem Umfang und warm unterstützen. Ich muss Ihnen gestehen, dass ich bestürzt war, als ich in der Vorlage in Absatz 3 des Artikels 3 gelesen hatte, wie man auf dem Umweg über den Fähigkeitsausweis gleichsam eine Verschärfung des Strafrechtes durchdrücken wollte und wie man hier eine Massnahme vorschlug, die in krassem Widerspruch steht zu allen unseren sozialpolitischen Gesichtspunkten in bezug auf die Behandlung der Vorbestraften.

Die Kommission, die diesen Paragraphen vorgeschlagen hat, hat es übrigens auch an Konsequenz fehlen lassen. Wenn man demjenigen, der in seinen politischen Ehren und Rechten eingestellt ist, das Recht verweigern will, selbständig in diesen Berufen tätig zu sein, dann hätte man in Artikel 10 konsequenterweise auch den Entzug dieser Bewilligung vorsehen müssen für denjenigen, der bestraft wird, nachdem er schon die selbständige Existenz begonnen hat. Das hat man nicht getan, und daraus ergibt sich eine jener Ungerechtigkeiten, von denen Herr Rohr gesprochen hat. Die Vorbestraften haben ja grosse Schwierigkeiten, sich nach der Entlassung aus der Anstalt, nach der Verbüßung der Strafe im Leben zurecht zu finden. Wir wollen nun bei diesen Beschlüssen für den Fähigkeitsausweis und die Bewilligungsklausel nicht den Anfang damit machen, diesen Menschen, die einmal entgleist sind, die Rückkehr in das normale Leben zu verbauen. Das wäre ungerecht und sozialpolitisch durchaus abzulehnen. Gerade ein Vorbestrafter, wenn er die Möglichkeit hat, sich selbständig in einem kleinen Geschäft zu etablieren, wird das sehr zu schätzen wissen. Es liegt tatsächlich kein Grund vor, ihm die Ausübung des Berufes zu verbieten. Wenn ein Grund vorgelegen hätte, wäre es Sache des Richters ge-

wesen – wie Herr Rohr richtig ausgeführt hat – ein Verbot auszusprechen.

Ich fasse mich ganz kurz. Ich erkläre, dass ich diesmal Wort für Wort unterschreibe, was Herr Kollega Rohr ausgeführt hat. Ich bitte Sie, dem Streichungsantrag zuzustimmen.

Bucher: Ich habe den Eindruck, dass sowohl Herr Kollega Dr. Rohr als auch Herr Kollega Gitermann die Sache nun in einer Art und Weise dramatisieren, die nicht am Platze ist. Um was handelt es sich? Die Kommissionsmehrheit, das heisst die ganze Kommission mit Ausnahme des Kollegen Dr. Rohr hat die Auffassung vertreten, dass die Bewilligung, die die Voraussetzung für die Eröffnung der Betriebe in diesen vier Berufen ist, solange verweigert werden soll, als der Gesuchsteller oder die leitende Person gemäss Abs. 2 wegen eines Verbrechens oder Vergehens durch strafgerichtliches Urteil in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt ist. Zunächst einmal juristisch die Frage: Ist es möglich, dass wir hier in diesem Gesetze diese Voraussetzung für die Bewilligung statuieren? Selbstverständlich und ohne weiteres! Ein Konflikt mit dem Strafgesetzbuch besteht nach keiner Richtung. Im Strafgesetzbuch wird in Art. 52 gesagt: „Wenn der Richter bei einem Delikt einen Delinquenten in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit einstellen muss oder einstellen kann.“ Bei Zuchthaus muss die Einstellung erfolgen, je nach dem Ermessen des Richters, auf 1 bis 10 Jahre; bei Gefängnis kann die Einstellung erfolgen, wenn die abzuurteilende Tat eine ehrlose Gesinnung des Täters kundgibt, und zwar ermessensweise in der Dauer von 1 bis 5 Jahren. Nun vertreten wir (die Kommissionsmehrheit) die Ansicht: wenn wir schon mit diesem Fähigkeitsausweis an der Hebung dieser vier Berufe arbeiten wollen, wenn wir eine Sanierung dieser Berufe anstreben, dann scheint es uns einfach eine Selbstverständlichkeit zu sein, dass man nun nicht gerade einen Mann einen Betrieb eröffnen lässt, der in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt ist. Im Bundeshaus stellt man ja nicht einmal einen Ausläufer an, der in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt ist, und das ist recht. Warum stossen Sie sich denn daran, dass man einen Mann, der in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt ist, der zu einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurteilt worden ist für ein Delikt, das eine ehrlose Gesinnung kundgibt, nicht einen Betrieb im Schuhmacher-, Coiffeur-, Wagner- oder Sattlergewerbe eröffnen lassen will? Das scheint mir einfach ein Problem der Förderung der persönlichen Sauberkeit in diesen Berufen zu sein. Mit sozialen Erwägungen hat das nicht das mindeste zu tun. Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

M. Georges Borel: Je ne veux pas revenir sur les arguments qui ont été développés par les orateurs qui s'opposent à l'insertion de cet alinéa 3. Je ferai simplement remarquer que si vous adoptiez cet alinéa, cela aurait pour conséquence d'autoriser des étrangers à ouvrir des établissements, alors que ce droit serait refusé à des citoyens qui, bien qu'ayant commis des délits jugés graves, font un effort méritoire pour essayer de se relever et de redevenir des

êtres utiles à la société. Ceux d'entre vous qui ont été appelés à se pencher sur le problème de la réhabilitation des anciens criminels ou délinquants ont compris qu'aussi longtemps qu'on n'aura pas révisé certaines erreurs de notre code pénal et remédié à certaines conséquences fâcheuses qu'il impose aux détenus libérés, ces gens-là seront simplement tentés de commettre à nouveau des crimes ou des délits. Il ne faut pas les mettre dans un état d'infériorité par rapport aux étrangers.

Je me refuse à appliquer à des Confédérés, à des Suisses, un traitement inférieur à celui dont pourraient bénéficier des étrangers sur le plan économique.

Huber: Ich möchte den Antrag des Herrn Rohr warm unterstützen. Herr Kollega Bucher sagt, der Mehrheitsantrag stehe nicht im Widerspruch zum Strafgesetzbuch. Das ist formell richtig. Wir haben die Möglichkeit, in einem Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, durch die das Strafgesetzbuch ergänzt oder abgeändert wird. Aber ich will daran erinnern, dass man bei anderen Gelegenheiten immer davor gewarnt hat, durch solche Gelegenheitsgesetze grundlegende Gesetze wie ZGB, OR oder StGB zu ändern. In der letzten Zeit hat man solche Warnungen mehrmals gehört, zum Beispiel beim Landwirtschaftsgesetz und anderen. Auch beim Gesetz über den Fähigkeitsausweis besteht keine zwingende Notwendigkeit, das Strafgesetzbuch zu ändern.

Viel wichtiger als diese formelle Seite scheinen mir aber die Auswirkungen zu sein. Das Strafgesetzbuch, das ganze Strafrechtswesen, der Strafvollzug, haben doch heute alle den gleichen Sinn: einen Täter zu bessern, dafür zu sorgen, dass er nicht rückfällig wird, dafür zu sorgen, dass er wieder ein nützliches Glied der Gemeinschaft wird. Herr Bucher weiss so gut wie ich, dass es dafür kein besseres Mittel gibt, als einem Manne die Möglichkeit zu verschaffen, auch später auf seinem Beruf zu arbeiten, möglichst einen geordneten, richtigen Beruf auszuüben. Wenn nun ein Wagner, ein Coiffeur oder ein Sattler straffällig wird, wenn er sogar in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werden muss, glauben Sie dann, dass die Rückgliederung in die Gesellschaft, die Schaffung richtiger Verhältnisse erleichtert wird, wenn Sie ihn verhindern, sein Gewerbe auszuüben, wie er es vorher ausgeübt hat, wenn Sie ihn zwingen, als blosser Angestellter zu arbeiten oder gar als Hilfsarbeiter irgendwo sein Brot zu verdienen? Dann ist er doch erst recht in Gefahr, zu straucheln und wieder mit dem Gesetze zu kollidieren. Es gibt gewisse Berufe, wo ein solcher Vorbehalt gerechtfertigt werden kann, Berufe, die mit einer besonderen Gefährdung verbunden sind. Im Handelsreisendengesetz haben wir solche Bestimmungen. In diesem Beruf kommen Reisende in alle möglichen Häuser hinein, und man möchte unzuverlässige oder verdächtige Leute nicht in eine derartige Situation bringen. Auch bei der Ausübung des Wirtschaftspatentes sind einschränkende Bestimmungen zu rechtfertigen. Aber wenn wir anfangen wollten, diese Einschränkungen auszudehnen auf alle möglichen gewerblichen Berufe, dann kommen Sie dazu, in der Ehrenfähigkeit eingestellte Leute auch nach der Strafverbüssung so zu ächten,

dass sie eine richtige Berufsausübung und Existenz eben nicht mehr finden können.

Ich bitte Sie dringend, dem Antrag Rohr zu entsprechen und den Mehrheitsantrag zu streichen.

M. Philippe, rapporteur de la majorité: M. Rohr vous propose, en invoquant des considérations d'ordre juridique qui ne sont pas sans valeur, de biffer l'article 3. En revanche, la commission vous engage à maintenir cet article.

Le projet de loi prévoit des dispositions nouvelles, qui permettraient de protéger légalement les quatre professions en cause. Dans ces conditions, il ne paraîtrait pas normal que celui qui doit avoir une situation dirigeante dans la profession puisse être condamné pour un délit et privé de ses droits civiques. Les quatre professions en cause ont un honneur à défendre et tiennent à offrir à leur clientèle une certaine garantie, qui peut être englobée dans la valeur morale du certificat de capacité. Il serait anormal qu'un canton délivre un permis à un homme privé de ses droits civiques et cela enlèverait toute valeur au certificat de capacité.

Au nom de la majorité de la commission, je vous propose de maintenir cet article.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 16 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Rohr) 89 Stimmen
(Abs. 3 gestrichen. – Al. 3 biffé.)

Art. 4

Fähigkeitsausweis im allgemeinen

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 4

Titre de capacité en général

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 5

Fähigkeitsausweis im Sattler- und Wagnergewerbe **Antrag der Kommission**

Streichen (s. Art. 6).

Art. 6

Fähigkeitsausweis im Schuhmacher-, Sattler- und Wagnergewerbe

Antrag der Kommission

Abs. 1

Als Fähigkeitsausweis gilt im Schuhmacher- und Wagnergewerbe das Meisterdiplom als Schuhmacher, im Sattlergewerbe das Diplom als Sattler oder Sattler-Tapezierer und im Wagnergewerbe dasjenige als Wagner.

Abs. 2

Während einer Frist von fünf Jahren vom Inkrafttreten dieses Beschlusses an gilt im Schuhmacher-, Sattler- und Wagnergewerbe auch der Ausweis über die bestandene Lehrabschlussprüfung als

Fähigkeitsausweis, sofern der Gesuchsteller seit dem Abschluss der Lehrzeit mindestens fünf Jahre im Beruf tätig war.

Antrag Burgdorfer

Abs. 2

... gilt im Schuhmachergewerbe auch der Ausweis...

(Streichung der Worte „Sattler und Wagner“.)

Art. 5

Métiers de sellier et de charron

Proposition de la commission

Biffer (voir art. 6).

Art. 6

Métiers de cordonnier, sellier et charron

Proposition de la commission

Al. 1

Est considéré comme titre de capacité dans le métier de cordonnier le diplôme de maîtrise de cordonnier, dans le métier de sellier de diplôme de maîtrise de sellier ou de sellier-tapissier et dans le métier de charron le diplôme de maîtrise de charron.

Al. 2

Pendant les cinq années qui suivront l'entrée en vigueur de la présente loi, le certificat de fin d'apprentissage sera également considéré comme titre de capacité dans les métiers de cordonnier, sellier et charron, si le requérant a exercé sa profession pendant cinq ans au moins, à compter de la fin de son apprentissage.

Proposition Burgdorfer

Al. 2

... métiers de cordonnier, si le requérant ...
(Biffer les mots sellier et charron.)

Furrer, Berichterstatter der Mehrheit: Der Vorschlag des Bundesrates sieht in Artikel 5 vor, dass nach Inkrafttreten dieses Bundesbeschlusses im Sattler- und Wagnergewerbe neue Betriebe nur noch auf Grund des Meisterdiploms eröffnet werden dürfen. Die Wagner und Sattler sollen also durch den Bundesbeschluss bedeutend strenger behandelt werden als die Schuhmacher und Coiffeure, für die in Artikel 6 und 7 Übergangslösungen vorgesehen sind, während welcher die Eröffnung eines neuen Betriebes nicht nur auf Grund des Meisterdiploms, sondern auch schon auf Grund des Ausweises über die bestandene Lehrabschlussprüfung erfolgen kann.

Der Bundesrat wollte damit zum Ausdruck bringen, dass sowohl das Sattler- wie auch das Wagnergewerbe besonders stark gefährdet sind und deswegen eines besondern Schutzes bedürfen.

In der Kommission hatte man Bedenken gegen diese ungleiche Behandlung der vier zu schützenden Berufsgruppen. Man hat es als grosse Härte empfunden, dass die vielen jungen Leute, die in den letzten Jahren den Wagner- und Sattlerberuf erlernt haben, sich nur unter erschwerten Umständen selbständig machen können. Die Mehrheit der Kommission liess sich von diesen Bedenken beeindrucken,

und so wurde mehrheitlich für die Sattler und Wagner eine gleiche Übergangslösung eingeführt, wie dies in Artikel 6 für die Schuhmacher vorgesehen ist. Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, was wir Ihnen beantragen, dann tritt für die Sattler und Wagner die gleiche Behandlung ein wie für die Schuhmacher. Diese Gleichstellung ermöglicht die Streichung von Artikel 5 und die Zusammenfassung dieser drei Berufsgruppen in einem einzigen Artikel. Wir beantragen Ihnen, dem Antrag der Kommissionmehrheit zuzustimmen.

M. Philippe, rapporteur de la majorité: A l'article 6, par 8 voix contre 5, la commission vous propose un nouvel article qui remplace les articles 5/6 et qui permet aux selliers et aux charrons d'être placés sur le même pied que les cordonniers. En effet, certains ouvriers selliers et charrons ont fait des économies pour s'établir; il ne serait pas équitable de les en empêcher par des mesures légales.

Par contre, la minorité de la commission estime que ces deux métiers sont particulièrement menacés et qu'il n'est pas désirable de favoriser l'ouverture de nouvelles exploitations.

La majorité de la commission vous propose d'adopter l'article 6 pour les métiers de cordonnier, de charron et de sellier tel qu'il est présenté et qui leur permettra, dans un délai de cinq ans, de s'installer.

Burgdorfer, Berichterstatter der Minderheit: Aus den Ausführungen der beiden Herren Kommissionsreferenten haben Sie entnehmen können, dass sich die Kommission über diesen Punkt nicht etwa zerfleischt hat. Ich möchte vor allem darauf hinweisen, dass die entsprechende Abstimmung lediglich mit 8 zu 5 Stimmen zum heutigen Antrag geführt hat. Der Bundesrat hat seinerzeit bekanntlich vorgeschlagen, dass diese Übergangsfrist von fünf Jahren lediglich für das Schuhmachergewerbe und in ländlichen Gegenden auch für das Coiffeurgewerbe Geltung haben soll, während in der ursprünglichen Fassung im Sattler- und Wagnergewerbe das Meisterdiplom bereits zu Beginn massgebend sein sollte für die Erteilung der Bewilligung zur Betriebseröffnung. Die Kommission hat, wie eingangs erwähnt, mit knappem Mehr, die Übergangsfrist von fünf Jahren auch für Sattler, Tapezierer und Wagner aufgenommen, weil man glaubte, dadurch eine Vereinheitlichung der Bestimmungen herbeiführen zu sollen. So sehr das Bestreben, das Gesetz durch eine derartige Schematisierung technisch zu verschönern, gewürdigt werden kann, so sehr möchte ich auch hier darauf hinweisen, dass es vor allem wichtig ist, dass wir für die einzelnen Berufe die tatsächlich notwendigen Massnahmen treffen. Aus diesen Überlegungen heraus habe ich Ihnen den Antrag unterbreitet, beim Sattler- und Wagnergewerbe auf fünf Jahre Übergangsfrist gemäss Antrag der Kommissionmehrheit zu verzichten.

Der Hauptgrund liegt darin, dass im Sattler- und Wagnergewerbe die Förderung der Berufsertüchtigung heute schon notwendig ist und nicht erst in fünf Jahren. Ich bestreite nicht, dass es an sich schon von Vorteil sein kann, wenn jemand, der ein eigenes Geschäft eröffnen will, neben der abgeschlossenen Lehre auch fünf Jahre Praxis hinter sich hat.

Das genügt aber nicht, sondern unterstreicht höchstens die unzulänglichen Zustände, die wir heute in gewissen Gewerbezweigen registrieren, wenn junge Leute, die nicht einmal eine Lehre abgeschlossen haben, ohne weiteres ein eigenes Geschäft eröffnen können. Die Übergangsfristen, wie sie im Schuhmacher- und Coiffeurgewerbe vom Bundesrat vorgeschlagen werden, sind nach meinem Dafürhalten blosser Notbehelf, wir nehmen sie aber in Kauf, trotzdem dadurch eine Verzögerung in der Wirksamkeit des Fähigkeitsausweises eintritt und damit – das ist unbestritten – gewissermassen auch eine Abwertung der Meisterprüfung erfolgt, weil besonders im Sattler- und Tapezierergewerbe genügend Meisterprüfungen durchgeführt werden. Sie ersehen das aus der Botschaft, und da heute viele Berufsangehörige das Meisterdiplom dieser Branchen bereits besitzen, ist es möglich, ohne dass Härten entstehen, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes für diese Branche, aber auch für die Wagnermeister, jetzt schon das Meisterdiplom als Fähigkeitsausweis zu erklären. Es ist dies sogar notwendig, weil nur auf diesem Wege der erforderliche Impuls geschaffen wird, um wirklich das Letzte an Berufsertüchtigung herauszuholen.

Wie sehr diese Forderung dringlich ist, geht aus den Vernehmlassungen der betreffenden Verbände hervor. Auch wenn die Verhältnisse bei Sattlern und Wagnern unterschiedlich gelagert sind, anerkennen doch beide Sparten, dass eine fünfjährige Hinausschiebung der berufsfördernden Wirkung ganz einfach nicht zu verantworten ist. Der Schweizerische Sattler- und Tapezierermeisterverband schreibt zu dieser Sache: „Wir bedauern diese Verwässerung aus folgenden Gründen:

1. Man setzt von Gesetzes wegen das Meisterdiplom dem Lehrausweis plus fünf Jahre Praxis gleich, und wertet daher die Meisterprüfung ab. Die Meisterprüfung bedeutet uns aber zu viel, als dass wir diese Abwertung ohne weiteres hinnehmen möchten.“ Zweitens sagt der gleiche Verband: „Die sanierende Wirkung des Fähigkeitsausweises setzt so spät und vielleicht dann zu spät ein, wenn diese fünfjährige Übergangsfrist beigefügt wird.“ Ferner sagt der Verband: „Jährlich sterben durchschnittlich 25 bis 30 Betriebsinhaber – diese Zahl stammt von unserer 30jährigen Sterbekasse. Seit 1932, das heisst seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung, haben in acht Meisterprüfungen 197 Berufsangehörige das Diplom als Sattler-Tapezierer erworben. Es wurden somit pro Jahr durchschnittlich zehn Diplome verabfolgt. Dreissig Abgängen stehen also jährlich nur zehn Diplomierten gegenüber. Dabei sind Neueröffnungen nicht berücksichtigt. Dieses Verhältnis kann nur mit einer sofort einsetzenden Wirkung des Bundesbeschlusses korrigiert werden.“ Soweit die Stimme des Sattler- und Tapezierermeisterverbandes.

Demgegenüber lässt sich der Schweizerische Schmiede- und Wagnermeisterverband, den ich in dieser Sache ebenfalls interpelliert habe, wie folgt vernehmen: „Es ist im Wagnergewerbe eben so, dass sich die Zahl der Diplomierten nur dann erhöhen wird, wenn ein Obligatorium für die Erlangung des Fähigkeitsausweises besteht. Solange dies nicht der Fall ist, bringen wir die Grosszahl der Wagner nicht an eine Meisterprüfung. Letztes Jahr meldete sich

ein Wagner aus der deutschen Schweiz und einer aus der Westschweiz zu dieser Prüfung. Mit nur zwei Kandidaten konnten wir keine Prüfung durchführen. Dieses Jahr haben wir die nächste Meisterprüfung für Schmiede und Wagner am 28. August ausgeschrieben und den Termin auf den 23. Januar 1953 vorgesehen. Bis heute hat sich noch kein Wagner gemeldet.“

Hier ist erläuternd beizufügen, dass die Meisterprüfung im Wagnergewerbe bis jetzt einfach deshalb nicht genügend Fuss zu fassen vermochte, weil in diesem Berufe keine Möglichkeit mehr besteht, als Selbständigerwerbender sein Leben zu fristen. Dass dem so ist, beweist das Verzeichnis, von dem ich gestern abend gesprochen habe und das heute morgen von Herrn Munz wieder angeführt wurde. Ich möchte hier sagen, dass Herr Munz mich entweder nicht richtig verstanden hat, oder dass ich mich falsch ausgedrückt habe. Das erwähnte Verzeichnis betrifft nicht die Sattler- und Tapezierermeister, sondern die Wagnermeister. Die Aufgabe des Wagnerberufes musste trotz Fleiss und Ausdauer und trotz Tüchtigkeit der im Verzeichnis enthaltenen Betriebsinhaber erfolgen, weil ein Auskommen als Selbständigerwerbender in diesem Berufe nicht mehr zu finden war. Welch stumme Tragik diese Schicksale in sich bergen, geht aus den Anmerkungen hervor, die hinter den einzelnen Namen angeführt sind. Es heisst da etwa: Arbeitet nun in der Sprengstofffabrik, oder, schlägt sich als Gelegenheitsarbeiter durch, oder, ist heute Bauhandlanger usw. Das sind Leute, die einmal hoffnungsfroh ein eigenes Geschäft eröffnet und eine Zeitlang auch betrieben haben. Ich bitte Sie inständig, diese Dinge gebührend zu würdigen und die dringlichen Vorstellungen der beiden genannten Verbände nicht zu überhören, denn es geht hier um mehr als um Gesetzesästhetik oder blosser Schematisierung.

Ein letztes: Man hat in der Kommission beschlossen, Ihnen zu beantragen, die Vorlage auf 12 Jahre zu befristen. Obwohl vom Standpunkt des Gewerbes aus diese Befristung keine Freude auslöst, indem es sich eben hier um ein langfristiges Strukturproblem handelt, werden wir dagegen keine Opposition machen. Wirtschaftspolitische Vorlagen pflegen ja befristet zu werden, um den Behörden und dem Souverän Gelegenheit zu geben, von Zeit zu Zeit ihre Wirksamkeit und ihre Auswirkungen unter die Lupe zu nehmen. Um so mehr ist es nötig, dass nicht 5 von diesen 12 Jahren Frist bereits verstreichen, ohne dass der Fähigkeitsausweis praktisch in Kraft tritt.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie für das Sattler- und Tapezierer- und das Wagnergewerbe, auf den wohlabgewogenen Antrag des Bundesrates zurückzukommen, das heisst Artikel 5 der bundesrätlichen Vorlage nicht, wie es die Kommission beantragt, vollständig ausser Acht zu lassen, sondern ihn in der neuen Fassung, als heutigen Artikel 6, unter Weglassung der Worte „Sattler und Wagner“, gutzuheissen. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen, also die Worte „Sattler und Wagner“ aus dem neu gefassten Artikel 6 herauszustreichen.

Hackhofer: Ich bitte Sie, dem Antrag von Herrn Kollega Burgdorfer zuzustimmen, und möchte seiner Begründung nur folgendes beifügen: Es

handelt sich praktisch um die Wiederaufnahme des ursprünglichen Antrages des Bundesrates. Die Kommission wollte für die zwei Berufe Wagner und Sattler die fünfjährige Übergangsfrist einführen. Ich glaube, man wird ohne weiteres zugestehen, dass die Vorschläge des Bundesrates reiflicher überlegt waren als dieser etwas rasch zustande gekommene Beschluss der Kommission. Tatsächlich handelt es sich um Entscheidungen, die sehr stark von der Wertung der ganzen Situation in den einzelnen Berufszweigen beeinflusst sind. Die Kreise, die das Material zur Vorlage des Bundesrates zusammengetragen haben, können diese Imponderabilien, die hier eine Rolle spielen, gewiss besser werten. Der Antrag des Bundesrates war sicher reiflich überlegt. Daher bitte ich Sie, auf den ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates zurückzukommen, jedoch in Form einer Ergänzung des Vorschlages der Kommissionmehrheit gemäss Antrag Burgdorfer.

M. Rubattel, conseiller fédéral: Deux mots à propos du problème posé par M. Burgdorfer, qui ne revêt ni caractère de gravité, ni caractère général.

Je note tout d'abord que le point de vue des organisations ne saurait être décisif en l'espèce et que c'est l'intérêt général, tel que le voit et le juge cette assemblée, qui doit seul déterminer la solution.

Il n'y a aucune raison de traiter plus mal les selliers et les charrons que les cordonniers. Qu'il s'agisse de l'une ou de l'autre de ces professions, ceux qui la pratiquent doivent tous disposer pendant une période transitoire minimum de la facilité de gagner le galon de l'indépendance alors même qu'ils ne sont en possession que du certificat de fin d'apprentissage. Encore une fois, j'estime qu'il n'y a aucune raison d'établir une discrimination entre les uns et les autres, d'autant moins que le risque de pléthore n'existe pas plus dans les métiers de charron, de sellier que dans celui de cordonnier.

Je vous prie donc, étant donné cette situation qui me paraît correspondre à l'exacte réalité, de bien vouloir vous ranger à l'avis de la majorité de la commission et de rejeter la proposition de modification qui vous est faite par M. Burgdorfer.

Präsident: Bei Artikel 5 beantragt die Kommission Streichung. Ein Gegenantrag ist nicht gestellt.

Art. 5

Gestrichen – Biffé.

Art. 6

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	55 Stimmen
Für den Antrag Burgdorfer	29 Stimmen

Art. 7

Fähigkeitsausweis im Coiffeurgewerbe

Antrag der Kommission

Zurückweisung an die Kommission.

Métier de coiffeur

Proposition de la commission

Renvoyer à la commission.

Furrer: Berichterstatter: Artikel 7 scheint der umstrittenste Artikel der Vorlage zu sein. Wir haben neben dem Antrag der Mehrheit noch den Antrag Bringolf, der nun einen ganz anderen Wortlaut hat als der Antrag, welcher in der Kommission begründet worden war. Ferner haben Sie einen Antrag Steiner/Gysler erhalten. Dieser scheint von sehr grosser Tragweite zu sein. Die Kommission hatte keine Gelegenheit, zur Neufassung des Antrages Bringolf und zum Antrag Steiner/Gysler Stellung zu beziehen. Nach Rücksprache mit Herrn Bundesrat Rubattel beantragen wir Ihnen, Artikel 7 mit allen Anträgen an die Kommission zurückzuweisen. Es ist ein Ordnungsantrag.

M. Philippe, rapporteur: L'article 7 est le plus contesté de tout le projet. La commission avait rejeté la proposition de minorité de M. Bringolf par 11 voix contre une. Toutefois, depuis la réunion de notre commission, des éléments nouveaux sont apparus et des propositions nouvelles ont été formulées. C'est la raison pour laquelle, d'accord avec M. Rubattel, conseiller fédéral, nous verrions sans déplaisir le renvoi de cet article à la commission.

Zurückgewiesen – Renvoyé

Art. 8

Besondere Fälle

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 8

Cas spéciaux

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 9

Bürgerliche Ehrenfähigkeit

Antrag der Kommission

Streichen (s. Art. 3, Abs. 3).

Art. 9

Droits civiques

Proposition de la commission

Biffer (voir art. 3, 3^e al.).

Gestrichen – Biffé

Art. 10

Entzug der Bewilligung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Schütz

C. Im Falle der wiederholten Verletzung des Gesamtarbeitsvertrages.

Art. 10

Retrait du permis

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Schütz

C. En cas de violation répétée du contrat collectif de travail.

Schütz: Mir ist aufgefallen, dass fast sämtliche Anträge des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes abgelehnt wurden. Im gesamten Entwurf erhält eigentlich der Arbeiter gar keinen Schutz. Ich schlage bei Artikel 10 vor, dass der Entzug der Bewilligung auch dann soll erfolgen können, wenn der Gesamtarbeitsvertrag wiederholt verletzt wird. Der Bundesrat steht in der Botschaft auf dem Standpunkt, der Gesamtarbeitsvertrag sei eine selbstverständliche Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung. Das kommt aber im Gesetzestext nicht zum Ausdruck. Aber wenn das schon so ist, sollte dann mindestens die Bewilligung entzogen werden, wenn einer die Lohnzahlung wiederholt nicht innehält, die Ferien nicht gewährt und also einfach nicht imstande ist, den Gesamtarbeitsvertrag zu erfüllen. Ich sage ausdrücklich, der Entzug hätte bei wiederholter Verletzung zu erfolgen. Ich glaube, zu einem Meistertitel gehören nicht nur Berufskennnisse, sondern auch gewisse Umgangsformen und eine loyale Einstellung zum Arbeitnehmer. Alle diese Fragen sind in diesem Gesetzestext offen gelassen worden. Darum bitte ich dringend, meinem Antrag zuzustimmen.

M. Rubattel, conseiller fédéral: La modification proposée par M. Schütz l'est au dernier moment. Il me paraît, à première vue, qu'elle n'a rien à voir dans le texte en discussion. Le retrait du permis accordé par l'autorité cantonale ne doit être possible que dans les cas d'une particulière gravité. J'admets volontiers que la violation d'un contrat collectif présente une certaine importance mais je pense que cette violation doit être sanctionnée d'autre manière que par le retrait de l'autorisation accordée. Pour le reste, il y a lieu de voir de plus près les conséquences qu'aurait l'adoption de la proposition Schütz.

Je vous prie donc de la repousser et de vous en tenir au texte actuel de l'article 10.

Hackhofer: Ich möchte Sie ebenfalls bitten, diesen Antrag zurückzuweisen, und zwar aus folgenden Überlegungen: Wenn Sie die Kantone als Bewilligungsbehörde ermächtigen wollen, die Bewilligung zurückzuziehen aus Gründen des Gesamtarbeitsvertrages, dann bedeutet das eine Kontrolle der Gesamtarbeitsverträge durch Instanzen des öffentlichen Rechtes. Es scheint mir nun, dass das Auswirkungen haben müsste in die ganze Gestaltung der Arbeitsvertragspraxis, die man sicher auch in gewerkschaftlichen Kreisen letzten Endes nicht begrüssen wird. Dass das im übrigen beim Vollzug eine zusätzliche Kontrolle der Gesamtarbeitsverträge bringen wird, kann man nicht bestreiten; die Instanz, die eine Bewilligung entziehen muss, muss auch kontrollieren, ob die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Das bedeutet eine zusätzliche Kontrolle der Gesamtarbeitsverträge durch kantonale Instanzen. Wir würden da einen Beschluss fassen, der die ganze Gesetzgebung über die Gesamtarbeitsverträge und ihre Allgemeinverbindlicherklärung – die doch in absehbarer Zeit zu erwarten ist – präjudizieren würde. Ich würde es sehr bedauern, wenn eine so

wichtige Frage hier rasch nebenbei entschieden würde. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag des Herrn Schütz abzulehnen.

Oldani: Ich bin erstaunt, dass man mit derartigen Motiven den Antrag des Herrn Kollegen Schütz ablehnen will. Ich möchte Ihnen beantragen, diesen Antrag ebenfalls an die Kommission zurückzuweisen. Durch die Erklärung von Herrn Hackhofer haben wir nun gesehen, dass die ganze Frage ziemlich komplex wird. Deswegen sollte man die Sache doch gründlich prüfen, bevor man aus dem Handgelenk eine Feindschaft heraufbeschwört. In diesem Sinne möchte ich Antrag stellen.

Schmid-Oberentfelden: Ich möchte diesem Antrag zustimmen. Aber Herr Dr. Hackhofer hat eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass er wünscht, dass überhaupt eine solche Bestimmung nicht angenommen werde. Die Kommission wird deshalb, wenn sie den Antrag Schütz beraten wird, sehr wahrscheinlich im Zweifel sein, wie der Rat denkt. Ich glaube, es ist ein Gebot der primitiven Rechte, welche die Arbeiterschaft geltend machen muss, dass sie in diesem Gesetz doch auch einigermaßen geschützt wird. Deshalb scheint mir, dass, wenn es zur materiellen Abstimmung kommt, man unter allen Umständen dem Antrag Schütz beipflichten muss. Es ist ja ein Minimum dessen, was man von diesem Gesetz, wenn es schon einmal geschaffen werden soll – was nach meiner Auffassung eine sehr problematische Sache ist – erwarten darf, dass man hier auch gewisse Rechte der Arbeiterschaft festlegt.

Präsident: Es liegen zwei Anträge vor, ein Ordnungsantrag betreffend den Antrag Schütz und ein Antrag auf Ablehnung des Zusatzantrages von Herrn Schütz. Ich lasse zuerst über den Ordnungsantrag abstimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag (Rückweisung des Antrages Schütz an die Kommission) Mehrheit

III. Verfahren

Art. 11

Einreichung und Prüfung des Gesuches

Antrag der Kommission

Abs. 1

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung sind schriftlich bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen.

Für den Rest: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Munz

1. ...einzureichen. Sie sind binnen längstens vier Wochen zu erledigen, wenn ein Fähigkeitsausweis vorliegt.

III. Procédure

Art. 11

Introduction et examen de la demande

Proposition de la commission

Al. 1

La demande de permis doit être adressée en la forme écrite à l'autorité cantonale.

Pour le reste: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Kunz

1. ...cantonale. Elle doit être réglée dans les quatre semaines s'il existe un titre de capacité.

Präsident: Hier liegt ein Zusatzantrag des Herrn Munz vor, der ebenfalls noch nicht verteilt werden konnte, weil er erst eingereicht wurde.

Munz: Wir stellen den Antrag: „Gesuche um Bewilligung sind binnen längstens vier Wochen zu erledigen, wenn ein Fähigkeitsausweis vorliegt.“

Es ist hier wiederholt erklärt worden: wer den Fähigkeitsausweis hat, kann starten. Das stimmt aber doch nicht ganz. Dazwischen liegt nämlich immer das leidige Bewilligungsverfahren. Es empfiehlt sich, den Gesellen immerhin eine gewisse Garantie dafür zu geben, dass bei der Behandlung der Gesuche keine Trölerei Platz greift. Wegen der Mietverhandlungen, den Vorbereitungen zur Werkstatteinrichtung usw. ist das praktisch für einen Bewerber von grosser Bedeutung. Ich glaube, binnen vier Wochen sollte doch den Ämtern die Behandlung einer durch und durch liquiden Sache möglich sein.

Offen gestanden, wir hätten den Antrag lieber noch etwas anders gestellt. Wir hätten zum Beispiel gerne formuliert: Wenn der Gesuchsteller mit Fähigkeitsausweis binnen vier Wochen keinen ablehnenden Bescheid bekommt, dann kann er anfangen. Aber in dieser Fassung hätte wohl gar keine Aussicht auf Annahme durch den Rat bestanden. Ich bitte Sie, wenigstens die ganz milde Fassung gutzuheissen.

Präsident: Ich möchte mir hier noch eine allgemeine Bemerkung erlauben und Sie bitten, solche Anträge rechtzeitig einzureichen im Interesse einer raschen Geschäftserledigung.

Burgdorfer: Es ist immer eine etwas ungemütliche Sache, wenn wir uns über Anträge aussprechen sollen, die uns nicht schriftlich unterbreitet worden sind; sei es, weil sie zu spät einlangten oder dass irgend etwas im Sekretariat nicht klappte. Ich möchte deshalb bitten, dass man diesen Antrag zur Prüfung an die Kommission weist und ihr damit Gelegenheit gibt, dazu Stellung zu nehmen. In diesem Sinne stelle ich Ihnen Ordnungsantrag.

Präsident: Ich möchte immerhin feststellen, dass es im Sekretariat klappt. Aber wenn die Anträge erst einige Minuten vor der Behandlung eintreffen, können sie eben nicht mehr vervielfältigt werden.

M. Rubattel, conseiller fédéral: La proposition de M. Munz est une proposition de détail qui se borne à fixer le délai dans lequel l'autorité cantonale doit accorder le permis à ceux qui en font la demande et qui sont pourvus du titre de maîtrise. Si, dans cette salle, les représentants des cantons estiment que ce délai de quatre semaines est convenable, le Conseil fédéral ne voit aucun inconvénient à ce que vous l'admettiez et s'ils pensent que quatre semaines ne leur permettent pas de régler les demandes qu'ils auront à examiner, il serait bon qu'ils veillent bien le dire et proposer eux-mêmes le délai dont ils doivent pouvoir disposer.

Abstimmung – Vote

Für Rückweisung an die Kommission 78 Stimmen
Dagegen 1 Stimme

*Art. 12***Entscheid****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Art. 12***Décision****Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

*Art. 13***Verwaltungsgerichtsbeschwerde****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Art. 13***Recours de droit administratif****Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

IV. Vollzug und Inkrafttreten*Art. 14***Vollzug****Antrag der Kommission***Abs. 1 und 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

(Die Änderungen betreffen nur den französischen Text.)

Abs. 2

Die Kantone sorgen für die Einhaltung dieses Beschlusses. Sie verhindern die Eröffnung und Übernahme von Betrieben, für die keine Bewilligung vorliegt, und stellen gegebenenfalls den früheren Zustand her.

IV. Exécution et entrée en vigueur*Art. 14***Exécution****Proposition de la commission***Al. 1*

Les cantons sont chargés d'assurer l'exécution du présent arrêté. Ils désignent les autorités compétentes et peuvent édicter des dispositions complémentaires en matière de procédure. Ils ne percevront pour l'examen des demandes que des émoluments modérés.

Al. 2

Les cantons veillent à l'observation du présent arrêté. Ils s'opposeront à l'ouverture et à la reprise d'exploitations non autorisées; le cas échéant, ils rétabliront l'état de fait antérieur.

Al. 3

Le Conseil fédéral exerce la haute surveillance sur l'exécution du présent arrêté.

Angenommen – Adopté

*Art. 15***Beratende Kommission****Antrag der Kommission***Abs. 2*

Die Kommission begutachtet auf Ersuchen der kantonalen Behörden Bewilligungsgesuche im Sinne von Artikel 8 und Beschwerden. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann ihr weitere Aufgaben übertragen.

Für den Rest: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Art. 15***Commission consultative****Proposition de la commission***Al. 2*

La commission exprimera son avis en matière de demandes de permis visées à l'article 8 et de recours, à la requête des autorités cantonales. Le Département de l'économie publique peut lui confier d'autres tâches encore.

Pour le reste: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Furrer, Berichterstatter: Die Erweiterung des Textes in Absatz 2 durch die Worte: „im Sinne von Artikel 8“ bedeutet keine materielle Abänderung, sondern entspricht lediglich einer sinngemässen Verdeutlichung der bundesrätlichen Fassung. Die begutachtende Tätigkeit der Kommission kann sich nach der Logik des Gesetzes nur auf jene Gesuche beziehen, die den besonderen Fällen in Artikel 8 zuzuordnen sind. Alle andern Gesuche finden ihre Erledigung nach den unmissverständlichen Bestimmungen des Gesetzes und bedürfen keiner Begutachtung.

M. Philippe, rapporteur: La modification qui vous est proposée au second alinéa de l'article 15 donne à ce texte plus de précision et spécifie bien qu'il s'agit de cas spéciaux prévus à l'article 8. Nous vous proposons de l'adopter.

Angenommen – Adopté

*Art. 16***Strafbestimmungen****Antrag der Kommission***Abs. 1*

Wer entgegen den Bestimmungen dieses Beschlusses einen Betrieb eröffnet, übernimmt oder in Missachtung einer behördlichen Weisung weiterführt, wird mit Busse bestraft.

Für den Rest: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Art. 16***Dispositions pénales****Proposition de la commission***Al. 1*

Quiconque, en violation des dispositions du présent arrêté, aura ouvert ou repris une exploitation ou aura maintenu une exploitation en activité contrairement aux instructions des autorités sera puni d'une amende.

Pour le reste: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Furrer, Berichterstatter: Artikel 16 enthält die Strafbestimmungen. Absatz 1 sagt, dass bestraft werden kann, wer entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes einen Betrieb eröffnet, übernimmt oder weiterführt. Die Kommission vertritt nun hinsichtlich der Weiterführung eines Betriebes die Auffassung, dass die Bestrafung nur verfügt werden soll, wenn die zuständigen kantonalen Behörden die Einstellung des Betriebes verfügt haben und der Betrieb in Missachtung dieser behördlichen Verfügung weitergeführt wird. Gemäss dieser Auffassung müssen dem Wort „weitergeführt“ die Worte „in Missachtung einer behördlichen Weisung“ eingefügt werden.

Angenommen – Adopté

*Art. 17***Geltungsdauer und Inkrafttreten****Antrag der Kommission***Abs. 1*

Die Geltungsdauer dieses Beschlusses ist auf 12 Jahre begrenzt. Der Bundesrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Abs. 2

Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranlassen.

*Art. 17***Durée et entrée en vigueur****Proposition de la commission***Al. 1*

La durée du présent arrêté est limitée à 12 ans. Le Conseil fédéral fixe sa date d'entrée en vigueur.

Al. 2

Le Conseil fédéral est chargé de faire publier le présent arrêté conformément aux dispositions de la loi du 17 juin 1874 concernant les votations populaires sur les lois et arrêtés fédéraux.

Angenommen – Adopté

Hier wird die Beratung abgebrochen

Ici, le débat est interrompu

Fähigkeitsausweis im Schuhmacher-, Coiffeur-, Sattler- und Wagnergewerbe. Bundesgesetz

Certificat de capacité dans les métiers de cordonnier, coiffeur, sellier, et charron. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6187
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.09.1952
Date	
Data	
Seite	572-595
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 329

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

6187. Fähigkeitsausweis im Schuhmacher-, Coiffeur-, Sattler- und Wagnergewerbe. Bundesgesetz

Certificat de capacité dans les métiers de cordonnier, coiffeur, sellier et charron. Loi

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 561 hiervor – Voir page 561 ci-devant

Präsident: Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass wir bei der Beratung im September die Artikel 7, 10 und 11 an die Kommission zurückgewiesen haben. Wir beraten nun über diese Artikel.

Art. 7

Antrag der Kommission

Abs. 2

Während einer Frist von fünf Jahren vom Inkrafttreten dieses Beschlusses an gilt ebenfalls als Fähigkeitsausweis

- a) für Herren- oder Damensalons der Ausweis über die bestandene Lehrabschlussprüfung, sofern der Gesuchsteller seit dem Abschluss der Lehrzeit mindestens fünf Jahre im Beruf tätig war;
- b) für gemischte Betriebe der Ausweis über die bestandene Lehrabschlussprüfung in beiden Fächern, sofern der Gesuchsteller seit dem Abschluss der Lehrzeit im einen oder im andern Fach mindestens fünf Jahre im Beruf tätig war; der Fähigkeitsausweis kann im einen Fach auch von einem Gehilfen erbracht werden.

Abs. 3

Streichen.

Für den Rest: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Al. 2

Pendant les cinq années qui suivront l'entrée en vigueur du présent arrêté, sera également considéré comme titre de capacité:

- a) Dans le service pour dames ou messieurs, le certificat de fin d'apprentissage, à condition que le requérant ait exercé sa profession pendant cinq années au moins, à compter de la fin de son apprentissage;
- b) dans le service pour dames et messieurs, le certificat de fin d'apprentissage pour les deux départements, à condition que le requérant ait exercé sa profession dans l'un ou l'autre département pendant cinq années.

Al. 3

Biffer.

Pour le reste: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Furrer, Berichterstatter: In der vergangenen Septembersession hat der Nationalrat bei der Behandlung des Bundesgesetzes über die Einführung des Fähigkeitsausweises im Schuhmacher-, Coiffeur-, Sattler- und Wagnergewerbe drei Artikel der

bundesrätlichen Vorlage an die Kommission zurückgewiesen. Die zu diesen drei Artikeln eingereichten Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge schienen von so grosser Tragweite und Bedeutung zu sein, dass deren Zurückweisung an die Kommission zwecks gründlicher Überprüfung der aufgeworfenen Fragen als gerechtfertigt erschien. Die Kommission hat sich dieser Aufgabe mit grosser Gewissenhaftigkeit unterzogen und an zwei Sitzungen die zur Diskussion gestellten Probleme zur Abklärung gebracht. Diese Arbeit wurde ihr allerdings erleichtert durch eine Vernehmlassung des Volkswirtschaftsdepartementes zu den angefochtenen Bestimmungen und den eingereichten Anträgen. Die Kommission ist in der angenehmen Lage, sich bei ihrem Bericht und der Antragstellung beinahe durchwegs auf einmütige Beschlüsse beziehen zu können.

Unser erster Antrag betrifft Artikel 7 der bundesrätlichen Vorlage. Dieser Artikel enthält die Bestimmung über die Einführung des Fähigkeitsausweises im Coiffeurgewerbe. Umstritten war in der Septembersession vor allem die im Abschnitt 2 vorgesehene Übergangslösung. Wie im Schuhmacher-, im Wagner- und im Sattlergewerbe, sieht diese Übergangslösung auch für das Coiffeurgewerbe für die Dauer von fünf Jahren die Anerkennung des Ausweises über die bestandene Lehrabschlussprüfung neben dem Meisterdiplom als Fähigkeitsausweis im Sinne von Artikel 1 des Bundesgesetzes vor. Zum Unterschied gegenüber den drei anderen Berufen soll sich aber die Übergangslösung im Coiffeurgewerbe gemäss Antrag des Bundesrates nur auf die ländlichen Verhältnisse beziehen. Die Städte hätten ausdrücklich von dieser Übergangsordnung ausgenommen werden sollen. In verschiedenen Eingaben aus Kreisen der Coiffeurgehilfen wurde gegen diese Übergangslösung Einsprache erhoben, vor allem mit dem Hinweis, dass sie den Verhältnissen im Coiffeurgewerbe zu wenig gerecht werde und zu wenig Rücksicht nehme auf die besondere Situation der älteren Coiffeurgehilfen. Diese Eingaben und Bedenken fanden ihren Niederschlag im Antrag des Kollegen Bringolf und im Vermittlungsantrag der Kollegen Steiner und Gysler. Diese Anträge wurden dann in der Folge mit dem Artikel 7 an die Kommission zurückgewiesen.

In der Zwischenzeit sind dank den Bemühungen des Volkswirtschaftsdepartementes die Coiffeurmeister und Coiffeurgehilfen zu Verhandlungen zusammengetreten, die dann einen erfolgreichen Ausgang nahmen. Diese Verständigung schuf die Voraussetzung zu einer Lösung, die nach der Auffassung der Kommission allseits befriedigen dürfte. Diese Lösung besteht nun darin, dass die Kommission, in Übereinstimmung mit dem zuständigen Departement, beschlossen hat, die Übergangsregelung auch auf die städtischen Verhältnisse auszudehnen. Vorausgesetzt, dass dieser Vorschlag der Kommission durch die Räte zum Beschluss erhoben wird, hätte diese Lösung die glückliche Auswirkung, dass zwischen der Übergangslösung im Schuhmacher-, Wagner- und Sattlergewerbe einerseits und dem Coiffeurgewerbe andererseits kein Unterschied mehr bestehen würde. Dieser Umstand würde sicher der ganzen Vorlage zum Vorteil gereichen. Den Bedenken hinsichtlich der älteren Coiffeurgehilfen soll in der Weise entsprochen werden, dass diese Fälle

den besonderen Bestimmungen in Artikel 8 unterstellt werden. Herr Bundesrat Rubattel wird in dieser Hinsicht entsprechende Erklärungen abgeben. Die Kommission knüpft an diese Erklärung des Bundesrates die bestimmte Erwartung, dass sie bei den kantonalen Instanzen die gebührende Beachtung finden und nicht zu einem platonischen Dasein auf dem geduldigen Papier verurteilt sein möchten.

Gemäss diesen Ausführungen stellt Ihnen die Kommission den Antrag, in Absatz 2 des Artikels 7 des bundesrätlichen Vorschlages die Worte „in ländlichen Gegenden“ zu streichen. Eine Beschlussfassung im Sinne des Antrages der Kommission hätte weiterhin zur Folge, dass sowohl Herr Bringolf, wie auch die Herren Steiner und Gysler ihre Anträge zu Absatz 2 des Artikels 7 zurückziehen könnten.

M. Philippe, rapporteur: Lors de la session des Chambres fédérales de septembre dernier, le Conseil national avait renvoyé à la commission trois articles du projet d'arrêté concernant l'introduction du certificat de capacité dans les métiers de cordonniers, coiffeurs, selliers et charrons.

Concernant l'article 7 qui a trait au métier de coiffeur, la commission à l'unanimité vous propose d'étendre aux régions urbaines aussi l'exception qui était prévue dans le projet primitif en faveur des régions rurales, c'est-à-dire que l'article 7, alinéa 2, prévoit que pendant les cinq années qui suivront l'entrée en vigueur du présent arrêté seront également considérés comme titre de capacité...», on supprime la mention «dans les régions rurales».

Les associations patronales et ouvrières, après consultation avec la Biga, se sont déclarées d'accord sur les dispositions que nous vous proposons. MM. Bringolf, Gysler ayant retiré leurs propositions, nous vous proposons d'adopter cet article qui l'a été à l'unanimité par notre commission.

Furrer, Berichterstatter: Wenn Sie Absatz 2 von Artikel 7 gemäss Antrag der Kommission bereinigen, muss Absatz 3 dieses Artikels gestrichen werden, weil er seinen Sinn verliert.

M. Philippe, rapporteur: Il est bien entendu que si nous adoptons la nouvelle rédaction de l'alinéa 2, il y a lieu de supprimer l'alinéa 3 de l'article 7.

M. Bringolf-La Tour-de-Peilz: Je me dois de vous donner quelques explications sur les raisons qui ont motivé le retrait de ma proposition d'amendement de l'article 7, soumise une première fois devant la commission puis présentée, modifiée, lorsque le Conseil national a discuté du projet au cours de sa session d'automne.

Mon premier texte a été rédigé compte tenu qu'il s'agissait d'une loi fédérale. Pour ne pas m'exposer à formuler une proposition qui dépasse la durée de l'arrêté, puisque vous avez décidé de transformer la loi en arrêté fédéral avec une durée d'application de 12 ans, j'ai été amené à revoir ma rédaction pour l'adapter à la nouvelle situation. C'est ainsi que vous avez eu sous les yeux un nouveau texte, texte que je retire aujourd'hui.

En examinant le projet d'arrêté fédéral, on peut se demander si, dans les circonstances actuelles, il est indiqué de légiférer. Je pense que ce fut une erreur de combiner des mesures de protection pour des professions qui n'ont aucune parenté entre elles.

On peut considérer que les métiers de cordonnier, de charron, de sellier sont en quelque sorte des professions décadentes. Si je me permets cette expression c'est que le développement technique, l'utilisation des machines, le travail fractionné portent un énorme préjudice aux artisans cordonniers surtout. Ce préjudice est encore accentué par la fabrication toujours plus grande de chaussures avec semelles en crêpe et en caoutchouc. Chez les charrons et les selliers, c'est la disparition des attelages à chevaux qui cause l'aggravation de la situation. Le développement de plus en plus poussé de la traction motorisée, l'utilisation de véhicules à roues pneumatiques ont pour conséquences une transformation profonde des besoins et ces deux métiers disparaissent au profit des secteurs de la métallurgie surtout. Les selliers et les charrons doivent devenir des garnisseurs en auto et des carrossiers.

Pour ces raisons une protection de ces métiers est légitime et souhaitable.

Il n'en est pas de même pour les coiffeurs dont la profession est en plein développement. Si le coiffeur pour messieurs voit son activité réduite par l'utilisation du rasoir de sûreté, du rasoir électrique, par contre le coiffeur pour dames voit s'ouvrir devant lui des perspectives toujours plus grandes du fait que la mode entraîne de plus en plus le sexe féminin à recourir aux services des professionnels.

Dans ces conditions, on peut se demander s'il est indiqué de légiférer pour protéger cette profession dont les possibilités de développement sont totalement différentes des professions de cordonnier, charron et sellier.

Au cours du débat sur l'entrée en matière je vous ai déclaré que j'étais partisan du titre de capacité. Telle est aujourd'hui encore mon opinion. Mais encore faut-il que les mesures envisagées n'empêchent pas chaque professionnel qualifié et capable de s'établir et de devenir à son tour un exploitant. Cependant, en poursuivant le but louable de protéger la profession, il n'est pas indiqué de créer une différence entre la ville et la campagne et dès lors la tolérance admise et qui permettrait qu'un coiffeur non-titulaire de la maîtrise puisse s'établir dans une région rurale doit aussi être la règle pour ouvrir ou reprendre un salon dans les centres urbains. C'est du reste cette différence de traitement qui est à l'origine de la forte opposition dans les rangs des ouvriers coiffeurs, opposition qui a trouvé un écho dans cette salle et nous a valu une avalanche de requêtes opposées des organisations professionnelles, notamment de certaines sections de ces organisations qui n'approuvaient pas l'attitude de leurs dirigeants responsables.

Il a été heureux que l'article 7 ait été renvoyé à la commission. Le temps qui s'est écoulé entre nos premières discussions et la présente session a permis d'utiles prises de contact entre les associations professionnelles, patronale et ouvrière. Cette dernière a même convoqué une assemblée extraordinaire de son comité central et de ses présidents de sections et le résultat en a été l'entente intervenue entre patrons

et salariés, entente qui permet aujourd'hui à la commission de vous proposer le texte que vous avez sous les yeux. Comme je ne veux pas me montrer plus royaliste que le roi, il m'est facile de retirer ma proposition pour me rallier au texte de conciliation et de vous encourager à le voter.

Une décision favorable aura d'heureuses conséquences. Elle tient équitablement compte des intérêts de la profession et constitue sans aucun doute un encouragement au perfectionnement du métier, tout en le protégeant contre les éléments professionnels incapables qui sont un danger tant pour les patrons que les ouvriers. Il faut souhaiter que l'application de l'arrêté donne le résultat qu'on est en droit d'attendre.

Pour terminer, le chef du Département de l'économie publique me permettra bien une question. Dans le message, il est précisé que les métiers que l'arrêté doit protéger doivent avoir pris les mesures d'entr'aide qu'on peut équitablement exiger d'eux. Cela étant admis, est-ce que parmi ces mesures d'entr'aide il faut notamment comprendre l'existence d'un contrat collectif de travail? Je souhaite entendre M. Rubattel, conseiller fédéral, me donner une assurance sur ce point de telle sorte que sa réponse nous encourage tous à voter l'ensemble de l'arrêté que nous discutons.

« M. Rubattel, conseiller fédéral: M. Bringolf m'a posé une question assez insidieuse en me demandant si le Conseil fédéral considèrerait que les personnes appartenant à l'un des quatre métiers avaient pris eux-mêmes toutes les mesures désirables pour leur défense si, au nombre de celles-ci, ne figurait pas un contrat collectif.

Il est difficile de répondre à pareille question puisque les situations sont très diverses selon les métiers. Le Conseil fédéral peut déclarer que pareille mesure est souhaitable mais non pas indispensable, pour que l'on puisse admettre que les intéressés ont pris les mesures nécessaires à la défense de leur métier.

Je vous signale l'article 8, qui prévoit les cas spéciaux. Cet article est ainsi conçu: «Lorsque les conditions prévues aux articles 5, 6 et 7 ne sont pas remplies, le permis pourra être délivré:

- a) S'il existe des circonstances locales spéciales, telles qu'il s'en présente notamment dans les régions de montagne;
- b) à titre exceptionnel, si des circonstances d'ordre personnel rendaient le refus du permis inéquitable.»

L'alinéa 2 précise:

«Le permis prévu à l'alinéa premier ne peut être délivré que si le requérant possède un minimum de capacités et de connaissances professionnelles.»

Ces cas spéciaux intéressent avant tout les régions campagnardes et les régions de montagne, où l'on a parfois de la peine à trouver un coiffeur, par exemple. Cette disposition permet à certains professionnels des quatre métiers visés par l'arrêté d'obtenir exceptionnellement le permis même s'ils ne possèdent pas le certificat de fin d'apprentissage et, par conséquent, pas non plus le diplôme de maîtrise.

On m'a demandé de dire ici comment le Conseil fédéral entendait interpréter les expressions «à titre exceptionnel» et «s'il existe des circonstances locales spéciales». Le Conseil fédéral demandera en parti-

culier aux cantons, lorsque les textes seront en vigueur, de bien vouloir admettre que les vieux ouvriers qui, en raison des circonstances de la vie, n'ont pu obtenir ni leur certificat d'apprentissage, ni leur diplôme de maîtrise, que ces vieux ouvriers soient pris de préférence en considération lorsqu'il s'agira d'appliquer les diverses clauses de l'article 8.

Il va de soi que le Conseil fédéral ne peut donner une garantie absolue à cet égard, qu'il s'en tiendra au texte, c'est-à-dire qu'à titre exceptionnel seulement il admettra les permis en question en exigeant un minimum de capacités et de connaissances professionnelles.

Avec cette réserve, je puis déclarer que le Conseil fédéral accordera une attention bienveillante aux vieux ouvriers qui n'ont pu s'installer jusqu'ici et qui pourraient éventuellement exercer une activité indépendante dans une localité «à conditions spéciales» du pays.

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Furrer, Berichterstatter: Zu den zurückgewiesenen Artikeln gehört auch Artikel 10 der bundesrätlichen Vorlage. Er umschreibt die Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung für die Führung eines selbständigen Betriebes wieder entzogen werden kann. Unser Kollege Schütz wollte diesen Artikel durch einen Zusatzantrag in dem Sinne ergänzen, dass auch der Tatbestand der wiederholten Verletzung des Gesamtarbeitsvertrages unter die Voraussetzungen aufzunehmen sei, die den Entzug der Bewilligung herbeizuführen vermögen. Obwohl die Kommission der gutgemeinten Absicht, die dem Antrag Schütz zugrunde liegt, ihr volles Verständnis entgegenbrachte, konnte sie sich nicht zu der Auffassung bekennen, dass die vorgeschlagene Lösung das geeignete und mit der Vorlage vereinbare Mittel sei, um der Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge die nötige Nachachtung zu verschaffen. Gegen die Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmung wurden vor allem juristische Bedenken ins Feld geführt. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Gesamtarbeitsvertrag eine privatrechtliche Angelegenheit sei und dass es nicht angehe und auch der bisherigen bewährten Praxis widerspreche, die Erfüllung dieser privatrechtlichen Verabredungen durch öffentlich-rechtliche Sanktionen zu erzwingen. Dieses Ziel sei, wie die gemachten Erfahrungen es bestätigen, durch die im Vertragswerk vorgesehenen paritätischen Kommissionen ebensogut zu erreichen. Der Antrag Schütz hätte überdies insofern eine grosse Ungerechtigkeit zur Folge, als durch seine Annahme nur die Gesamtarbeitsverträge der vier in der Vorlage vorgesehenen Berufsgruppen den öffentlich-rechtlichen Sanktionen unterstellt würden, während die Vertragswerke aller andern Berufszweige bei Nichteinhaltung derselben lediglich auf die Mittel des privaten Rechtes angewiesen wären.

Eine weitere Ungerechtigkeit würde auch darin bestehen, als die mit dem Antrag Schütz verbundenen Bestimmungen nur auf jene Geschäftsinhaber Anwendung finden könnten, die sich erst nach Inkrafttreten des Beschlusses selbständig gemacht haben. Allen andern Geschäftsinhabern kann die Bewilligung insofern nicht entzogen werden, als sie seinerzeit bei Eröffnung ihres Geschäftes dazu gar keiner Bewilligung bedurften.

Angesichts dieser Sachlage sollte es Herrn Schütz nicht schwer fallen, seinen Antrag zurückzuziehen, und er hat diesbezügliche Versprechungen in Aussicht gestellt. Er sollte sich zu diesem Rückzug schon deshalb entschliessen können, weil bei einer unbefriedigenden Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge die Räte die Möglichkeit haben, den Fähigkeitsausweis in den betreffenden Berufszweigen wieder aufzuheben. Wir beantragen Ihnen deshalb, dem Artikel 10 nach Vorschlag des Bundesrates zuzustimmen.

M. Philippe, rapporteur: A l'article 10, M. Schütz vous propose, sous lettre c, d'indiquer que le permis pourra être retiré en cas de violations répétées de contrats collectifs de travail. La commission vous propose à l'unanimité de rejeter cette proposition et cela pour les motifs suivants:

Il est contraire à la nature juridique du contrat collectif, qui relève du droit privé, de prévoir des sanctions de droit public pour l'inobservation d'un contrat collectif de travail et tout spécialement s'il s'agit d'interdire l'exercice d'une profession à titre indépendant. On se refuse à admettre de telles sanctions même en matière de contrat collectif du travail déclaré d'acceptation obligatoire. Ce point de vue d'ailleurs conforme à l'opinion généralement exprimée par les délégués syndicaux lors des délibérations relatives aux projets de loi sur les conventions collectives du travail et l'extension de leur champ d'application par décision administrative.

On ne saurait non plus admettre une disposition de ce genre uniquement à l'égard des artisans qui ouvriront une exploitation postérieurement à l'entrée en vigueur de l'arrêté et qui, par conséquent, auront besoin d'un permis. Il faudrait normalement en étendre la portée aux personnes qui posséderaient déjà une exploitation au moment de l'entrée en vigueur de l'arrêté et dont le permis ne peut être retiré.

Or, il ne peut être question de fermer l'exploitation d'une entreprise qui n'a pas besoin de permis pour l'ouvrir.

En outre le contrat collectif de travail des charbons et certaines conventions régionales additionnelles des cordonniers et des coiffeurs n'ayant pas été déclarés d'application générale obligatoire, le règlement proposé aurait pour conséquence de conférer indirectement la force obligatoire sans que les conditions requises par l'arrêté fédéral permettant de leur donner cette qualité soient nécessairement remplies.

L'adoption de la proposition Schütz exigerait en outre la création d'un appareil administratif spécial chargé de veiller à l'observation du contrat. Pour ces raisons, la commission vous propose de rejeter la proposition Schütz.

Schütz: Ich habe seinerzeit diesen Antrag gestellt, weil ich die Auffassung habe, in diesem Gesetz sei vieles geregelt, insbesondere für das Gewerbe sei eine Reihe von Schutzbestimmungen darin enthalten. Ich zweifle nicht daran, dass wenn die Ausführungsbestimmungen kommen, nachher auch jede Schwarzarbeit verboten ist. Ich will zwar nicht für diese Schwarzarbeit eintreten, aber es muss dann immer eine Voraussetzung geschaffen sein, nämlich die, dass ein Gesamtarbeitsvertrag vorhanden ist, in welchem Löhne vorgesehen sind, die den Coiffeur, Sattler oder Schuhmacher wenigstens in die Lage versetzen, eine Familie zu ernähren. Lesen Sie das Gesetz durch, Sie werden in demselben nicht eine Sicherung zugunsten der Angestellten und Arbeiter finden. Aus diesem Grunde habe ich diesen Antrag zu Artikel 10 gestellt. Man sagt, er sei juristisch nicht durchführbar. Der Sprechende ist nicht Jurist, möchte aber immerhin darauf hinweisen, dass auch bei der Ato ähnliche Bestimmungen im Gesetz waren. Ich könnte mich noch einverstanden erklären, diesen Antrag zurückzuziehen, wenn der Herr Bundesrat oder auch der Herr Kommissionspräsident in der Lage ist, mir zu erklären, wie es dann möglich ist, dass der Nationalrat zu jeder Zeit die Berechtigung hat, diesen Fähigkeitsausweis aufzuheben, dann, wenn ein Gesamtarbeitsvertrag durchbrochen wird. Im Protokoll zu Artikel 10 heisst es: „Der Vorsitzende stellt fest, dass im Bericht des Departementes der Antrag Schütz zwar abgelehnt wird, aber dass der wichtige Hinweis gemacht wird, die eidgenössischen Räte könnten den obligatorischen Fähigkeitsausweis in einem Beruf aufheben, sofern die Gesamtarbeitsverträge nicht mehr eingehalten werden.“ Wenn darüber befriedigende Erklärungen von seiten des Vertreters des Bundesrates kommen, kann ich verzichten, im weiteren will ich nicht noch lange darüber diskutieren. Herr Burgdorfer hat laut dem Protokoll ziemlich ultimativ gesprochen. Ich lese aus dem Protokoll: „Herr Burgdorfer beantragt Ablehnung des Antrages Schütz und erklärt, der Schweizerische Gewerbeverband werde der Vorlage Kampf ansagen, wenn der Antrag Schütz angenommen werde.“ Ich weiss nicht, ob der Antrag so furchtbar wäre, aber gerade diese Heftigkeit verursacht bei mir Misstrauen. Ich sage ganz offen, Sie können beschliessen, wie Sie wollen, aber ich behalte mir vor, in der Schlussabstimmung auf Grund der Erklärungen von Herrn Burgdorfer zu stimmen, wie ich es für gut finde.

M. Rubattel, conseiller fédéral: Si j'ai bien compris ce que vient de dire M. Schütz, il est prêt à renoncer à la proposition qu'il a faite au cours de la session de septembre, à la condition toutefois qu'on lui donne la promesse, orale ou écrite, insérée ou non dans le texte, que les Chambres fédérales ou le Conseil fédéral se réservent de faire disparaître le système du permis au cas où des contrats collectifs n'arriveraient pas à chef dans l'une ou l'autre des quatre professions dont il s'agit.

Le Conseil fédéral ne peut pas faire une telle déclaration.

Si par hasard, l'arrêté que, j'espère, vous allez voter, devait se révéler défectueux dans certaines de ses conséquences, à ce moment-là, je pense surgirait

du sein même de ce Conseil la proposition nécessaire en vue d'une revision. D'ailleurs, le Conseil fédéral pourrait lui-même proposer aux Chambres d'appor-ter les modifications qui seraient opportunes.

Le Conseil fédéral n'entre donc pas dans les vues de M. Schütz; il laisse à cette assemblée le soin de reprendre plus tard, le cas échéant, le texte en discussion, s'il devait ne point donner les satisfactions que l'on attend de lui.

Präsident: Herr Schütz zieht seinen Antrag zurück. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zur Vorlage des Bundesrates.

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission

(Nach vorläufigem Beschluss des Nationalrates (s. Art. 12, Abs. 1bis).)

Proposition de la commission

Selon la décision provisoire du Conseil national (voir art. 12, al. 1bis).

Art. 12

Antrag der Kommission

Abs. 1 (neu)

Der Entscheid über das Gesuch hat innert vierzehn Tagen seit dessen Einreichung zu erfolgen, sofern der Gesuchsteller den Fähigkeitsausweis gemäss Artikel 5, 6 oder 7 besitzt, in den andern Fällen innert vierzehn Tagen seit Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens oder besonderer Erhebungen.

Für den Rest: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Al. 1 (nouveau)

La décision doit être rendue dans les quatorze jours à compter de la présentation de la demande lorsque le requérant possède le titre de capacité prévu aux articles 5, 6 ou 7, et, dans les autres cas, dans les quatorze jours à compter de la clôture de la procédure d'instruction ou des enquêtes spéciales.

Pour le reste: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Furrer, Berichterstatter: Der letzte Antrag der Kommission bezieht sich auf Artikel 11, respektive Artikel 12 der Vorlage. Diese Artikel enthalten die Bestimmungen über das Bewilligungsverfahren. Herr Kollege Munz hat zu Artikel 11 einen Antrag eingereicht, der verlangt, dass alle Gesuche, die sich auf einen Fähigkeitsausweis stützen, innerhalb vier Wochen erledigt werden müssen. Dieser Antrag entspringt der Befürchtung, dass mit dem Bewilligungsverfahren Missbrauch getrieben werden könnte. Die Kommission hat ihre Auffassung über das Bewilligungsverfahren bei der Eintretensdebatte bekanntgegeben und dabei darauf hingewiesen, dass das Bewilligungsverfahren nur als Funktion der Einführung des Fähigkeitsausweises zu dienen habe und deshalb auf das Nötige beschränkt werden müsse.

Bei dieser Gelegenheit haben wir auch dargetan, dass der Gesuchsteller mit dem Vorweisen des Fähigkeitsausweises sich den Anspruch auf die Eröffnung eines eigenen Geschäftes erwerben und auf die Verwirklichung dieses Anspruches dringen könne. Aus dieser Einstellung heraus hat die Kommission gefunden, dass eine Bewilligungsfrist von vier Wochen, wie sie Herr Munz verlangt, zu lange sei und beantragt, sie auf 14 Tage festzulegen. Wir glauben damit den Bedenken des Kollegen Munz hinlänglich Rechnung getragen und ihm damit den Weg zum Rückzug seines Antrages geebnet zu haben. Herr Munz hat mich denn auch heute morgen zur Abgabe der Erklärung ermächtigt, dass er unter diesen Umständen seinen Antrag als hinfällig betrachte, ihn also zurückziehe. Wir haben übrigens den Antrag Munz erweitert und eine Bewilligungsfrist auch für jene Fälle eingeführt, die unter Artikel 8, betreffend die besonderen Fälle, fallen. Dem Sinn nach gehören aber diese Bestimmungen nicht unter Artikel 11, sondern unter Artikel 12. Wir möchten Sie also bitten, dem Antrag der Kommission zu entsprechen und dem Artikel 12 einen Absatz 1bis im Sinne der gemachten Ausführungen anzugliedern.

M. Philippe, rapporteur: Par la proposition qu'il a présentée, M. Munz demande qu'un délai soit fixé à l'administration pour l'octroi des permis. Cette adjonction, qui a d'ailleurs été modifiée par la commission, se justifie pleinement, tant pour des raisons pratiques, que pour des raisons psychologiques. En effet, il ne faut pas donner l'impression que l'on crée un nouvel appareil compliqué. D'ailleurs il n'en sera pas ainsi: le permis à teneur de l'article qui vous est proposé maintenant, doit être délivré dans les 14 jours de la présentation de la demande lorsque le requérant possède le certificat de capacité prévu aux articles 5, 6 ou 7 et dans les autres cas, dans les 14 jours à compter de la clôture de la procédure d'instruction d'enquête spéciale.

A l'unanimité, la commission vous engage à opter l'alinéa 1bis de l'article 12.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes	92 Stimmen
Dagegen	13 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Fälligkeitsausweis im Schuhmacher-, Coiffeur-, Sattler- und Wagnergewerbe. Bundesgesetz

Certificat de capacité dans les métiers de cordonnier, coiffeur, sellier et charron. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6187
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.12.1952
Date	
Data	
Seite	673-677
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 384

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

*Art. 1***Antrag der Kommission***Einführungssatz*

Die Artikel 15, 17, 18 und 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht werden aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Art. 15, Ziffer 5

In besonderen Fällen die Durchführung gewisser grösserer messtechnischer Arbeiten für Dritte, insbesondere für andere Abteilungen der Bundesverwaltung, wenn auf Antrag der in Artikel 18 vorgesehenen Fachkommission das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement die Prüfaufträge genehmigt.

Art. 17

Das Eidgenössische Amt für Mass und Gewicht untersteht dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement.

Art. 18

Eine Fachkommission von fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes vom Bundesrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt wird, überwacht die Leitung des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht. Sie hat die Methoden der Eichung festzustellen und dem Bundesrat Vorschläge über allfällige der amtlichen Eichung zu unterstellende Messinstrumente zu machen.

Für den Rest: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Art. 1***Proposition de la commission***Phrase introductive*

Les articles 15, 17, 18 et 25 de la loi du 24 juin 1909 sur les poids et mesures sont abrogés et remplacés par les dispositions suivantes:

Art. 15, chiffre 5

Exécuter pour des tiers, notamment pour d'autres divisions de l'Administration fédérale, certains grands travaux spéciaux relevant de la métrologie, qui, sur la proposition de la commission prévue à l'article 18, seront admis par le Département fédéral des finances et des douanes.

Art. 17

Le Bureau fédéral des poids et mesures est placé sous les ordres du Département fédéral des finances et des douanes.

Art. 18

La direction du Bureau fédéral des poids et mesures est placée sous le contrôle d'une commission technique de cinq membres nommés pour trois ans par le Conseil fédéral, sur la présentation du Département fédéral des finances et des douanes. Cette commission est chargée d'arrêter les méthodes de vérification et de faire au Conseil fédéral des propositions pour le contrôle officiel d'appareils de mesure.

Pour le reste: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

*Art. 2***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes 93 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Nachmittagssitzung vom 21. Dezember 1953
Séance du 21 décembre 1953, après-midi

Vorsitz – Présidence: M. Perret

**6187. Fähigkeitsausweis im Schuhmacher-,
Coiffeur-, Sattler- und Wagnergewerbe**
**Certificat de capacité dans les métiers de
cordonnier, coiffeur, sellier et charron**

Siehe Jahrgang 1952, Seite 673 – Voir année 1952, page 673

Beschluss des Ständerates vom 16. September 1953
Décision du Conseil des Etats du 16 septembre 1953

Differenzen – Divergences

Furrer, Berichterstatter: Trotzdem der Entwurf des Bundesrates vom 9. Juli 1952 über die Einführung des Fähigkeitsausweises im Schuhmacher-, Coiffeur-, Sattler- und Wagnergewerbe die Beratungen im Nationalrat ohne grosse Beanstandungen und wesentliche Abänderungen passiert hatte, erfolgte die Zustimmung zur bereinigten Vorlage mit nur recht geringer Begeisterung. Obwohl die Neinsager nicht sehr schwer ins Gewicht fielen, war die Schlussabstimmung ausser den verwerfenden Stimmen vor allem gekennzeichnet durch eine ansehnliche Zahl von Stimmenthaltungen. Auch die Kommentare der Presse beinahe aller Richtungen und Schattierungen verhielten sich dem neuen Bundesbeschluss gegenüber vornehmlich kühl und reserviert. Liess man die Einführung des Fähigkeitsausweises als Mittel der beruflichen Ertüchtigung noch gelten, so begegnete die damit in Zusammenhang stehende Bewilligungspflicht nicht nur ernststen Bedenken, sondern in weiten Kreisen gar unverhohlener Ablehnung. Zu Recht oder zu Unrecht befürchtete man, dass die durch das Erfordernis des Fähigkeitsausweises ohnehin gehemmte Gewerbe-freiheit durch eine exklusive und missbräuchliche, ja selbst nur übereifrige Handhabung der Bewilligungspflicht einen zu starken Abbruch erleiden würde. Diese besorgten Äusserungen blieben in den an den Fähigkeitsausweis interessierten Kreisen nicht unbeachtet; im Gegenteil, man sah dort ein,

dass sich diese Bedenken im Verlaufe der weiteren Entwicklung, insbesondere bei einer eventuellen Volksbefragung zu einer bedrohlichen Gegnerschaft verdichten könnten und lenkte deshalb frühzeitig ein. Bevor die Beratungen in der ständerätlichen Kommission aufgenommen wurden, lag eine Eingabe des Schweizerischen Gewerbeverbandes vor, die eine Überprüfung der vom Nationalrat bereits verabschiedeten Vorlage nach verschiedenen Richtungen verlangte. Die ständerätliche Kommission schloss sich einmütig diesem Begehren an und wünschte vom Bundesrat vor allem Aufschluss darüber, ob nicht gegenüber den Inhabern des Meisterdiploms auf die Bewilligungspflicht Verzicht geleistet werden könnte. In seinem Bericht vom 29. Mai 1953 gibt uns der Bundesrat Kenntnis vom Ergebnis seiner Erhebungen und Untersuchungen, und wer diesen Bericht gelesen hat, muss gestehen, dass sich die Überprüfung und die damit bedingte Unterbrechung der Beratungen vollauf gelohnt hat. Die überarbeitete Vorlage weist gegenüber dem ersten Entwurf mancherlei Vorzüge auf. In ihrer Konzeption wirkt sie überzeugender, und sie ist im Aufbau und in ihrer Gliederung einfacher, klarer und übersichtlicher. Bestand die alte Vorlage noch aus 17 Artikeln, so weist die neue nur noch deren 9 auf. Inhaltlich bildet wiederum die Einführung des Fähigkeitsausweises in den vier bekannten Gewerbe- zweigen das Hauptanliegen der neuen Vorlage. Klar und deutlich ist dieser Hauptgedanke von allen übrigen Bestimmungen abgehoben. Der grösste Vorzug der neuen Vorlage liegt unbestritten im Verzicht auf die Bewilligungspflicht gegenüber den Inhabern des Meisterdiploms. Wer sich im Besitze dieses Diploms befindet, kann unbeanstandet von der Polizei und ohne Einmischung der Behörden, in jeder beliebigen Gegend des Landes einen selbständigen Gewerbebetrieb eröffnen. Dank dieser freiheitlichen Regelung dürfte sich die frühere Gegnerschaft erheblich verringern. Allerdings konnte auch in der neuen Vorlage das Bewilligungsverfahren nicht vollständig abgebaut werden. Dem Bewilligungsverfahren, für das die Kantone zuständig sind, unterliegen jetzt noch die in Artikel 8 angeführten „besonderen Fälle“ und die in der Übergangsregelung des Artikels 8bis erwähnten Gewerbetreibenden. Auch hinsichtlich der Übergangsregelung ist eine Vereinfachung eingetreten, indem sie sich, wie in der ursprünglichen Fassung des Bundesrates, nur noch auf das Schuhmacher- und Coiffeurgewerbe bezieht, wogegen das Sattler- und Wagnergewerbe davon ausgenommen sind. Die vollständig verschieden gelagerten Verhältnisse in den vier Gewerbebezügen drängten eine solche Lösung auf. Diese Regelung bedeutet also, dass im Schuhmacher- und Coiffeurgewerbe während den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Bundesbeschlusses auch nur ein Ausweis über die bestandene Lehrabschlussprüfung als Fähigkeitsausweis hingenommen wird und zur Eröffnung oder Übernahme eines eigenen Geschäftes berechtigt, wogegen in den beiden anderen Berufen von Anfang an nur das Meisterdiplom die selbständige Geschäftsführung ermöglicht. Wie im ersten Entwurf wurde auch in der neuen Vorlage die beratende Kommission eingesetzt. Was es mit dieser Kommission für eine Bewandtnis hat, geht aus der

Bestimmung von Artikel 15 hervor. Dass man auf die Beibehaltung dieser Kommission grosses Gewicht zu legen scheint, erhellt schlüssig aus der Tatsache, dass diese gegenüber der ersten Fassung eine Erweiterung erfahren hat. Diese Erweiterung besteht darin, dass nun gemäss dem neuen Vorschlag ausser den Arbeitgebern und Arbeitnehmern auch die Verbraucher in dieser ausschliesslich begutachtenden Instanz vertreten sein sollen.

Mit dieser knappen Darlegung habe ich Ihnen einige Grundzüge der neuen Vorlage aufgezeigt, die wiederum in der Form eines Versuches eine vorläufige Geltungsdauer von 12 Jahren erhalten soll. Der Vollständigkeit halber möchte ich noch erwähnen, dass der neue Entwurf bereits die Zustimmung der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren gefunden hat und dass er auch im Ständerat ohne nennenswerte Abänderungen angenommen wurde. Ihre Kommission ist von den Vorzügen der neuen Vorlage in ihrer Gesamtheit so überzeugt, dass wir Ihnen schon jetzt empfehlen, die alte Vorlage in vollem Umfange fallen zu lassen und bei den bevorstehenden Beratungen nur von der neuen Vorlage auszugehen. Ein solches Vorgehen würde die Beratungen bedeutend vereinfachen. In diesem Sinne beantragt Ihnen Ihre Kommission mit allen gegen eine Stimme, auf die neue Vorlage einzutreten.

M. Philippe, rapporteur: La nouvelle rédaction de l'arrêté fédéral qui nous occupe aujourd'hui et qui est issue des délibérations du Conseil des Etats apporte sans aucun doute de grandes simplifications pour l'introduction du certificat de capacité dans les métiers de cordonnier, coiffeur, sellier et charron. Le fond reste le même mais la forme en est bien améliorée. Le projet du Conseil des Etats a été voté par ce Conseil le 16 septembre 1953 à la suite d'un nouveau rapport qui avait été demandé au Conseil fédéral et présenté le 29 mai 1953. Vous en avez eu connaissance. Les observations essentielles ayant trait aux propositions du Conseil des Etats peuvent se résumer comme suit:

1. Renonciation à la formalité du permis délivré par l'autorité cantonale selon l'ancien article 3. Par contre, le nouvel article premier autorise tous ceux qui sont en possession du diplôme de maîtrise visé à l'article 47 de la loi du 26 juin 1930 sur la formation professionnelle, à ouvrir ou reprendre une exploitation; de même que ceux qui remplissent les conditions particulières prévues par l'arrêté. Le titre de capacité devra consister essentiellement dans la possession du diplôme de maîtrise et il sera le seul titre valable pour toutes les professions, notamment pour les coiffeurs et cordonniers après la période de transition de 5 ans prévue au nouvel article 8bis.

2. Le nouvel article 4bis définit plus spécialement ce qu'est le diplôme de maîtrise. Il prévoit que celui qui détient ce diplôme ou occupe à une position principale une personne le possédant, peut ouvrir ou reprendre une exploitation. Dans le métier de coiffeur, il est prévu que le diplôme de l'une ou l'autre branche, dames ou messieurs, suffit. Dans le métier de sellier, ce diplôme, ou celui de sellier-tapissier, est considéré comme titre de capacité. L'équivalence des attestations étrangères est reconnue.

Les nouveaux articles premier et 4bis, tout en apportant à l'arrêté plus de clarté, permettent de

supprimer les anciens articles 3, 4, 5, 6 et 7 introduits en décembre 1952 par le Conseil national.

3. Maintien des dispositions concernant les cas spéciaux, de même que maintien des dispositions transitoires concernant les cordonniers et coiffeurs. Dans ces cas et si les conditions sont remplies, les autorités cantonales devront délivrer des autorisations, notamment s'il s'agit d'exploitations situées dans des régions de montagne, s'il existe des conditions locales spéciales, lorsque, en raison de circonstances d'ordre personnel, le refus aurait de graves conséquences pour le requérant ou en cas de décès du chef de l'entreprise. Ces dispositions sont suffisamment souples pour permettre une application équitable dans les cas extraordinaires qui pourraient se présenter et ce tout en respectant l'esprit qui est à la base de l'arrêté.

L'ancienne disposition concernant les cordonniers et coiffeurs et qui a trait à la reconnaissance pendant un délai de 5 ans du diplôme de fin d'apprentissage comme titre de capacité, est maintenue, sauf une modification d'ordre rédactionnel qui tend à remplacer le terme «par branche». Les intérêts des ouvriers cordonniers et coiffeurs sont donc sauvegardés dans le développement normal de ces professions.

4. Concernant la procédure, le nouvel article 11 indique quelles formalités il y a lieu de remplir pour obtenir le permis prévu aux articles 8, alinéa premier, et 8bis. Cet article 11 prévoit de mentionner dans la décision intervenue l'autorité cantonale de recours, de sorte que l'ancien article 12 peut être supprimé.

5. Exécution et entrée en vigueur. Les cantons seront chargés de l'exécution de l'arrêté fédéral. En général, dans les cas prévus, ils s'opposeront à l'ouverture, la reprise ou la continuation d'une exploitation lorsque les conditions du présent arrêté ne sont pas remplies, le cas échéant ils rétabliront l'état de fait antérieur. Dans cet article, votre commission a une divergence avec le Conseil des Etats et nous vous proposons de biffer de cet article la disposition ayant trait au retrait du permis lorsque des déclarations contraires à la vérité ont été faites. Dans ce cas, il ne peut s'agir que des permis délivrés en vertu des articles 8 et 8bis, de sorte que nous vous proposons un nouvel article 10 qui prévoit le retrait du permis ensuite de déclarations contraires à la vérité ou si les conditions prévues à l'article 8bis ne sont plus remplies.

6. L'article 14 indique quelles sont les autorités de recours ensuite de décision de la dernière instance cantonale.

7. A l'article 15, le Conseil des Etats nous propose d'intégrer les représentants des consommateurs dans la commission consultative.

8. L'ancien article 16 concernant les dispositions pénales est supprimé, attendu que l'application de l'arrêté est confiée aux cantons.

La commission du Conseil national, dans sa séance du 28 octobre, a examiné le projet du Conseil des Etats en présence de M. Rubattel, conseiller fédéral, de M. Holzer et de ses collaborateurs de l'Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail. A part les légères modifications signalées, elle vous recommande, par 13 voix contre une, d'adopter le texte qui vous est présenté aujourd'hui. Il a l'avantage d'être clair, simple et donc facile-

ment applicable. Il n'est pas paperassier et l'intervention de l'Etat est réduite au minimum. Son application par les cantons ne doit pas donner lieu à des difficultés et n'aura pas de répercussions d'ordre financier. Signalons, en outre, que la conférence des directeurs cantonaux de l'économie publique a approuvé le rapport présenté par l'Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail et que l'Union syndicale suisse et les arts et métiers en ont fait de même.

Burgdorfer: Wie wir orientiert sind, hat die Vorlage über den Fähigkeitsausweis gegenüber der Fassung, wie wir sie vor einem Jahr hier genehmigten, ein neues Gesicht erhalten. Auf Grund der Kritik an der allgemeinen Bewilligungspflicht hat die Schweizerische Gewerbekammer im Anschluss an die Beratungen im Nationalrat die ganze Frage einer erneuten Prüfung unterzogen und in der Folge der ständerätlichen Kommission Vorschläge auf Entlastung eingereicht. Die Kommission ist grundsätzlich auf diese neue Konzeption eingetreten und hat den Bundesrat mit einer näheren Prüfung beauftragt. Die Vorschläge des Bundesrates haben die Zustimmung des Ständerates gefunden, und ich kann Ihnen hier sagen, dass man auch vom Gewerbe aus der neuen Fassung, obwohl sie nicht so weit geht wie diejenige, die wir hier vor einem Jahr beschlossen haben, zustimmt.

Es handelt sich vor allem darum, dass nach der jetzigen Formulierung die Inhaber des Meisterdiploms *eo ipso* den Fähigkeitsausweis besitzen, das heisst, dass sie nicht mehr, wie es ursprünglich vorgesehen war, bei einer kantonalen Behörde ein Gesuch um Bewilligung einreichen müssen. Dadurch wird nicht nur das Verfahren bedeutend vereinfacht; es ergibt sich auch eine Entlastung für das ganze Gesetz. Die Bewilligungspflicht ist nur noch notwendig für die sogenannten Härtefälle, die ja ihrer Natur nach in jedem einzelnen Falle genau untersucht werden müssen. Ferner bleibt die Bewilligungspflicht während der Übergangszeit für die Schuhmacher und die Coiffeure bestehen.

Es scheint mir, dass die Vorlage nun wirklich das Minimum dessen regelt, was überhaupt geregelt werden muss. Dass die Initiative zur Entlastung von gewerblicher Seite inspiriert wurde, zeigt Ihnen einmal mehr, dass man vom Gewerbe aus nicht mehr verlangt als das, was zur Erreichung des Zieles unbedingt notwendig ist. Es wird fürderhin nicht mehr eine Amtsstelle sein, die über die Zulassung zu den einzelnen Gewerben entscheidet, sondern es bleibt lediglich das Kriterium der abgelegten Meisterprüfung bestehen. Im Hinblick jedoch auf das in Aussicht genommene Referendum des Vorstandes des Landesrings möchte ich hier einigen Einwendungen, die fälschlicherweise immer wieder auftauchen, entgegentreten.

Es wird nämlich gegen den Fähigkeitsausweis gesagt, dass es dann die Verbände in der Hand hätten, je nach Bedarf den Zugang zum Beruf durch Steigerung der Anforderungen bei den Meisterprüfungen zu regulieren. Eine derartige Behauptung ist völlig abwegig. Nach Artikel 43 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juli 1930 haben die Berufsverbände, die Meisterprüfungen veranstalten wollen, ein Reglement aufzu-

stellen. Dieses bedarf der Genehmigung des Bundesrates. Die Verordnung I zum Bundesgesetz vom 23. Dezember 1932 bestimmt nun im Detail, wie diese Reglemente aufzustellen sind. Es wird auch gesagt, in welchen Fällen die Behörden den Verbänden das Recht zur Durchführung von Meisterprüfungen wieder entziehen können, nämlich dann, wenn der Veranstalter – also der Berufsverband – den Bestimmungen des Reglementes nicht nachkommt oder wenn er sich weigert, eine vom Departement zur Annahme empfohlene Abänderung des Reglements durchzuführen. Das Reglement sowie alle Änderungen sind zu veröffentlichen, und es kann dagegen Einsprache erhoben werden. Dazu kommt, dass mehrere Prüfungen absolviert werden können. Wenn also ein Kandidat das erste Mal die Prüfung nicht besteht, hat er die Möglichkeit, ein zweites und drittes Mal die Prüfung zu absolvieren, sofern das nötig ist. Von besonderer Wichtigkeit ist sodann, dass das Volkswirtschaftsdepartement einen Vertreter des Bundes bezeichnet, der die Prüfung zu überwachen und das Diplom mitzuunterzeichnen hat. Gegenüber den Beschlüssen der Prüfungskommission auf Verweigerung des Diploms besteht ferner die Beschwerdemöglichkeit; in erster Instanz entscheidet das Biga und in zweiter Instanz das Volkswirtschaftsdepartement.

Ich glaube also nicht, dass jemand, wenn er alle diese Bestimmungen gelesen und wenn er jemals Einblick in die Meisterprüfungen gehabt hat, in guten Treuen auch fürderhin ähnliche Behauptungen in die Welt setzen kann.

Nach diesen Präzisierungen möchte ich Ihnen Zustimmung zu den Kommissionsanträgen empfehlen.

Art. 1-4bis, 6-7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adoptés

Art. 8bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

(Die Änderung betrifft nur den französischen Text.)

Art. 8bis

Proposition de la commission

Al. 2

S'agissant de l'ouverture ou de la reprise d'un salon de coiffure pour dames et messieurs (salon mixte), le permis visé à l'alinéa premier sera délivré si le requérant ou la personne occupant une fonction dirigeante possède le certificat de fin d'apprentissage pour les deux branches et a exercé sa profession dans l'une ou l'autre branche pendant cinq années au moins à compter de la fin de son apprentissage ou s'il remplit ces conditions dans l'une des branches et qu'un ouvrier coiffeur ou une ouvrière coiffeuse possède le certificat de fin d'apprentissage pour l'autre branche.

Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Die Bewilligung kann durch die Bewilligungsbehörde entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass sie durch unwahre Angaben erwirkt wurde, oder wenn die Voraussetzungen gemäss Artikel 8bis nicht mehr erfüllt sind.

Proposition de la commission

L'autorité qui a délivré le permis peut le retirer s'il est établi que le requérant l'a obtenu sur la foi de déclarations contraires à la vérité, ou si les conditions posées à l'article 8bis ne sont plus remplies.

Furrer, Berichterstatter: Ich möchte einige Ausführungen zu Artikel 10 machen. Er ist frisch eingefügt worden; in der ständerätlichen Fassung war dieser Artikel 10 nicht enthalten. Seine Einfügung beruht auf einem Beschluss der Kommission. Die Notwendigkeit dazu ergab sich aus der Behandlung von Artikel 14. In Artikel 14 wird bestimmt, dass der Vollzug des Bundesbeschlusses den Kantonen obliege und dass es Pflicht der Kantone sei, die Eröffnung und Übernahme von Betrieben, für die die Voraussetzungen des Bundesbeschlusses nicht erfüllt seien, zu verhindern. Ausserdem gehört es zu den Obliegenheiten der Kantone, die Schliessung jener Betriebe vorzunehmen, für die gemäss nachträglicher Feststellung die Bewilligung auf Grund unwahrer Angaben erfolgte oder für die die Voraussetzungen der Bewilligungserteilung nicht mehr vorhanden sind.

Ihre Kommission vertritt aber die Auffassung, dass in den letzteren Fällen der Betrieb nicht einfach geschlossen werden kann, sondern dass dieser Schliessung zunächst der Entzug der Bewilligung vorzuzugehen hat. Wir beantragen Ihnen daher, alle jene Fälle, in denen eine Bewilligung erfolgte, die in der Folge aus diesem oder jenem Grunde wieder entzogen werden muss, in einem besondern Artikel unterzubringen. Zu diesem Zweck wurde der neue Artikel 10 geschaffen. Wir ersuchen Sie, diesem Artikel zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 11-13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adoptés

Art. 14

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Vollzug obliegt den Kantonen. Sie verhindern die Eröffnung, Übernahme und Weiterführung von Betrieben, sofern die Voraussetzungen dieses

Beschlusses nicht erfüllt sind; gegebenenfalls stellen sie den früheren Zustand wieder her.

Für den Rest: Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 14

Proposition de la commission

Al. 1

Les cantons sont chargés d'assurer l'exécution du présent arrêté. Ils s'opposent à l'ouverture, la reprise ou la continuation d'une exploitation lorsque les conditions prévues au présent arrêté ne sont pas remplies; le cas échéant, ils rétabliront l'état de fait antérieur.

Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Furrer, Berichtstatter: Die Annahme des neuen Artikels 10 bedingt eine Abänderung von Artikel 14. Wir werden dem neuen Sachverhalt am besten gerecht, wenn wir die Worte „oder nicht mehr“ in der dritten Zeile und darauffolgend die Worte „oder die Bewilligung durch unwahre Angaben erwirkt wurden“ streichen, weil diese Worte im neuen Artikel 10 ihre sinngemässe Verwendung gefunden haben.

Wir beantragen Ihnen, die erwähnten Worte zu streichen. Der so bereinigte Artikel bezieht sich damit nur noch auf jene Fälle, in denen die Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes verhindert werden muss, weil die Voraussetzungen dazu nicht vorhanden sind und daher eine Bewilligung nicht erteilt werden kann.

Angenommen – Adopté

Art. 14bis bis 16

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adoptés

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

**6507. Internationale Arbeitsorganisation.
Abänderung.
Organisation internationale du travail.
Amendement**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 14. September 1953
(BB I, 132)

Message et projet d'arrêté du 14 septembre 1953 (FF III, 133)

Beschluss des Ständerates vom 9. Dezember 1953
Décision du Conseil des Etats du 9 décembre 1953

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapports généraux

M. Grädel, rapporteur: Votre commission s'est réunie le 12 novembre dernier pour examiner le message du Conseil fédéral et le projet d'arrêté fédéral relatifs à l'amendement de la constitution de l'O.I.T. Elle a entendu un exposé de M. Kaufmann, directeur de l'Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail, sur le développement et la constitution de l'O.I.T., ainsi que sur la position que la Suisse occupe au sein de cette organisation.

La question posée par le projet d'arrêté fédéral qui vous est soumis est relativement simple, il s'agit en substance d'approuver l'augmentation, de 32 à 40, du nombre des membres du Conseil d'administration de l'O.I.T.

Cet amendement à la constitution de l'O.I.T., adopté à la 36e session, en juin 1953 à Genève, se justifie du fait du développement réjouissant de cette institution depuis la fin de la dernière guerre mondiale.

Parmi les organisations internationales nées après la première guerre mondiale, l'O.I.T. est l'une des rares institutions qui résistèrent à la désagrégation générale du Traité de Versailles, qui coïncida avec la grande crise économique des années 1930 à 1936.

La vitalité dont l'O.I.T. a fait preuve au cours du dernier quart de siècle témoigne de l'intérêt que lui portent tous les pays industriels ou en voie d'industrialisation. Tous ont conscience qu'une différenciation excessive des conditions de travail et des niveaux de vie d'un pays à l'autre constitue une source de perturbations économiques, sociales et politiques préjudiciables à la prospérité et à la paix dans le monde.

Plus encore que le nombre des conventions et des recommandations élaborés à Genève, l'étude approfondie des problèmes du travail fait la valeur de l'O.I.T. Notre pays, extrêmement pauvre en matières premières et dont le travail constitue pratiquement la seule richesse, est tout spécialement intéressé à la valorisation du travail dans tous les pays du monde, par l'action patiente et persévérante du B.I.T.

Depuis 1945, l'O.I.T. a décentralisé son activité en convoquant des conférences régionales permettant d'étudier de manière plus approfondie et de résoudre plus facilement certains problèmes qui se posent dans les pays économiquement retardés. Des commissions d'industrie ont été créées. Elles ont permis d'aborder de près les questions complexes de la productivité et des relations humaines dans l'entreprise. Enfin, l'assistance technique aux pays sous-développés, en collaboration étroite avec les Nations Unies, marque un nouveau pas de l'intervention directe de l'O.I.T. pour apporter une aide pratique dans les régions du globe où elle fait le plus besoin.

Elle fait en quelque sorte fonction, dans le domaine social, d'une centrale de clearing extrêmement bien équipée. Elle tend par son action, dans la mesure où la diversité des conditions économiques le permet, à atténuer les différences entre les divers pays en matière de rémunération, de durée du travail, d'équipement social, etc.

Fähigkeitsausweis im Schuhmacher-, Coiffeur-, Sattler- und Wagnergewerbe

Certificat de capacité dans les métiers de cordonnier, coiffeur, sellier et charron

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6187
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.12.1953
Date	
Data	
Seite	790-794
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 591

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

6187. Fähigkeitsausweis im Schuhmacher-, Coiffeur-, Sattler- und Wagnergewerbe Certificat de capacité dans les métiers de cordonnier, coiffeur, sellier et charron

Siehe Seite 790 hiervor – Voir page 790 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 23. Dezember 1953
Décision du Conseil des Etats du 23 décembre 1953

Vontobel: Nachdem unsere politische Gruppe für dieses Geschäft das Referendum bereits angekündigt hat, gestatte ich mir, folgende kurze Fraktionsklärung abzugeben:

„Die Fraktion des Landesrings lehnt die Forderung eines abgelegten Verbandsexamens als Voraussetzung für das Sich-selbständig-Machen in zunächst vier Zweigen des Handwerks ab.

Der obligatorische Fähigkeitsausweis verstösst gegen den freien Leistungswettbewerb und die Berufsfreiheit. Die Bisherigen brauchen keine Ausweise ihrer Tüchtigkeit; bei den Jungen wird man die Anforderungen mit der Zeit dagegen beliebig zu manipulieren und die Zahl der Anwärter zurückzubinden versuchen. Die neuen Zulassungsbeschränkungen begünstigen eindeutig die Monopolbildung und enthalten keinerlei Garantieren gegen über-setzte Preise und schlechte Bedienung.

Die nötigen Bewilligungsverfahren in den vielen Härtefällen und in den ländlichen Gebieten geben Anlass zur Schaffung neuer Ämter, zu einem kostspieligen und unnötigen Papierkrieg, zu Willkür und Rechtsungleichheit.

Der Nachweis der Existenzbedrohung im Sinne der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung ist in keiner Weise erbracht und würde selbst bei ihrem Vorliegen keinen so schweren Eingriff in das beruf-

liche Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen für volle 12 Jahre rechtfertigen. Den Konkurrenzschutz, den man vorläufig vier Handwerkszweigen gewähren will, wird man später aus Gründen der Rechtsgleichheit andern Wirtschaftszweigen nicht verweigern können.

Wir lehnen es ab, den Weg zu einer allgemeinen Verzunftung zu öffnen.

Die Fraktion des Landesrings unterstützt aufs nachdrücklichste die berufliche Weiterbildung in jeder freiheitlichen Form, wendet sich aber aufs Schärfste gegen den Missbrauch der beruflichen Ausbildung zu gewerbepolitischen Zwecken.“

Schlussabstimmung – Vote finale

Für Annahme des Beschlusentwurfes	83 Stimmen
Dagegen	32 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

6477. Einsparungen bei den Bundesbeiträgen. Gesetz

Economies dans les subventions fédérales. Loi

Siehe Seite 809 hiervor – Voir page 809 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 23. Dezember 1953
Décision du Conseil des Etats du 23 décembre 1953

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes	81 Stimmen
Dagegen	4 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral.

Schluss des stenographischen Bulletins der Wintersession 1953

Fin du bulletin sténographique de la session d'hiver 1953

Fähigkeitsausweis im Schuhmacher-, Coiffeur-, Sattler- und Wagnergewerbe

Certificat de capacité dans les métiers de cordonnier, coiffeur, sellier et charron

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6187
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.12.1953
Date	
Data	
Seite	816-816
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 599

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Nach meinem Dafürhalten sollte das Hauptaugenmerk auf die Vorlage des Bundesfinanzhaushaltes gerichtet werden. Alle Kräfte sollten darauf gerichtet sein, dieser ausserordentlich wichtigen Vorlage zum Durchbruch zu verhelfen. Aus diesen Gründen, aber auch aus Gründen psychologischer Natur glaube ich, dass zum allermindesten, bevor auf die heutige Vorlage eingetreten wird, das Schicksal der Vorlage über die Neuordnung des Bundesfinanzhaushaltes abgewartet werden sollte. Ich stelle Ihnen daher den Antrag, zurzeit auf die Vorlage nicht einzutreten.

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

**Vormittagssitzung vom 16. September 1953
Séance du 16 septembre 1953, matin**

Vorsitz – Présidence: Herr *Schmuki*

**6187. Fähigkeitsausweis im Schuhmacher-,
Coiffeur-, Sattler- und Wagnergewerbe.
Bundesgesetz**

**Certificat de capacité dans les métiers de
cordonnier, coiffeur, sellier et charron. Loi**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 11. Juli 1952
(BBI II, 460)

Message et projet de loi du 11 juillet 1952 (FF II, 465)

Beschluss des Nationalrates vom 11. Dezember 1952
Décision du Conseil national du 11 décembre 1952

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapport général

Zehnder, Berichterstatter: Die Vorlage, die ich die Ehre habe hier im Rate zu vertreten, stützt sich auf die neuen Wirtschaftsartikel, wie sie von Volk und Ständen am 6. Juli 1947 angenommen wurden. Angeregt wurde sie durch eine Eingabe des Schweizerischen Gewerbeverbandes vom 7. Juli 1948. Der erste Entwurf in Form eines Rahmengesetzes wurde von einer vom Bundesrat eingesetzten Expertenkommission ausgearbeitet und am 25. März 1950 abgeliefert. Dieser erste Anlauf führte nicht zum Ziele. Neben verfassungsrechtlichen Bedenken wurde geltend gemacht, dass die Umschreibung der Voraussetzungen für die Unterstellung unzureichend sei. Die zur Vernehmlassung eingeladenen Verbände und Kantone lehnten eine so weitgehende Lösung ab, erklärten aber ihr Einverständnis für die Einführung des Fähigkeitsausweises für bestimmte, in ihrer Existenz gefährdete Berufe.

Diese grundsätzliche Abklärung führte zu der heute in Beratung stehenden Vorlage. An Hand der vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit im Jahre 1951 durchgeführten Erhebungen wurden

die gesetzlichen Voraussetzungen beim Schuhmacher-, Coiffeur-, Sattler- und Wagnergewerbe festgestellt. Die bezüglichen Details sind der Vorlage zu entnehmen. Die Vorlage, wie sie vom Bundesrat am 11. Juli 1952 den eidgenössischen Räten unterbreitet und vom Nationalrat in der Dezember-session 1952 behandelt wurde, sah die Einführung einer allgemeinen Bewilligungspflicht für die Eröffnung eines selbständigen Betriebes in diesen vier Gewerbebezügen vor. Die gegnerischen Stimmen, die sich schon beim Erscheinen der Vorlage zum Worte meldeten, verstummten nicht, nachdem die Vorlage die nationalrätliche Behandlung passiert und dabei neben der zeitlichen Befristung einige weitere Erleichterungen erfahren hatte.

Das war die Ausgangslage, als sich Ihre Kommission am 5./6. Februar 1953 zur Beratung der Vorlage in Bern besammelte. Die nach den Beratungen der Vorlage durch den Nationalrat immer wieder erhobenen Bedenken veranlassten den Schweizerischen Gewerbeverband, der Kommission zu Handen ihrer Beratungen einen abgeänderten Entwurf zu unterbreiten. Leider war derselbe nur wenige Tage vor der Sitzung sowohl in die Hände der Bundesbehörden wie der Kommissionsmitglieder gelangt. Dadurch war es den verantwortlichen Instanzen nicht möglich, alle Konsequenzen, die mit den neuen Vorschlägen verbunden waren, allseitig abzuklären. Sämtliche Kommissionsmitglieder waren bereit, auf die Vorlage einzutreten. Dagegen war den gefallenen Äusserungen deutlich zu entnehmen, dass für die Vorlage in der vorliegenden Fassung wenig Begeisterung vorhanden war. Allgemein wünschte man eine freiheitlichere Lösung, die jeden Beigeschmack von Monopol oder staatlicher Lenkung ausschloss. Allgemein wurde gewünscht, dass der Fähigkeitsausweis als Mittel zur Hebung der fachlichen Ertüchtigung dieser Berufsleute sich auswirken sollte, weniger als Ausweis für eine staatliche Bewilligung zu selbständiger Berufsausübung. Nachdem die Eingabe des Schweizerischen Gewerbeverbandes neue in dieser Richtung gehende Vorschläge zur Diskussion stellte, beschloss die Kommission, die Detailberatung zu verschieben und den Bundesbehörden damit Gelegenheit zu bieten, die Vorlage nach der Eingabe des Schweizerischen Gewerbeverbandes und der in der Kommission gefallenen Anregungen zu überprüfen, und in einem ergänzenden Bericht speziell zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Kann gegenüber den Inhabern des Fähigkeitsausweises auf die Bewilligungspflicht verzichtet werden?

2. Sollen die Kantone ermächtigt werden, den Beschluss für die von ihnen bezeichneten abgelegenen Gebiete als nicht anwendbar zu erklären?

3. Soll der Bund die Einführung des Fähigkeitsausweises in den vier Berufen den Kantonen überlassen?

Der Bericht ist am 29. Mai 1953 erschienen. Nachdem er Ihnen als Ergänzung zur Vorlage ebenfalls zugestellt wurde, darf ich auf eine Wiedergabe verzichten und stelle einzig fest, dass Punkt 1 vom Bundesrat in positivem Sinne in die Vorlage eingebaut wurde, während die beiden andern Punkte aus praktischen Gründen zur Ablehnung empfohlen wurden.

Die so bedeutend vereinfachte Vorlage (sie enthält gegenüber dem ersten Entwurf von 17 Artikeln noch deren 10) diene der Kommission an ihren zwei Sitzungen vom 19. August als Grundlage für ihre Beratungen.

Die Kommission beantragt Ihnen, vom Ergänzenungsbericht des Bundesrates in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen und für Inhaber des Fähigkeitsausweises auf eine Bewilligungspflicht zu verzichten. Sie beantragt Ihnen ferner, die in den Punkten 2 und 3 aufgeworfenen Fragen nicht weiter zu verfolgen und den Anträgen des Bundesrates beizupflichten. Die so bereinigte Vorlage ist nun einfach und übersichtlich. Sie gliedert sich wie folgt:

Wer im Besitze des Fähigkeitsausweises ist, kann im ganzen Gebiete des Landes ohne jede Formalität ein eigenes Geschäft eröffnen.

Die Bestimmungen für das Coiffeur- und Schuhmachergewerbe mit der fünfjährigen Übergangszeit tragen den in diesen Berufen bestehenden Verhältnissen weitgehend Rechnung.

Den Bedürfnissen der abgelegenen Gebirgsgegenden ist in vollem Umfange Rechnung getragen.

In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob die vorliegende Vorlage nicht Veranlassung dazu bieten könnte, dass andere Berufe, die nicht in der gleichen Notlage sind, sich mit Hilfe des Fähigkeitsausweises doch noch ein Monopol verschaffen könnten, indem auch sie die Einführung für ihren Beruf beanspruchen würden, unter Bezugnahme auf die heutige Vorlage. Herr Bundesrat Rubattel versicherte die Kommission, dass der Bundesrat fest entschlossen sei, eine restriktive Auslegung anzuwenden; er erklärte sich bereit, in unserem Rate diesbezüglich eine Erklärung abzugeben, wie er dies bereits im Nationalrat getan habe. Ich glaube, dass es der Vorlage nur zum Nutzen sein kann, wenn Herr Bundesrat Rubattel sich in diesem Sinne äussern wird.

Die Begrenzung der Vorlage auf eine Dauer von 12 Jahren, die bereits vom Nationalrat beschlossen wurde, lässt erkennen, dass es sich beim Fähigkeitsausweis um einen Versuch handelt. Nach Ablauf der 12 Jahre wird man sich über den Erfolg der Regelung und deren allfällige Weiterführung Rechenschaft abzulegen haben.

Der Versuch dürfte sich insofern günstig auswirken, als der junge Berufsmann nach Absolvierung seiner Lehrabschlussprüfung nicht einfach auf seinen Lorbeeren ausruht. Ein neues, höheres Ziel ist ihm in seiner beruflichen Ertüchtigung gesetzt. Es zu erreichen, muss jeden jungen Mann anspornen, unentwegt an seiner Weiterbildung zu arbeiten. Diese Bemühungen werden sich lohnen, ob er sich selbständig macht oder als Arbeitnehmer sein Brot verdient. Jeder fortschrittliche Arbeitgeber wird unter den Bewerbern für eine Stelle Inhabern des Fähigkeitsausweises den Vorzug einräumen, trotzdem dieser höhere Lohnansprüche stellen wird und soll.

Die Idee, der Lehrabschlussprüfung nach einer gewissen praktischen Betätigung höhere Fachprüfungen anzugliedern, ist nicht neu. Der Schweizerische Kaufmännische Verein führt seit Jahren solche Prüfungen mit Diplom für Buchhalter, Korrespondenten und Bankbeamte durch. Auch die Versicherungen kennen diese Institution; die Ge-

werkschaften bemühen sich, durch Bildungskurse ihre Mitglieder für die immer neuen und grösseren Anforderungen im Berufe vorzubereiten.

Im Namen der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Allgemeine Beratung – Discussion générale

M. Picot: Je voudrais inviter ce Conseil à entrer en matière sur le projet qui nous est soumis.

J'estime que cette loi est intéressante; c'est un bon exemple d'une application saine, sage et modérée des articles économiques de la Constitution fédérale. Au moment où, le 7 juillet 1947, le peuple suisse a voté ces articles économiques, on peut dire que ceux-ci ont été adoptés par deux courants assez différents: l'un qui voyait dans ces articles la possibilité d'aller vers une économie dirigée et l'autre qui voulait simplement que certaines mesures sociales puissent être prises dans le cadre de la Constitution et non pas par des arrêtés d'urgence.

La loi qui nous occupe représente effectivement un cas souhaité par le second courant. Les métiers qui sont protégés sont des métiers réellement menacés qui constituent une part assez importante de la vie, puisque, par exemple, les coiffeurs et les cordonniers sont indispensables à tout le monde. De plus, ces métiers sont bien déterminés; il n'y a pas dans cette loi de clause générale qui fait qu'une autre profession moins menacée pourrait tout à coup se trouver sous un régime analogue.

Le législateur avait à choisir entre le certificat de capacité et le système de la clause du besoin. Personnellement, comme chef pendant 12 ans, du Département du commerce et de l'industrie de mon canton, je me suis occupé de cas pareils sous le régime des arrêtés fédéraux. On a constaté que le système de la clause du besoin est souvent arbitraire. Le système du certificat de capacité est incontestablement plus pratique et plus raisonnable; il a même l'avantage de pousser les gens à s'instruire et à parfaire leurs connaissances professionnelles, ce qui améliore encore les métiers dont il s'agit; avec la clause du besoin on a souvent des disputes de quartier à quartier, qui ne portent aucun fruit.

Je crois que les nouvelles dispositions qui nous sont soumises sont bonnes mais je voudrais attirer votre attention sur une expérience qui est faite par tous ceux qui, dans les cantons, ont à appliquer des mesures de ce genre. Les dispositions qu'on nous soumet sont plus graves qu'on ne le croit; elles donnent à l'autorité compétente cantonale des pouvoirs souvent extraordinaires. On peut avec elles empêcher un homme d'exercer un métier, de gagner sa vie et le mettre dans une situation désespérée. La responsabilité des gens chargés d'appliquer ces dispositions est souvent égale à celle d'un juge en matière correctionnelle ou criminelle. On tient la destinée d'un homme dans sa main. A cet égard, on doit saluer comme une heureuse disposition l'article 8, lettre *b*, qui dit que lorsqu'en raison de circonstances d'ordre personnel le refus du permis aurait des conséquences dures pour le requérant, on peut faire une exception. Si les associations sont en général assez dures, il faut que l'autorité fasse preuve de plus de souplesse; il faut qu'on puisse tenir compte des cas individuels et cet article 8, lettre *b*, le permettra.

C'est dans cet esprit, pour que ces dispositions ne soient pas trop rigoureuses, qu'elles aient une certaine souplesse, que je vous engagerai à voter tout à l'heure la proposition de notre collègue Klaus qui demande qu'on ne fasse pas trop de casuistique pour les coiffeurs, qu'on ne fasse pas de distinction entre coiffeurs pour dames et coiffeurs pour messieurs et qu'un seul certificat de capacité permette d'ouvrir un commerce sans dispositions trop subtiles.

Voilà les quelques observations que je tenais à présenter en vous engageant à entrer en matière et à voter les dispositions qui nous sont soumises.

M. Quartenoud: Si je prends la parole, ce n'est certes pas pour combattre l'entrée en matière. Nous avons maintes fois constaté que c'est à force de connaissances professionnelles qu'on arrive à s'imposer dans ces métiers particulièrement menacés. Je connais le cas d'un cordonnier qui a pu maintenir une position assez remarquable précisément à cause de ses connaissances en orthopédie. Je suis donc en principe favorable à une telle législation sur les métiers menacés.

Toutefois, si j'interviens dans ce débat, c'est pour signaler une anomalie. Alors qu'on exige de pauvres gens – parce que les métiers dont il s'agit sont en général exercés par des gens de condition modeste – alors qu'on exige d'un cordonnier, par exemple, des études relativement coûteuses – tout est relatif dans ce monde mais je constate qu'il est bientôt plus difficile de devenir cordonnier de village que conseiller fédéral (*Rires*) – le fait que les présentes dispositions ne sont pas applicables aux exploitations à caractère industriel, ni aux personnes qui abandonnent une exploitation pour en reprendre une autre, constitue à mes yeux une anomalie.

Si les métiers dont il s'agit sont en danger, c'est précisément à cause de ces grandes exploitations à caractère industriel qui fabriquent un peu de tout. Comme on l'a déjà dit, on peut entrer absolument nu dans de telles entreprises et en ressortir habillé de la tête aux pieds, voire nourri, et c'est là que nous voyons le danger. Les arts et métiers sont menacés par ces grandes entreprises auxquelles, je le répète, les présentes dispositions ne sont pas applicables. Fort heureusement, comme l'a souligné M. Picot, on a introduit dans le projet une disposition qui permettra de tenir compte des situations exceptionnelles. Je connais précisément le cas d'un orphelin qui n'a pas pu s'installer dans son village alors que sa commune l'avait aidé à apprendre son métier. Nous vivions encore à ce moment-là sous le régime de la clause du besoin qui, heureusement, est remplacée maintenant par le certificat de capacité.

Mais pourquoi, au moment même où l'on exige des petits apprentis de sérieuses connaissances professionnelles, ne pas soumettre aux mêmes exigences les grandes exploitations industrielles? Il y a là, à mon avis, une lacune.

Prenons, par exemple, le métier de sellier... Il faut être philologue pour savoir d'où vient le mot. Il vient de selle mais avec la motorisation et les méthodes modernes de fabrication, le sellier est devenu, je dirai presque quelqu'un de préhistorique. Au moment

donc où ces métiers sont menacés, je signale comme une anomalie la faveur qui est ainsi faite aux grandes exploitations industrielles.

Vous me direz: Il ne sert à rien de signaler une anomalie si vous n'apportez pas de propositions concrètes dans le débat. Vous vous bornez à faire un petit discours avant l'entrée en matière. Mais, messieurs, je suis bien obligé de me borner à cela parce que j'ai consulté les arts et métiers de mon canton où on m'a dit: «Surtout ne bougez pas! Nous sommes si contents qu'on ait abouti. Les représentants de ces grandes associations sont les spécialistes de cette espèce de chantage que l'on fait devant le peuple suisse et où on nous menace à chaque instant d'un referendum.»

J'ai promis. Je ne toucherais par conséquent rien mais je ne peux pas m'empêcher de signaler cette bizarrerie. Je constate – je ne veux pas être, comme on dit chez nous, plus catholique que le pape – que s'il plaît, comme la servante de Molière, à ces messieurs d'être battus, je ne veux pas aller plus fort qu'eux. Ils sont contents du document législatif qu'on leur présente. Je veux bien me garder d'y porter atteinte. Je constate une fois de plus qu'il est difficile de défendre une position économique ou sociale d'un corps de métier uniquement par des lois. Il faut reconnaître que tant qu'on maintiendra le développement d'une institution à caractère industriel qui absorbe petit à petit tous les corps de la classe moyenne, on n'aura pas fait grand-chose. Ce ne sera que de la littérature en faveur des petits métiers.

M. Rubattel, conseiller fédéral: Avant de donner la déclaration que j'ai déjà faite au Conseil national, je tiens à répondre à M. Quartenoud. La disposition qu'il attaque ne présente aucunement un caractère de bizarrerie dans le texte de la loi que nous vous soumettons. Cette loi est destinée à protéger les artisans cordonniers, qui est une profession menacée, non pas des ateliers qui, eux, ne sont menacés en aucune manière. Si nous suivions M. Quartenoud et si nous aboutissions au résultat auquel il désire arriver, nous serions dans l'obligation de prendre certaines mesures restrictives quant au nombre des fabriques dont il s'agit. Je pense qu'aucun d'entre vous ne songe aujourd'hui à des dispositions qui auraient pour but et pour résultat de restreindre la liberté du commerce et de l'industrie. Pareilles dispositions seraient à mon avis vouées à un échec certain devant le peuple, à une majorité très considérable. Il s'agit de la protection des professions menacées, artisans cordonniers, et non pas de la protection des industries dont a parlé M. Quartenoud.

Pour le reste, l'objection que l'on fait le plus fréquemment au principe même du certificat de capacité est celle-ci: c'est qu'après avoir accordé un certain privilège, une certaine situation privilégiée aux cordonniers, coiffeurs, selliers et charrons, nous nous trouvons dans l'obligation, d'ici peu de temps, d'accorder la même faveur à d'autres professions plus ou moins menacées par les circonstances, par l'évolution générale, si je puis dire, de la civilisation, en particulier des besoins de la population. Sur ce point je tiens simplement à répéter la déclaration que j'ai faite devant le Conseil national et qui me

paraît d'une clarté suffisante. Cette déclaration est d'ailleurs très brève:

«Je pense que l'on peut et que l'on doit dire que la notion de métier menacé doit être interprétée de façon restrictive et non pas extensive, sous peine d'exposer l'Etat à l'assaut de tous les métiers qui s'imagineraient, parce que leurs gains se sont abaissés pendant une période moins bonne que d'autres, qu'ils ont droit à la protection de l'Etat et à certaines limitations, même légères, de la liberté du commerce et de l'industrie.»

Les quatre professions sur le sort desquelles vous allez vous prononcer sont directement menacées par les circonstances et menacées non pas de façon transitoire ou accidentelle mais de façon générale puisqu'elles ne correspondent plus de façon aussi profonde qu'autrefois à certains des besoins économiques du pays. Ainsi la déclaration que j'ai faite se résume à ceci: il ne s'agit pas d'interpréter extensivement mais restrictivement les dispositions que vous allez, je l'espère, voter concernant les quatre professions menacées.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen – Adoptés.

I. Grundsatz und Geltungsbereich

Antrag der Kommission

Art. 1, Abs. 1

Betriebe des Schuhmacher-, Coiffeur-, Sattler- und Wagnergewerbes dürfen nur von Personen eröffnet oder übernommen werden, die das Meisterdiplom im Sinne von Artikel 47 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung besitzen oder die besonderen Voraussetzungen dieses Beschlusses erfüllen. Als Betrieb gilt auch ein Neben- oder Zweigbetrieb.

Abs. 2

Die Umschreibung des Schuhmacher-, Coiffeur-, Sattler- und Wagnergewerbes richtet sich nach den Reglementen über die Berufsbildung. Als Betriebe des Sattlergewerbes gelten auch Sattler-Tapeziererbetriebe.

Abs. 3

Der Beschluss ist nicht anwendbar auf Betriebe mit industriellem Charakter sowie auf Personen, die ihren Betrieb verlegen oder ihn aufgeben, um einen andern Betrieb zu eröffnen oder zu übernehmen. Vorbehalten bleibt Artikel 8.

Art. 2

Streichen (s. Art. 1).

I. Principe et champ d'application

Proposition de la commission

Article premier, al. 1

Seules peuvent ouvrir ou reprendre une exploitation dans les métiers de cordonnier, coiffeur, sellier et charron les personnes qui possèdent le diplôme de maîtrise visé à l'article 47 de la loi du 26 juin 1930 sur la formation professionnelle ou remplissent les conditions particulières prévues par le présent arrêté. Sont également considérées comme exploitations les succursales et les exploitations accessoires.

Al. 2

La définition des métiers de cordonnier, coiffeur, sellier et charron ressort des règlements en matière de formation professionnelle. Les établissements des selliers-tapissiers sont aussi considérés comme des ateliers de sellerie.

Al. 3

Le présent arrêté n'est pas applicable aux exploitations qui ont un caractère industriel ni aux personnes qui déplacent ou abandonnent leur exploitation pour en ouvrir ou reprendre une autre. L'article 8 est réservé.

Art. 2

Biffer (cf. article premier).

Zehnder, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen, die Artikel 1 und 2 zusammenzufassen. Sie beantragt Ihnen ferner, auf die Umschreibung der Berufe, wie sie in der bundesrätlichen Fassung in Litera 2 enthalten ist, mit Zustimmung des Bundesrates zu verzichten. Bei den angeführten Reglementen handelt es sich um die Lehrlings- und Meisterprüfungsreglemente, die vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement erlassen, bzw. genehmigt werden und damit die nötige Gewähr bieten. Die Umschreibungen, wie sie im Entwurf enthalten sind, können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und hätten damit in Grenzfällen kaum bessere Dienste geleistet.

Art. 1

Angenommen – Adopté

Art. 2

Gestrichen – Biffé

II. Antrag der Kommission

Titel streichen.

II. Proposition de la commission

Titre biffer.

Gestrichen – Biffé

Art. 3

Antrag der Kommission

Streichen (s. Art. 8, 8bis).

Proposition de la commission

Biffer (cf. art. 8, 8bis).

Zehnder, Berichterstatter: Artikel 3 kann gestrichen werden. Der Inhalt ist in Artikel 8 und 8bis verarbeitet.

Gestrichen – Biffé

Art. 4

Antrag der Kommission

Streichen (s. Art. 1, 4bis, 8bis, 14).

Proposition de la commission

Biffer (cf. art. 1, 4bis, 8bis, 14).

Zehnder, Berichterstatter: Artikel 4 kann ebenfalls gestrichen werden. Der Inhalt ist in Artikel 4bis, 8bis und 14 verarbeitet.

Gestrichen – Biffé

II. bis Meisterdiplom

Art. 4bis

Antrag der Kommission

Abs. 1

Wer in seinem Beruf das Meisterdiplom besitzt oder einen Inhaber des Meisterdiploms als leitende Person beschäftigt, ist zur Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes berechtigt.

Abs. 2

Für gemischte Betriebe im Coiffeurgewerbe (Herren- und Damensalon) genügt der Besitz des Meisterdiploms als Damencoiffeur oder als Coiffeuse.

Abs. 3

Im Sattlergewerbe ist der Besitz des Meisterdiploms als Sattler oder als Sattler-Tapezierer erforderlich.

Abs. 4

Ausländische Ausweise, die die zuständige Bundesbehörde als gleichwertig anerkannt hat, sind dem Meisterdiplom gleichgestellt.

Antrag Klaus

Abs. 2

Für gemischte Betriebe im Coiffeurgewerbe (Herren- und Damensalon) genügt der Besitz des Meisterdiploms in einem der beiden Fächer.

II. bis Diplôme de maîtrise

Art. 4bis

Proposition de la commission

Al. 1

Quiconque possède le diplôme de maîtrise, ou occupe, à une fonction dirigeante, une personne qui le possède, a le droit d'ouvrir ou de reprendre une exploitation.

Al. 2

Dans le métier de coiffeur, le diplôme de maîtrise de coiffeur pour dames ou de coiffeuse suffit pour ouvrir ou reprendre un salon mixte (service pour dames et messieurs).

Al. 3

Est considéré comme titre de capacité dans le métier de sellier le diplôme de maîtrise de sellier ou de sellier-tapissier.

Al. 4

Les attestations étrangères reconnues équivalentes par les autorités fédérales sont assimilées au diplôme de maîtrise.

Proposition Klaus

Al. 2

Dans le métier de coiffeur, le diplôme de maîtrise pour l'un des deux départements (dames ou messieurs) suffit.

Zehnder, Berichterstatter: In diesem Artikel wird festgelegt, dass, wenn der Inhaber oder die den Betrieb leitende Person im Besitze des Meisterdiploms ist, die Eröffnung eines Betriebes ohne weiteres offen steht.

Zu Absatz 2 ist in letzter Stunde eine Eingabe der Coiffeure eingegangen. Sie trägt die Unterschrift sowohl der Meister- als der Gehilfenorganisation. Sie deckt sich mit dem Ihnen ausgeteilten Antrag von Kollega Klaus. Die Kommission konnte zu dieser Eingabe nicht mehr Stellung nehmen. Eine Rückfrage beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ergab, dass diese Fassung in der Durchführung keine Schwierigkeiten bieten würde. Unter Offenhaltung der Stellungnahme meiner Kollegen in der Kommission kann ich mich im Hinblick auf die Stellungnahme des Biga mit der Fassung, wie sie im Antrag des Herrn Kollega Klaus enthalten ist, einverstanden erklären. Es handelt sich bei Absatz 2 darum, dass nicht nur der Inhaber eines Meisterdiploms als Damencoiffeur beide Berufe ausüben könne, sondern dass einfach das Meisterdiplom in einem Beruf, sei es nun als Herren- oder Damencoiffeur, die Berechtigung gibt, einen gemischten Betrieb zu leiten. Dabei wird vorausgesetzt, dass mindestens ein Gehilfe mit bestandener Lehrabschlussprüfung im andern Fach beschäftigt wird.

Präsident: Die Kommission stimmt dem Änderungsantrag von Kollega Klaus zu. Wünscht Herr Klaus das Wort?

Klaus: In diesem Falle kann ich auf das Wort verzichten.

M. Piller: J'ai une petite remarque d'ordre rédactionnel à présenter en ce qui concerne la proposition de notre collègue, M. Klaus. L'expression «in einem der beiden Fächern» est traduite en français «pour l'un des deux départements»; il suffirait de dire «pour l'une des branches».

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates. (Streichen, s. Art. 6.)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national. (Biffer, voir art. 6.)

Zehnder, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Streichung von Artikel 5.

Gestrichen – Biffé

Art. 6

Antrag der Kommission

Streichen (s. Art. 4bis, 8bis).

Proposition de la commission

Biffer (cf. art. 4bis, 8bis).

Zehnder, Berichterstatter: Hier beantragt die Kommission ebenfalls Streichung. Der Inhalt ist in Artikel 4bis und 8bis verarbeitet.

Gestrichen – Biffé

Art. 7

Antrag der Kommission

Streichen (s. Art. 4bis, 8bis).

Proposition de la commission

Biffer (cf. art. 4bis, 8bis).

Zehnder, Berichterstatter: Auch hier beantragen wir Streichung. Der Inhalt ist in Artikel 4bis und 8bis enthalten.

Gestrichen – Biffé

IIter. Besondere Fälle und Übergangsregelung

Art. 8

Antrag der Kommission

Abs. 1

Personen ohne Meisterdiplom ist durch die zuständige kantonale Behörde die Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes zu bewilligen,

- a) wenn es sich um einen Betrieb in einer abgelegenen Berggegend handelt oder sonst besondere örtliche Verhältnisse vorliegen;
- b) wenn die Verweigerung der Bewilligung wegen besonderer persönlicher Verhältnisse eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Abs. 2

Die Bewilligung gemäss Absatz 1 kann auf bestimmte Ortschaften oder Gegenden beschränkt werden.

Abs. 3

Stirbt der Betriebsinhaber, so sind seine Angehörigen berechtigt, den Betrieb für die Dauer von fünf Jahren weiterzuführen. Nach Ablauf dieser Frist bleibt die Erteilung einer Bewilligung gemäss Absatz 1 vorbehalten.

IIter. Cas spéciaux et dispositions transitoires

Art. 8

Proposition de la commission

Al. 1

Les autorités cantonales devront autoriser les personnes ne possédant pas le diplôme de maîtrise à ouvrir ou reprendre une exploitation:

- a) s'il s'agit d'une exploitation située dans une région de montagne écartée ou s'il existe d'autres circonstances locales spéciales;
- b) lorsque, en raison de circonstances d'ordre personnel, le refus du permis aurait des conséquences trop dures pour le requérant.

Al. 2

Le permis prévu à l'alinéa premier peut être limité à certaines localités ou à certaines régions.

Al. 3

En cas de décès du chef d'entreprise, les membres de sa famille ont le droit de continuer l'exploitation pendant cinq années. Est réservée, à l'expiration de ce délai, l'application de l'alinéa premier.

Zehnder, Berichterstatter: In Artikel 8 werden die Fälle behandelt, in denen ein Betrieb auch ohne Meisterdiplom eröffnet werden kann. Zuständig für die Erteilung der Bewilligungen sind die kantonalen Behörden.

Angenommen – Adopté

Art. 8bis

Übergangsregelung für das Schuhmacher- und Coiffeurgewerbe

Antrag der Kommission

Abs. 1

Während einer Übergangsfrist von fünf Jahren vom Inkrafttreten dieses Beschlusses an ist im Schuhmacher- und Coiffeurgewerbe Personen ohne Meisterdiplom die Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes durch die zuständige kantonale Behörde zu bewilligen, wenn der Betriebsinhaber oder die leitende Person die Lehrabschlussprüfung im Sinne von Artikel 35 und folgende des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung bestanden hat und ausserdem seit dem Abschluss der Lehrzeit mindestens fünf Jahre im Beruf tätig war.

Abs. 2

Für die Eröffnung oder Übernahme eines gemischten Betriebes im Coiffeurgewerbe ist die Bewilligung im Sinne von Absatz 1 zu erteilen, wenn der Inhaber oder die leitende Person die Lehrabschlussprüfung in beiden Fächern bestanden hat und ausserdem seit dem Abschluss der Lehrzeit mindestens fünf Jahre in einem der beiden Fächer tätig war oder wenn er diese Voraussetzungen in einem Fach erfüllt und ein Gehilfe die Lehrabschlussprüfung im andern Fach abgelegt hat.

Art. 8bis

Dispositions transitoires applicables aux métiers de cordonnier et de coiffeur

Proposition de la commission

Al. 1

Pendant une période transitoire de cinq années à compter de l'entrée en vigueur du présent arrêté, les autorités cantonales devront autoriser l'ouverture ou la reprise d'un atelier de cordonnerie ou d'un salon de coiffure sans exiger le diplôme de maîtrise lorsque l'exploitant ou la personne occupant une

fonction dirigeante possède le certificat de fin d'apprentissage prévu aux articles 35 et suivants de la loi sur la formation professionnelle, à condition qu'il ait exercé sa profession pendant cinq années au moins à compter de la fin de son apprentissage.

Al. 2

S'agissant de l'ouverture ou de la reprise d'un salon de coiffure pour dames et messieurs (salon mixte), le permis visé à l'alinéa premier sera délivré si le requérant ou la personne occupant une fonction dirigeante possède le certificat de fin d'apprentissage pour les deux départements et a exercé sa profession dans l'un ou l'autre département pendant cinq années au moins à compter de la fin de son apprentissage ou s'il remplit ces conditions dans l'un des départements et qu'un ouvrier coiffeur ou une ouvrière coiffeuse possède le certificat de fin d'apprentissage pour l'autre département.

Zehnder, Berichterstatter: Artikel 8bis behandelt die Übergangsregelung für die Coiffeure und Schuhmacher. Bei den Coiffeuren wurde damit einem Verlangen der Gehilfen Rechnung getragen. Bei den Schuhmachern soll damit eine Karenzzeit für die Vorbereitung und die Ablegung der Meisterprüfung geboten werden, weil dieser Beruf diesbezüglich noch im Rückstande ist.

Angenommen – Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates. (Streichen.)

Proposition de la commission

Adhérer à la proposition du Conseil national. (Biffer.)

Zehnder, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Streichung von Artikel 9.

Gestrichen – Biffé

Art. 10

Antrag der Kommission

Streichen (s. Art. 14).

Proposition de la commission

Biffer (cf. art. 14).

Zehnder, Berichterstatter: Auch hier beantragen wir Streichung. Der Inhalt von Artikel 10 ist in Artikel 14 enthalten.

Gestrichen – Biffé

III.

Antrag der Kommission

Titel streichen.

III.

Proposition de la commission

Biffer le titre.

Zehnder, Berichterstatter: Die Kommission beantragt, den Titel zu streichen.

Gestrichen – Biffé

Ständerat – Conseil des Etats 1953

Art. 11

Verfahren

Antrag der Kommission

Abs. 1

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Artikel 8, Absatz 1, oder 8bis ist schriftlich bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen. Diese holt nötigenfalls die Vernehmlassung der Gemeindebehörde, der beteiligten Berufsverbände und weiterer Stellen ein und gibt im Falle von Einwendungen dem Gesuchsteller Gelegenheit zur Stellungnahme.

Abs. 2

Der Entscheid ist unter Angabe von Beschwerdefrist und Beschwerdeinstanz dem Gesuchsteller schriftlich und begründet zu eröffnen. Er ist ausserdem der Gemeindebehörde, den beteiligten Berufsverbänden und dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zuzustellen.

Abs. 3

Die Gebühren für die Prüfung der Gesuche sind mässig zu halten.

Art. 11

Procédure

Proposition de la commission

Al. 1

La demande de permis dans les cas prévus aux articles 8, alinéa premier, et 8bis doit être adressée en la forme écrite à l'autorité cantonale. Celle-ci entendra, s'il y a lieu, l'autorité communale, les associations professionnelles intéressées ou d'autres organismes et donnera au requérant l'occasion de s'expliquer si sa demande soulève des oppositions.

Al. 2

La décision doit être notifiée par écrit au requérant et mentionner les motifs, le délai et l'autorité de recours. Elle doit en outre être communiquée à l'autorité communale, aux associations professionnelles intéressées, ainsi qu'à l'Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail.

Al. 3

Les émoluments perçus pour l'examen des demandes doivent être modérés.

Zehnder, Berichterstatter: Artikel 11 behandelt auch den Inhalt von Artikel 12. Nachdem für Inhaber des Meisterdiploms die Bewilligungspflicht wegfällt, muss dieser Artikel den veränderten Verhältnissen angepasst werden. Dabei ist die vom Nationalrat in Artikel 12 eingebaute vierzehntägige Frist für die Erledigung fallen gelassen worden. Nachdem Bewilligungen nur noch für Ausnahmefälle erteilt werden müssen, darf angenommen werden, dass unsere kantonalen Behörden nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens von sich aus die Gesuche in kürzester Frist behandeln. Es ist nicht einzusehen, warum nun gerade beim Fähigkeitsausweis eine solche Frist, die sonst nicht üblich ist, in die Vorlage eingebaut werden soll.

Angenommen – Adopté

Art. 12, Abs. 1 und 1bis

Antrag der Kommission

Streichen (s. Art. 11).

Art. 12, al. 1 et 1bis

Proposition de la commission

Biffer (cf. art. 11).

Zehnder, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Streichung. Der Inhalt von Artikel 12 ist bereits in Artikel 11 enthalten. Absatz 1bis wird auch gestrichen.

Gestrichen - Biffé

Art. 13

Antrag der Kommission

Streichen (s. Art. 14bis).

Proposition de la commission

Biffer (cf. art. 14bis).

Zehnder, Berichterstatter: Auch hier beantragt die Kommission Streichung. Artikel 13 ist in Artikel 14 enthalten.

Gestrichen - Biffé

IV. Vollzug und Inkrafttreten

Art. 14

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Vollzug obliegt den Kantonen. Sie verhindern die Eröffnung, Übernahme und Weiterführung von Betrieben, sofern die Voraussetzungen dieses Beschlusses nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder die Bewilligung durch unwahre Angaben erwirkt wurde; gegebenenfalls stellen sie den früheren Zustand wieder her.

Abs. 2

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit sorgt dafür, dass die Prüfungsanwärter aus allen Landesteilen Gelegenheit erhalten, die Meisterprüfung innert angemessener Frist abzulegen.

Abs. 3

Der Bundesrat wird mit der Oberaufsicht beauftragt.

IV. Exécution et entrée en vigueur

Art. 14

Proposition de la commission

Al. 1

Les cantons sont chargés d'assurer l'exécution du présent arrêté. Ils s'opposeront à l'ouverture, la reprise ou la continuation d'une exploitation lorsque les conditions prévues au présent arrêté ne sont pas ou ne sont plus remplies ou que le permis a été délivré sur la foi de déclarations contraires à la vérité; le cas échéant, ils rétabliront l'état de fait antérieur.

Al. 2

L'Office fédéral de l'industrie, des arts et métiers et du travail veillera à ce que les candidats au diplôme de maîtrise de toutes les régions du pays aient la possibilité de subir les examens de maîtrise dans un délai convenable.

Al. 3

Le Conseil fédéral exerce la haute surveillance sur l'exécution du présent arrêté.

Zehnder, Berichterstatter: Artikel 14 der bundesrätlichen Vorlage behandelt und enthält einen Teil aus Artikel 10. In der Vorlage des Bundesrates (im Ergänzungsbericht, nicht in der synoptischen Darstellung) war zuhanden der kantonalen Vollziehungsbehörden auf Artikel 292 des Strafgesetzbuches verwiesen. Er lautet: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.“

Die Kommission glaubt, nachdem die Möglichkeit der Bestrafung nach Artikel 292 ohnehin besteht, auf diesen Hinweis verzichten zu können.

Angenommen - Adopté

Art. 14bis

Beschwerde

Antrag der Kommission

Abs. 1

Gegen Entscheide und Verfügungen der letzten kantonalen Instanz ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht nach Massgabe von Artikel 97 und folgende des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege gegeben.

Abs. 2

Die beteiligten Berufsverbände sind im Verfahren vor den kantonalen Instanzen und vor Bundesgericht ebenfalls beschwerdeberechtigt.

Art. 14bis

Recours

Proposition de la commission

Al. 1

Les décisions et prononcés rendus en dernière instance cantonale peuvent être l'objet d'un recours de droit administratif au Tribunal fédéral conformément aux articles 97 et suivants de la loi d'organisation judiciaire du 16 décembre 1943.

Al. 2

Le droit de recours auprès des autorités cantonales et du Tribunal fédéral appartient également aux associations professionnelles intéressées.

Zehnder, Berichterstatter: Artikel 14bis behandelt die Beschwerden. Ich habe hierzu keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

Angenommen - Adopté

*Art. 15***Antrag der Kommission***Abs. 1*

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann eine beratende Kommission einsetzen, in der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen sowie die Verbraucher vertreten sind.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Art. 15***Proposition de la commission***Al. 1*

Le Département de l'économie publique peut instituer une commission consultative qui comprendra, en nombre égal, des représentants des employeurs et des travailleurs, ainsi que des représentants des consommateurs.

Al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Zehnder, Berichterstatter: Artikel 15 wurde in dem Sinne erweitert, dass für den Fall der Einsetzung einer beratenden Kommission nebst den Arbeitnehmern und Arbeitgebern auch die Verbraucher zugezogen werden müssen. Zu diesem Artikel habe ich keine weiteren Bemerkungen zu machen.

Angenommen – Adopté

*Art. 16***Antrag der Kommission**

Streichen.

Proposition de la commission

Biffer.

Gestrichen – Biffé

*Art. 17**Geltungsdauer und Inkrafttreten***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Art. 17**Durée et entrée en vigueur***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

Zehnder, Berichterstatter: Bei Artikel 17 beantragt die Kommission, nach der Fassung des Nationalrates zu beschliessen.

Angenommen – Adopté

Gesamt Abstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes 29 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

**6439. Alters- und Hinterlassenenversicherung.
Revision des Bundesgesetzes****Assurance-vieillesse et survivants.****Revision de la loi**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 5. Mai 1953 (BBI II, 81)

Message et projet de loi du 5 mai 1953 (FF II, 73)

Beschluss des Nationalrates vom 17. Juni 1953

Décision du Conseil national du 17 juin 1953

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapport général

Vieli, Berichterstatter: Am 1. Januar 1948 in Kraft getreten, steht nun die Alters- und Hinterlassenenversicherung im sechsten Betriebsjahr. Wenn wir uns fragen, wie sich diese Institution bewährt und entwickelt hat, so muss gesagt werden, dass sie sich in bezug auf System, Organisation und ganz besonders finanziell sehr gut bewährt und entwickelt hat. Die günstige finanzielle Entwicklung war deshalb möglich, weil bei allen Berechnungen äusserst vorsichtig vorgegangen wurde, um allfälligen späteren Überraschungen vorzubeugen. Die anhaltende Konjunktur seit Inkrafttreten der Alters- und Hinterlassenenversicherung, mit welcher von vorneherein nicht gerechnet werden durfte, hat wesentlich zur soliden und festen finanziellen Fundierung beigetragen. Im übrigen basiert die AHV auf dem Prinzip, dass grundsätzlich jeder beitragspflichtige erwerbstätige Versicherte 4% seines Einkommens als Beitrag an die AHV zu entrichten hat. Bei den Unselbständigerwerbenden, d. h. bei den Lohnbezüglern, zahlt der Versicherte nur 2%, während die andern 2% vom Arbeitgeber bezahlt werden. Der Selbständigerwerbende dagegen hat die 4% allein zu bezahlen. Dazu kommen die Einnahmen der öffentlichen Hand.

In Zahlen gestalten sich die Einnahmen wie folgt: Im Jahre 1948: Beiträge der Versicherten 418 Millionen, Beiträge der öffentlichen Hand 160 Millionen, Zinsen 5 Millionen, total 583 Millionen Franken.

Im Jahre 1951: Beiträge der Versicherten 501 Millionen, Beiträge der öffentlichen Hand 160 Millionen, Zinsen 38 Millionen; total 699 Millionen Franken.

In den fünf ersten Betriebsjahren zusammen haben wir ein Total an Einnahmen von 3 265 000 000 Franken. Demgegenüber haben wir in den ersten fünf Betriebsjahren Ausgaben mit einem Totalbetrag von 933 Millionen Franken, so dass wir in diesen ersten fünf Betriebsjahren einen Einnahmenüberschuss von 2 332 000 000 Franken aufzuweisen haben.

Dementsprechend stieg der zentrale Ausgleichsfonds der AHV von 357 Millionen Ende 1948 auf die Summe von etwa 2 235 000 000 Franken Ende 1952. Gemäss den Berechnungen der AHV in der Botschaft vom Jahre 1946/47 hätte der zentrale Ausgleichsfonds erst Ende 1958, also erst nach zehn

Fähigkeitsausweis im Schuhmacher-, Coiffeur-, Sattler- und Wagnergewerbe. Bundesgesetz

Certificat de capacité dans les métiers de cordonnier, coiffeur, sellier et charron. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6187
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.09.1953
Date	
Data	
Seite	243-251
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 553

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**6506. Schweizerisch-französische Grenze.
Änderungen
Frontière franco-suisse. Modifications.**

Siehe Seite 444 hiervor – Voir page 444 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 8. Dezember 1953
Décision du Conseil national du 8 décembre 1953

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 31 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

**6320. Kriegsgeschädigte Auslandschweizer.
Hilfeleistung.**

Swisses victimes de la guerre. Aide.

Siehe Seite 420 hiervor – Voir page 420 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 14. Dezember 1953
Décision du Conseil national du 14 décembre 1953

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 31 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

**Vormittagssitzung vom 23. Dezember 1953
Séance du 23 décembre 1953, matin**

Vorsitz – Présidence: M. Barrelet

**6507. Internationale Arbeitsorganisation.
Abänderung
Organisation internationale du travail.
Amendement**

Siehe Seite 419 hiervor – Voir page 419 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 21. Dezember 1953
Décision du Conseil national du 21 décembre 1953

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 30 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

**6187. Fähigkeitsausweis im Schuhmacher-,
Coiffeur-, Sattler- und Wagnergewerbe
Certificat de capacité dans les métiers de cor-
donnier, coiffeur, sellier et charron**

Siehe Seite 243 hiervor – Voir page 243 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 21. Dezember 1953
Décision du Conseil national du 21 décembre 1953

Differenz – Divergence

Art. 14

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Zehnder, Berichterstatter: Die Vorlage ist vom Nationalrat mit einer einzigen Differenz an uns zurückgekommen, indem der Nationalrat vorschlägt, dass wir in Artikel 14 eine Vollzugsbestimmung herausnehmen und in Artikel 10 einbauen. Es ist eine rein redaktionelle Änderung ohne materiellen Einfluss. Die Kommission beantragt Ihnen, dem Antrag des Nationalrates zuzustimmen und damit die letzte Differenz zu bereinigen.

Angenommen – Adopté

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 24 Stimmen
Dagegen 2 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

**5822. Patentgesetz. Abänderung
Loi sur les brevets d'invention. Revision**

Siehe Seite 388 hiervor – Voir page 388 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 9. Dezember 1953
Décision du Conseil national du 9 décembre 1953

Differenzen – Divergences

Art. 109, Abs. 2

Antrag der Kommission

Festhalten.

Art. 109, al. 2

Proposition de la commission

Maintenir.

Schoch, Berichterstatter: Sie erinnern sich, dass unser Rat am Entwurf zu einem neuen Patentgesetz zahlreiche Änderungen gegenüber den Schlussnahmen des Nationalrates vorgenommen hat. Der Nationalrat hat allen unsern Beschlüssen zugestimmt mit Ausnahme von zwei Artikeln. Es sind dies die Artikel 109, Absatz 2, und Artikel 116 bzw.

Fähigkeitsausweis im Schuhmacher-, Coiffeur-, Sattler- und Wagnergewerbe

Certificat de capacité dans les métiers de cordonnier, coiffeur, sellier et charron

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	6187
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.12.1953
Date	
Data	
Seite	445-445
Page	
Pagina	
Ref. No	20 035 618

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.